Beweis,

Daß die bey den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande, auch nach katholischen Grundsätzen, gültig sind,

und

Daß diese Ehescheidungen vom Bande auch bey den Katholiken, in wichtigen Fällen, eingeführt werden könnten, und sollten.

von

W.

Nebst zweyen Gutachten

von

Heidelberg und Würzburg.

die das Gegentheil des ersten Satzes behaupten.

Carlsruhe,

in Macklots Hofbuchhandlung.

1804.

Porro quod objicitur ex eodem loco:
quod Deus conjunxit, homo non ſeparet,
non magno negotio ſolvi poteſt. Hoc Deus
conjunxit, quod rite conjungitur: hoc
Deus dirimit, quod recte dirimitur.

Erasmus in I ad cor.
opp. Tom. VI. pag. 698.

Den Katholischen

und

Protestantischen Fürsten,

Deutschlands

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Diese Schrift wurde zwar durch die Ehesache eines deutschen Privatmannes veranlasset; sie hat aber ein allgemeines Interesse, weil sie einen Gegenstand abhandelt, der besonders in unsern Zeiten die allgemeine Aufmerksamkeit der deutschen Fürsten auf sich zu ziehen fähig ist.

Wir nähern uns immer mehr dem Zeitpunkte, in welchem die Kirchenverfassung der Katholiken eine andere Gestalt erhalten wird, und manche Punkte unserer bisherigen Kirchendisciplin nach dem Geiste der Zeiten, und nach den bisher erhaltenen Aufklärungen im Fache der Religion, abgeändert werden dürften.

Ich habe schon in einer andern kleinen Schrift *) Materialien gesammelt, welche benutzt werden könnten, wenn ein neues Konkordat in Deutschland zu Stande kommen sollte.

Dort habe ich bereits angemerkt, daß die Ehescheidungen vom Bande auch in der katholischen Kirche eingeführt werden könnten und sollten. Es ist dieß sowohl für die katholischen als protestantischen Regierungen ein sehr wichtiger, und in das Wohl der Staaten sehr tief eingreifender Punkt. Was ich aber dort nur anzeigen konnte, habe ich hier weitläuftig ausgeführt, und es kann diese Schrift dazu dienen, den katholischen Kirchenvorstehern begreiflich zu machen, daß, wenn die Fürsten die Einführung der Ehescheidungen vom Bande unter ihren katholischen Unterthanen fordern, ihre Forderung bloß einen Punkt der Disciplin betreffe, die ja wohl eine Veränderung leiden mag, ohne daß dem dog-

---

*) Vorschlag, wie in der deutschen kath. Kirche die Priesterehe allmählich eingeführt werden könnte. Nebst Materialien zu einem künftig deutschen Konkordate (Ulm, bey Cöhler.) 1803.

matischen Sisteme der katholischen Kirche zu nahe getreten werde.

Man hat, wie ich höre, die Entscheidung des besondern Falles, der diese Schrift veranlasset hat, nach Rom verwiesen. Ich will mich jezt nicht in die nähere Beurtheilung dieses Schrittes einlassen; allein Rom selbst kann und muß am Ende in Ehescheidungen vom Bande einwilligen. Die Franzosen haben den Starrsinn der römischen Curie so ziemlich gebrochen; sie haben die Ehescheidungen vom Bande längst eingeführt, und man hört nicht, daß sie im neuen Konkordate mit dem Pabst diesen Punkt nachgegeben haben. Vielmehr sagen uns die öffentlichen Blätter, daß sie jezt zwar den Leichtsinn ihrer ersten Gesetzgeber in Ehescheidungssachen einsehen; daß sie dem Ehescheidungsgesetze engere, und der Vernunft gemäßere Schranken setzen, aber doch die Ehescheidungen vom Bande selbst beybehalten werden. Was wird nun Rom dazu sagen? wenn es sich um einer Disciplinarsache wegen nicht in neue Kollisionen mit einem der mächtigsten Staaten in Europa versetzen, wenn es nicht die Katholiken Frankreichs in einen Abgrund von Zweifeln und Gewissensängstigkeiten stürzen will, (woraus am Ende Verachtung der Religion selbst und ihrer heiligsten Vorschriften erfolgen muß), so wird es nach-

geben, und die Wünsche der Großen dieß und jenseits des Rheins respektiren. Und insofern kann meine Schrift den Kirchenvorstehern selbst erwünscht seyn; denn sie können sich daraus überzeugen, daß sie von unsern ältern Schultheologen bisher getäuscht wurden, und daß diese einer bloßen Disciplinarsache den Nimbus eines dogmatischen Lehrsatzes umgehängt haben. Die Kirchenvorsteher werden froh seyn, wenn sie hier einen Ausweg entdecken, auf welchem sie die Forderungen aufgeklärter Fürsten mit dem dogmatischen Sistem unserer Kirche vereinbaren können.

Es wird von mir ein Gutachten über die Frage verlangt:

„Ob einem Katholiken, welcher eine von ihrem Manne wegen desselben böslicher Verlassung rechtmäßig (d. i. richterlich) geschiedene Protestantin zu heurathen gedenket, nicht das impedimentum Canonicum Ligaminis in dem Wege stehe?“

Hier muß ich vorläufig bemerken, daß die Auflösung dieser wichtigern Frage von einer noch wichtigern abhänge, nämlich von dieser:

„Ist es ein katholischer Glaubenssatz, daß die Ehe in jedem Falle, selbst im Falle Adulterii, vel malitiosae desertionis, unauflöslich sey?“ oder, welches eben so viel sagen will:“ ist es nach der katholischen Glaubenslehre gegen das jus divinum in was immer für einem erdenkl. Falle die Ehe vom Bande zu trennen?“

Es ist einleuchtend, daß wenn man es als einen katholischen Glaubenssatz annimt, daß die Ehe in keinem Falle aufgelöst werden könne, alsdenn kein Katholik eine obgleich rechtmäßig geschiedene Protestantinn heurathen könne! denn der Katholik würde durch diese

Heurath seiner Glaubenslehre zuwiderhandeln; nach seiner Glaubenslehre könnte die Ehe in keinem Falle (quoad vinculum) getrennt werden; nach seiner Glaubenslehre wäre jede solche Trennung gegen das jus divinum; da nun, was juri divini ist, von allen Christen also auch von Protestanten beobachtet werden muß: so kann der Katholik die Ehescheidung der Protestanten nicht als gültig ansehen; er muß sie nach der Vorschrift seines Glaubens als durchaus unzuläßig ansehen; er kann also keine solcher Gestalt geschiedene Protestantin heurathen. Denn sie ist nach seiner Glaubenslehre von ihrem ersten Manne nicht geschieden; sie kann ex jure divino nicht geschieden werden.

Von diesen Grundsätzen giengen die Verfasser der beyden mir mitgetheilten Gutachten von Wirzburg und Heidelberg aus! und daher ist es kein Wunder, daß sie behaupteten, einem Katholiken, der eine geschiedene Protestantin zu heurathen gedenkt, stehe das impedimentum Canonicum Ligaminis im Wege.

Allein ist dann der Satz: daß die Ehe in keinem Falle, nicht einmal im Falle Adulterii vel malitiosæ desertionis, auflöslich sey; ist dieser Satz wirklich ein katholischer Glaubenssatz?

Ich sage: Nein! Ich sage: es ist bloß eine Schulmeinung; und wenn die Lateinische Kirche die Ehen in keinem Falle, nicht einmal in Casu adulterii vel malitiosae desertionis, trennt, so ist dieß bloß

ein einseitiger disciplinar - Punct dieser Kirche. Und da die Protestanten, nach dem Eingeständnisse vieler Katholiken, wie selbst das heidelberger Gutachten *) nicht in Abrede stellt, oder wie ich unten erweise nach dem Eingeständnisse aller jezigen vernünftigen Katholiken, nicht an die Disciplinargesetze der katholischen Kirche gebunden sind, so sind also ihre Ehescheidungen, wenn sie anders nach ihrem Kirchenrechte, und vor dem rechtmäßigen Foro geschehen, auch für sie, die Protestanten, gültig; sie stoßen nicht gegen das Jus divinum, nicht gegen ein katholisches Dogma, sondern bloß gegen ein sie nicht verbindendes Ehegesetz der katholischen Kirche an.

Der Katholik kann also eine rechtmäßig geschiedene Protestantin ohne weiters heurathen. Er handelt bey dieser Heurath, nach seiner Ueberzeugung, gegen kein göttliches Gesetz, und auch gegen keine katholische Glaubenslehre. So wie ein katholischer Wirth einem protest. Gaste an einem Abstinenztage Fleischspeisen geben darf: weil der Protestant nicht an das katholische Gesetz der Abstinenz gebunden ist, welches ja nur für Katholiken gilt; eben so kann auch ein Katholik eine rechtmäßig geschiedene Protestantin heurathen. Das Gesetz der Nichtscheidung verbindet ja nur den Katholiken bey seiner Ehe; nicht aber den Protestanten; dieser muß bey seiner Ehe

---

*) Quæst. 2, ad Secundum

nach Protestantischen Kirchengesetzen betrachtet und behandelt werden. *)

Ich gebe daher mein Gutachten dahin. Fabritius kann die vom Pompejus böslich verlassene, und eben deßwegen durch das gehörige Forum von dem Pompejus geschiedene Protestantin Sempronia ohne allen Gewissens-Sirupel heurath*a; es steht ihm das Impedimentum Canonicun ligaminis nicht im geringsten im Wege.

Um dieses mein Gutachten vollkommen zu begründen, liegt mir weiter nichts ob, als zu beweisen, daß der Satz: die Ehe ist, in keinem Falle, selbst im Falle adulterii, vel malitiosæ desertionis nicht auflösbar, ein bloßer unter Katholiken bisher gangbarer, und unter dem Schutze der Ignoranz noch bestehender Schulsatz, und kein katholischer Glaubenssatz sey; und daß folglich die Nichtscheidung der Ehen bey den Katholiken nur ein Stück ihrer Disciplin, nicht ihrer Glaubenslehre sey; daß diese Praxis der Nichtscheidung nur auf die Ehen der Katholiken, nicht auf die Ehen der Protestanten anwendbar sey. Denn nur die Katholiken, nicht die Protestanten, stehen unter der Disciplin der katholischen Kirche.

*) Hedderich elementa jur. Can, edit 2. part. 3. pag. 255.

Wäre jener Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe ein katholischer Glaubenssatz, so müßte er sich entweder auf deutliche Aussprüche der Bibel, oder auf eine richtige Uebergabslehre, oder endlich auf eine sichere Entscheidung der allgemeinen Kirche gründen. Dieß sind die einzigen Quellen, aus welchen der Katholik seine Dogmen erweiset.

Aussprüche oder Verordnungen der Päbste begründen keinen Glaubenssatz; denn der Pabst ist nicht unfehlbar; wenigstens ist seine Unfehlbarkeit nicht von der Kirche anerkannt, oder entschieden. *) Dieß wird mir, denke ich in unsern Zeiten, kein Canonist und kein Theolog in Anspruch nehmen.

Die Communis opinio Theologorum begründet ebenfalls keinen katholischen Glaubenssatz. *) Viele Schulmeinun-

*) Ultramontanorum Doctrina de infallibilitate Romani Pontificis ab aliis Catholicis Ecclesiis non agnoscitur. Febron. Tom. I. pag. 232.

P. Wiest läßt ihm judicium provisorium in rebus fidei et morum zu, quod tamen ultimatum et definitivum non est, donec accedat Consensus Ecclesiæ. Tom. III. instit Theolog. pag. 695. Conf. Brandmeyer: Principia introductionis in theol. christ. §. 246.

*) Etiamsi omnes Scholastici uno ore et Constanter aliquid docerent nisi idem ex SS. Litteris aut ex traditione Se didicisse

gen waren ehemals allgemein angenommen, und selbst die Väter der Concilien waren davon überzeugt: allein in der Folge ist gerade das Gegentheil herrschende Meinung geworden. So war man vor dem Concilio zu Trient allgemein überzeugt; daß die Brautleute selbst der Minister des Ehesakraments seyen; jezt aber ist die Meinung, daß der Priester der Ausspender dieses Sakraments sey, bey weitem die herrschendere. *) Im Kirchenrathe zu Trient war es noch allgemeine Meinung der Theologen, und selbst aller Väter ohne Ausnahme, daß der Kirche ex jure divino das Recht zukomme, Ehehindernisse festzusetzen, die selbst den Ehekontrakt betreffen. Jezt lehret man in dem katholischen Oestreich das Gegentheil, wie man aus Gmeiners Institc. juris Eclef. (Tom. III. pag. 242.) sehen kann.

Wir Katholiken haben also keine andre Quellen, um unsere Dogmen zu erweisen, als die Schrift, die Uebergabe, und die Kirche. Nun ist es aber leicht darzuthun, daß der obige Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe sich weder auf klare Aussprüche der Schrift, noch auf eine richtige Uebergabe, noch auf eine sichere Entscheidung der Kirche gründe.

---

ostendant, illud ad fidem pertinere, non propterea efficietur. Gazzaniga Theol. Dogm. Tom. 1. pag. 156.

*) Sieh das heidelberger Gutachten quæst. et 1. ad tertium et quartum.

Lasset uns diese Behauptung Theilweise durchgehen und ausser Zweifel setzen.

I.

Der Satz; daß die Ehe in keinem Falle (selbst nicht im Falle adulterii vel malitiosæ desertionis) auflöslich sey, gründet sich nicht auf klare Aussprüche der Schrift.

Man führet zwar gewöhnlich die Stelle Math. 19, 6. 8. und einige damit gleichlautende z. B. Math. 5, Luc. 16. Mark. 10.; ferner die Stelle 1. Cor. VII 10. als klare Beweise von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe an. Allein diese Stellen, wenn man sie nur mit unbefangenem Geiste liest, geben vielmehr den Beweis vom Gegentheile.

Math. 19. sagt Christus:

non legistis: quia qui fecit hominem ab initio, masculum et foeminam fecit eos: et dixit: propter hoc dimittet homo patrem et matrem et ad hærebit uxori suæ, et erunt duo in carne una. Jtaque jam non sunt duo, Sed una Caro, quod ergo deus Conjunxit, homo non separet vel dicunt illi: quid ergo Moses mandavit dare libellum repudii, et dimittere? ait illir: quoniam Moses ad duritiam Cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras; ab initio autem non fuit sic.

Dico autem vobis: quia quicun que dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, mæchatur, et qui dimissam duxerit, mæchatur.

Gleichlautend mit diesem neunten Verse ist der 32te Vers Math. 5. Wenn nun hier (v. 9.) Jesus ausdrücklich sagt: wer seine Frau verläßt, ausser des Ehebruchs wegen, und eine andere nimmt, der begeht Ehebruch; sagt er da nicht, die Ehe sey zwar der Regel nach unauflöslich aber doch im Falle des Ehebruches, den ein Theil der Eheleute begangen hat, auflöslich; und wie kann man nun diese Stelle als einen Beweis von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe anführen?

Wollte man aber sagen: daß Jesus bey Luc. 16, 17. Markus 10, 11. die Unauflöslichkeit der Ehe überhaupt festsetze, und von keiner Ausnahme im Falle des Ehebruchs spreche; so ist dieß wohl wahr; allein die bey Math. 19. stehende Ausnahme muß doch auch hier verstanden werden; sonst würde sich ja Jesus widersprechen; hier (bey Markus und Lukas) spräche er von einer durchaus, und in keinem Fall auflöslichen, und bey Mathä. 19. von einer im Falle des Ehebruches auflöslichen Ehe! die allgemeine Rede muß ja nach einer gesunden Exegese immer durch die Bestimmtere und Umständlichere ergänzt werden. Wie oft erzählt ein Evangelist eben dieselbe Rede, oder Handlung Jesu nur ganz kurz, der andere aber viel weitläuftiger, mit mehrere Nebenbestimmungen, und einzelnen Umständen. Muß da nicht

der kürzererzählende Evangelist durch den andern, der sich in seiner Erzählung weiter ausbreitet, ergänzet werden? Wollte man ferner sagen; die Ausnahme (nisi ob Fornicationem) gehöre nur zum ersten Satze der Rede Jesu, (quicunque dimisserit uxorem suam) nicht aber zum zweyten Satze et aliam duxerit; Es sey also der Sinn Jesu: man könne im Falle des Ehebruches die Frau nur entlassen, nicht aber auch forthin eine andere nehmen; so gewinnt man doch durch diese Grübeley nichts, denn wenn Jesus sagt: man könne im Falle des Ehebruches die Frau entlassen, so ist ja hier augenscheinlich von einer Entlassung die Rede, welche das Band der Ehe aufhebt; davon war ja zwischen Jesus und den Schriftgelehrten die Rede. Die Schriftgelehrten sagen ja ausdrücklich: nunquid Moses mandavit dare libellum repudii et dimittere! das dimittere bedeutet hier augenscheinlich eine gänzliche Aufhebung der Ehe; und Jesus nimmt das Wort dimittere den Juden gleichsam aus dem Munde; er muß es also wohl in der von ihnen verstandenen Bedeutung nehmen. Wenn nun der Mann im Falle des Ehebruches seine Frau so entlassen kann, daß das Band der Ehe zwischen ihnen vernichtet ist; so ist ja nach dem Sinne Jesu, eine solche Ehe wahrhaft auflöslich, und wirklich aufgelöst; und warum sollte der so Geschiedene nicht eine andere Frau nehmen können? Diese erste Stelle Math. 19 und Math. 5 beweiset also den Satz von der Unauflöslichkeit

der Ehe durchaus nicht; sie ist ihm vielmehr entgegen; wenigstens nach der bisherigen Auslegung, welche die Natürlichste ist, ob sie gleich die Auslegung der Protestanten ist.

Unsre Schultheologen haben aber, seitdem die Praxis einer gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe in der lateinischen Kirche eingeführt wurde, eine ganz andere Auslegung über die obige Stelle Math. 19 gemacht; eine Auslegung, der man es jedoch gleich ansieht, daß sie erst erfunden worden, um die in der Folge der Zeit eingeführte Praxis der lateinischen Kirche zu rechtfertigen.

„Die Schultheologen (sagt Neupauer sehr witzig) „finden in jener Stelle Math. 19. daß Christus in der „ersten Helfte jenes Satzes: wer sich von seinem „Weibe scheidet, es sey dann um Ehebru„ches wegen, von einer blossen Tisch- und Bettschei„dung, in der andern Helfte aber — und eine andere „heurathet, erst von einer vollkommnen Scheidung ge„sprochen habe. Aber könnte man wohl etwas ungereim„teres vorbringen, als was hier die Scholasticker dem Hei„land andichten wollen. *) Heißt das nicht der Schrift

*) Man glaube nur nicht, daß Neupauer hier den Schultheologen zu viel thue, es ist alles wörtlich wahr. Habert z. B. glebt dem Texte Math. 19 folgende Auslegung:

„ eine wächserne Nase machen, um sie da, wo es das In-
„ teresse oder Vorurtheil, oder beydes zusammen fordern,
„ hindrehen zu können.

„ Christus wird von den Pharisäern um die völlige
„ Ehescheidung gefragt; und er soll ihnen, wie ein locke-

Die Pharisäer wollten Jesum versuchen, und hören, ob er bey dieser Gelegenheit nicht etwas dem Mosis zuwiderlaufendes sprechen würde. Um nun den Pharisäern keine Blöße zu geben, habe Christus in dem ersten Theile seiner Rede klar und offen gesagt: Es sey im Falle des Ehebruches erlaubt, seine Frau zu entlassen; aber im zweyten Theile seiner Rede habe er undeutlich und versteckt hinzugesetzt, der Entlassende dürfe aber auch im Falle des Ehebruches keine andere Frau nehmen; so habe er dann im ersten Theile dem Mosis nicht widersprochen, und doch im 2ten Theile seine Lehre von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe angebracht.

Wenn man bey dieser lächerlichen Auslegung auch davon absehen wollte, daß diese Art zu antworten der Würde des Erlösers durchaus nicht angemessen ist, so konnte man doch den Habert fragen: wie es denn komme, daß Jesus bey Math. 5 ebenso spreche wie bey Math. 19. Da er doch dort nicht von den Pharisäern versucht und befragt war; sondern von freyen Stücken unaufgefordert seine Lehre vortrug, und das ganze versammelte Volk zu Zuhörern hatte?

„ rer Probabilist, halb von der Bettrennung halb von der
„ gänzlichen Scheidung gesprochen haben.

„ risum teneatis amici. “

Indessen will ich gelinder als Neupauer seyn; ich will dieser obgleich sehr gezwungenen Auslegung unserer katholischen Schultheologen eben den Werth, eben die Stärke beylegen, wie der ersten Auslegung, die den Protestanten, aber ihnen nicht allein, sondern, wie ich noch zeigen werde, auch vielen vernünftigern Katholiken angehört. Was folgt alsdenn? bey der Verschiedenheit der Auslegung bleibt der wahre Sinn des Textes wenigstens noch zweifelhaft, *) und es ist ja Grundsatz unsrer katholischen Theologie, daß aus einer Schriftstelle, deren Sinn noch zweifelhaft ist, sich kein Glaubenssatz

---

*) Daß der Sinn dieser Stelle noch zweifelhaft sey, bekennt selbst Stattler Theolog. Christ. Tractat. VI. pag. 617. Vergl. Klüpfel. Instit. theol. dogmat. P. II. p. 476.

Daß aus dieser Stelle sich das katholische Dogma von der gänzlichen Unauflöslichkeit nicht erweisen lasse, bekennt selbst der heil. Augustin L. de fid. et oper. cap. 19.

quis quis, sagt er, etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit, et aliam duxerit, non videtur equandus iis, qui, excepta caussa adulterii, dimittunt et ducunt; et in ipsis

bündig erweisen lasse; daß man alsdenn entweder zur Uebergabe, oder zu einer kirchlichen Entscheidung seine Zuflucht nehmen müsse, wenn der Satz als ein Glaubenssatz aufgestellt werden will. Es bleibt also immer wahr, was ich oben behauptete, daß aus der Stelle Math. 19 und andern ähnlichen, sich der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe nicht als Glaubenssatz erweisen lasse.

Die 2te Hauptstelle, aus welcher man das Dogma von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe herleiten will, ist aus dem 1 Briefe Paul. zu den Corinthern, Kap. 7. 1.

Sie lautet in der Vulgata so!

V. 10. iis autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio non ego, sed Dominus, vxorem a viro non discedere.

11. Quod si discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat.

Die Schultheologen machen davon folgende Auslegung: Paulus spricht hier von einer gänzlichen Unauf-

Scripturis divinis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si aliam duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quique fallatur.

löslichkeit der Ehe; er meldet nichts von einer Ausnahme, nichts, daß im Falle des Ehebruches, die Trennung vom Bande erlaubt sey; Wenn die Frau den Mann verläßt, so soll sie unverheurathet bleiben, oder sich mit ihrem Manne wieder aussöhnen. Und dieß, sagt Paulus, ist nicht mein, sondern des Herrn Befehl! also ist die Ehe jure divino in allen Fällen unauflöslich; also ist die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe ein Glaubenssatz.

Zwey Bemerkungen über den vorliegenden Text werden hinreichend seyn, dieses Schulräsonnement zu zernichten.

Erstens, Paulus sagt ausdrücklich, er wolle hier nur den Befehl des Herrn vortragen; er bezieht sich also augenscheinlich auf die Stellen der Evangelien, in welchen Christus von der Ehescheidung handelt. Nun hat aber Christus Math. 19 und Math. 5. die Ehescheidung vom Bande *) (im Falle des Ehebruches) ausdrücklich gestattet; also kann Paulus dieselbe in diesem Falle auch nicht versagen. Es ist wahr: er schweigt davon; aber hieraus folgt nicht, daß er sie läugnet! Er würde ja sonst nicht des Herrn Befehl wiederhohlen; er würde mehr als der Herr fordern; er würde seinem Herrn widersprechen.

---

*) Divortium a Vinculo, zum Unterschiede des Divortii a mensa et thoro.

Aber, er hat doch diese Ausnahme (im Falle des Ehebruches) mit keinem Worte berührt! Er wußte also nichts von einer solchen Milderung! daß Paulus diese Ausnahme nicht gewußt haben sollte, kann man ohne Herabwürdigung eines so grossen Apostels wohl nicht sagen, daß er sie aber nicht berührt hat, dazu kann er gute Gründe gehabt haben. Corinth war eine der luxuriösesten Städte Griechenlandes, die Heiden spielten da, wie fast überall mit der Ehe, und trennten sie auf die leichtsinnigste Art, aus den unerheblichsten Gründen.

Um die Christengemeine zu Corinth von dieser heidnischen Gottlosigkeit zu bewahren, trägt ihnen also Paulus die von Christo wieder hergestellte Unauflöslichkeit der Ehe vor. Er erklärt und schärft ihnen die Regel ein, die Christus hierüber gegeben, und die jenen Unordnungen entgegengesetzt ist; die Ausnahme zu berühren, dazu hatte er keine Veranlassung. Geschieht es dann nicht hundertmal, daß ein Prediger, welcher einem Laster entgegenarbeiten will, seinen Zuhörern die entgegengesetzte Pflicht in ihrer ganzen Strengheit und Allgemeinheit vorträgt, ohne die Ausnahmen daherzuzählen, welche man bey jener Pflicht anführen könnte; aber nur alsdenn anführen muß, wenn man die Absicht hat, die ganze Materie nach allen Theilen abzuhandeln und zu erschöpfen.

Zweytens, daß aber Paulus, ob er gleich die Unauflöslichkeit der Ehe als Regel annimmt, und predigt, dabey an nichts weniger gedacht habe, als daß die

Ehe in allen möglichen Fällen unauflöslich sey, daß er an dieser Stelle nichts weniger als den Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe begünstigen wolle, das zeigt er aufs deutlichste im Verfolge seiner Rede. Er führt die Ausnahme (im Falle des Ehebruches) die Christus berührt hat, nicht an; weil er dazu in dieser Gemeine keine Veranlassung fand: aber er führt eine andere Ausnahme an, die damals, vermöge der Heiden-Bekehrung, öfters, und also auch in Corinth, vorkam?

Man fragte ihn wahrscheinlich: was ist von der Unauflöslichkeit der Ehe zu halten, wenn ein Theil der Eheleute christlich wird, der andere Theil aber heidnisch bleibt?

Hierauf antwortete er nun! (L. c. v. 12. 13. 14. 15.) der Glaube des christlichgewordenen Ehetheils hat keinen besondern favor; der gläubige Theil muß mit dem ungläubigen Theile die Ehe fortsetzen, wie vorher: wenn anders der unglaubige Theil dem glaubigen ruhig und getreu beywohnen will; durch die Bekehrung des einen Theils ist die Ehe nicht aufgelöst.

Wenn aber der unglaubige Theil den glaubigen **böslich verläßt**, si discedit, alsdenn kann auch der glaubige Theil zu einer andern Ehe schreiten, dann ist zwischen ihnen die Ehe aufgelöst. Hier haben wir also eine 2te, von Paulus angegebene Ausnahme von der Unauflöslichkeit der Ehe, die sogenannte malitiosa desertio.

Man kann mit Benedict XIV. (de Sinodo diæcesana L. 6. c. 4. 5. 3.) nicht sagen, daß diese Milderung bloß ein favor fidei sey! nein; Paulus sagt ja ausdrücklich, des **Glaubens wegen** sey die Ehe nicht

aufgehoben; durch den Glauben des christlichen Theils werde vielmehr die Ehe mit einem unglaubigen Theile geheiliget. Paulus gibt selbst einen ganz andern Grund an, warum eine solche malitiosa desertio die Ehe aufhebe. Non enim Servituti Subjectus est frater aut soror in huiusmodi. Es wäre für den glaubigen Theil eine unerträgliche Sklaverey, wenn er ehelos fortleben müßte, da der unglaubige Theil, der böslich verlassende nach heidnischem Brauche, sogleich wieder heurathen könnte.

Wir sehen also wieder, daß die angeführte Stelle des h. Paulus nichts weniger beweiset, als daß der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe, ein Glaubenssatz sey; sie beweiset vielmehr das Gegentheil; sie gibt noch einen 2ten Fall an, in welchem die Ehe aufgelöst werden kann.

Wenn man aber auch wie oben, sehr gefällig seyn, und zugeben wollte, daß wirklich die Erklärung der Schultheologen über die Paulinische Stelle eben so viel Gewicht und Stärke, als die unsrige habe, so folgt denn doch wenigstens, daß der Sinn durch diese Stelle wie es selbst der katholische Theolog Catharinus (opusculo de Matrimonio) aufrichtig gesteht, sehr zweifelhaft sey; und es läßt sich also auf eine solche, verschiedener Auslegung fähige Stelle kein Glaubenssatz bauen.

Ich bemerke hier noch: erstens, wir haben also selbst nach dem Zeugniß der Schrift zwey Fälle, in welchen die Ehe geschieden werden kann; den Fall des

Ehebruches nach Math. 19 und den Fall der böslichen Verlassung nach 1. Corinth. 7, 15. und anstatt daß man sagen kann, die Ehe ist jure divino in keinem Falle auflöslich, so muß man vielmehr sagen, sie ist jure divino in zwey ausdrücklich benannten Fällen auflöslich.

Ich bemerke zweytens; daß die in der Schrift vorkommenden Fälle nur durch besondere Veranlassungen von Christus und Paulus angegeben sind; sie sprachen nur gelegenheitlich davon. Der vernünftige Christ kann also noch weiter forschen, und dieß ohne seinem Glauben zu nahe zu treten! *) — warum sind es gerade diese zwey Fälle, die eine Ausnahme von der Regel oder vom Gesetze der Unauflöslichkeit der Ehe, selbst nach Angabe der Schrift, machen? Er wird auch bald finden, daß dabey kein anderer Grund gedacht werden kann, als weil in diesen Fällen durch das Verbrechen des einen Ehetheiles der Zweck der Ehe vernichtet, und der Ehekontract in seinen

*) Es ist ein bedaurenswürdiger Fehler unsrer katholischen Exegeten, daß sie so gerne an dem Buchstaben der Schrift hängen, und nie bis zum Geiste der Reden Jesu zu dringen suchen. Wenn z. B. Christus sagt, die Ehe sey unauflöslich, ausser dem Falle des Ehebruches, so zerren die schlechtern Schriftausleger diesen Text so lange, biß er sagt, was die Schultheologie will. Die bessern Schriftausleger nehmen zwar

ersten Gründen erschüttert wird. Sonach kann man dann aus diesen in der Schrift angegebenen Fällen, den allgemeinen Grundsatz abstrahiren: die Ehe kann aufgelöst werden, so oft der Zweck der Ehe durch die böse Handlungen des einen Theils gänzlich vernichtet, und das Wesen des Ehekontractes verletzt wird.

(s. Theolog. statistischer Versuch über die kirchliche Gewalt in Ehesachen. 1791. 2. Th. 292 — 389.)

II.

Der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe läßt sich auch aus der Uebergabe oder aus dem Zeug-

---

die Ausnahme an, aber sie bleiben buchstäblich dabey, da sie doch natürlicherweise weiter forschen sollten: warum nimmt denn Christus den Fall des Ehebruches aus? und da würde es ihnen gleich in die Augen springen, daß der Ehebruch dem Wesen der Ehe entgegen ist; mithin hatte Christus im Sinne, zu sagen: die Ehe ist unauflöslich, ausser wenn ein solches Verbrechen vorgeht, welches den Zweck und das Wesen der Ehe vernichtet, wie z. B. der Ehebruch. Also ergibt es sich von selbst, daß Christus den Ehebruch nur Exempelweise und nicht bloß als die einzig erdenkliche Ausnahme anführt.

nisse der Kirchenväter nicht als ein Glaubenssatz erweisen.

Erstens, der berühmte Theolog Launoy führt eine Menge Zeugnisse der Concilien, Päbste und Kirchenväter an, *) die alle die obigen Schriftstellen nicht von einer gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe verstehen, sondern mit uns darinn übereinstimmen, daß das Band der Ehe z. B. im Falle des Ehebruches auflöslich sey.

Da man aber diesen obgleich sonst scharfen Kritiker beschuldigt, daß er in der Wahl der angeführten Stellen nicht so strenge gewesen sey, so will ich mich hier nicht weiter auf ihn berufen. Allein auch andere katholische Schriftsteller, ob sie gleich in thesi von mir abweichen, sind doch durch die Evidenz einiger angeführten Stellen genöthiget, zuzulassen, daß mehrere Väter dem Satze von der Auflöslichkeit der Ehe im Falle des Ehebruches nicht abhold waren.

P. Rupprecht (in Notis ad jus Canonicum ad tit. de Sponsalib. pag. 29 et.) führt mehrere lateinische u. griechische Väter an, die, wie er sagt, über die gänzliche Unauflöslichk. der Ehe stutzten, u. auf unsre Meinung sich geneigt, ja sie wirklich behauptet zu haben scheinen. Der sehr bedächtliche Verfasser

---

*) De regio in Matrimonium potestate. Opp. tom. I. part. II fol. 825 et.

der Abhandlung de Vinculo matrimonii Authore L. C. V. 1795 führt neun sowohl lateinische als griechische Väter an, den Tertullian, Klemens von Alexandria, Basilius, Laktantius, Hilarius, Epiphanius, Chrysostomus, Theophilait, und Gergo;r von Nazianz, die alle die obigen Schriftsteller so wie wir ausgelegt haben, und also das Band der Ehe im Falle des Ehebruches für auflöslich gehalten haben.

Auch der P. Stattler *) kann nicht umhin, zu gestehen, daß Origines, Basilius, und Epiphanius der (auch von ihm vorgetragenen) Meinung von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe entgegen seyen. Vom Tertullian, meint er, sey es wenigstens noch zweifelhaft, zu welcher Parthey er zu rechnen sey.

Der Doktor Habert gesteht aufrichtig, daß Arkudius, welcher alle die obige Väter als der gewöhnlichen Schulmeinung beystimmend erklären wollte, eine vergebliche Mühe angewandt habe; denn einige Väter wie Theodoret, und Asterius seyen wirklich auf der Gegenparthey, und behaupten die Auflöslichkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches; andere wie Basilius, und Epiphanius, haben wenigstens verdäch-

*) Tract. VI. Theolog. Christ. pag. 628.

tig, und so gesprochen, daß man ihre eigentliche Meinung nicht wohl bestimmen kann.

Sirmond setzt zu den obigen Zeugen von der Auflöslichkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches, noch die Väter des venetischen Conciliums, und den Artitus von Wien in Frankreich.

Was brauchen wir mehr als dieses übereinstimmende, und gewissermassen durch die Evidenz der Sache selbst abgedrungene Zeugniß so vieler katholischen Theologen, die, ob sie uns gleich in thesi entgegen sind, doch gezwungen sind, einzugestehen, nicht alle Kirchenväter zeugen von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe, sondern vielmehr von der Auflöslichkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches.

Da nun, wie P. Wiest *) mit allen unsren Theologen lehrt, die Autorität der Väter nur alsdenn einen Glaubenssatz erweisen kann, wenn ihr Zeugniß allgemein und einförmig ist; da nach der Regel des Vincentius Lürinensis, **) nur dasjenige als katholische Lehre angesehen werden kann, was von allen Kirchenlehrern, und überall und allezeit, das ist, ununterbrochen geglaubt und gelehrt worden

*) Institut. Theolog. Tom. III. p. 809.

**) Commonitor. Cap. 1, §. 2.

ist: so kann der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe kein Glaubenssatz seyn, weil er nicht das einförmige, allgemeine und ununterbrochene Zeugniß aller Kirchenväter für sich hat; weil sogar mehrere, und zwar sehr gewichtige Männer der alten Kirche dawider stimmen; und also das Argument der Tradition sehr mangelhaft und schwankend machen, so, daß daraus unmöglich ein Glaubenssatz erhärtet werden kann.

Wir sehen hieraus, daß nicht nur, wie ich oben angab, die Protestanten die obigen Schriftstellen von der Auflöslichkeit des Ehebandes verstehen, sondern daß selbst mehrere heilige Väter ebendieselbe Auslegung schon lange vor ihnen als wahr vorgetragen haben; daß wir also diese Auslegung nicht von den Protestanten, sondern diese vielmehr von unsren ältern Lehrern entlehnt haben; daß man sie also nicht (ad invidiam Conciliandam) eine Protestantische, sondern eine ächt- und altkatholische Auslegung nennen können.

Zweytens. Der heil. Augustin bekennt selbst (L. 1. de Conjug. Adulter. §. 32.) Quæstionem de Conjugiis obscurissimam et implicatissimam esse non nescio. Nec audio profiteri, omnes sinus ejus vel in hoc opere, vel in alio me adhuc explicasse, vel jam posse Si urgear, explicare.

Und oben habe ich schon die Stelle aus seinem Buche de fid. et operibus angeführt, wo er sagt: in ipsis Scripturis, Sanctis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram dimittere licet,

adulter tamen habeatur, si aliam duxerit, ut, quantum existimo, venealiter quisque fallatur.

Wäre nun zu seiner Zeit die Tradition über die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe allgemein gewesen; hätte Augustin damals gefunden, daß alle seine gleichzeitige Mitväter und Mitbischöffe, von deren Zeugnis ja die Tradition abhängt und alle seine Vorfahrer über diesen Punkt einstimmig dachten und lehrten, so würde ihm diese Frage von der Auflöslichkeit oder nicht Auflöslichkeit der Ehe, nicht so schwierig vorgekommen seyn. Dieß ist mir der evidenteste Beweis, daß biß auf Augustins Zeiten über diese Frage keine bestimmte und einförmige Tradition vorhanden war; und was davon die Folge ist, daß also auch jezt diese Frage nicht aus der Tradition erwiesen werden kann. Dieß zeigt sich noch deutlicher, wenn man die PartikularConcilien vom 4ten bis zum 9ten Jahrhundert durchgehet. Man findet da einige, welche die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe annehmen, andere zeigen deutlich durch ihre Gesetze, daß sie die Ehe in gewissen Fällen für auflöslich hielten.

Das 2te milevitanische Concilium im Jahr 416. nimmt die gänzliche Unauflöslichkeit an, in Folge dem Canon: placuit, ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam neque dimissus ab uxore, neque dimissus ab marito al-

teri conjungantur, sed ita maneant, aut sibimat reconcilientur.*) quodsi contempserint, ad poenitentiam redigantur in qua causa legem imperialem petendam promulgari.

Dieser 17te Canon ist bald durch mehrere abendländische Kirchen verbreitet worden, und ich sehe ihn als den Grundstein an, auf welchem die lateinische Kirche ihre Disciplin von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe gebauet hat.

Hingegen andere Concilien scheinen ganz die gegentheilige Disciplin angenommen zu haben.

1.) Das Concilium von Elvira in Spanien (301) sagt Can. 8 faeminæ, quæ nulla præcedente causa, reliquerunt viros suos et alteris se copulaverunt, nec in fine accipiant communionem.

Mithin erkannte dieses Concilium jene Weiber nicht für schuldbar, die ihre Männer, aus triftigen Ursachen verließen, und wieder heuratheten.

2.) Das Concilium von Arles (unter Pabst Sylvester dem ersten) statuirt Canon 10.

De his, qui conjuges suas in adulterio deprehendunt, et iidem sunt adolescentes fideles, et prohibentur (ob

*) Ich bemerke hier vorläufig, daß dieser Canon die Unauflöslichkeit der Ehe nicht vom Begriffe der Ehe als eines Sacraments, sondern aus den Stellen Math. 5 und 19 und selbst den Worten nach aus 1 Corinth. 7 herleite.

impubertatem) nubere, (id eſt Matrimonio uti) placuit, ut in quantum poteſt, conſilium eis detur, ne viventibus uxoribus ſuis - licet adulteris, alias accipiant.

Die Väter begnügen ſich, denen die nur matrimonium ratum, aber noch nicht Conſumatum eingegangen hatten, den Rath zu geben, daß ſie bey Lebzeiten ihrer ehebrechenden Frauen nicht heurathen möchten. Aber wollten ſie den Rath nicht befolgen, ſo wird ihnen hier die neue Heurath nicht verboten.

3.) Das Concilium von Agd (agathenſe 506) ſagt. Si Sæculares, qui Conjugale Conſortium nulla Culpa graviore dimittunt, vel etiam dimiſserunt, et nullas cauſſas diſſidii probabiliter proponentes propter matrimonia ſua dimittunt, ut aut illicita, aut aliena præſumant; ſi, antequam apud Epiſcopos comprovinciales diſſidii cauſſas dixerint, et priusquam in judicio damnentur (uxores) uxores ſuas abjecerint, a communione sanctae Eccleſiæ et populi cœtu (pro eo, quod fidem et conjugia maculant) excludantur,

Hier wird den Layen nicht die Verlaſſung ihrer Frauen, und das anderweitige Heurathen zur Laſt gelegt, ſondern nur daß ſie dieß thun, 1.) nulla culpa graviore, und 2.) priusquam apud Epiſcopos diſſidii cauſſam dixerint, et priusquam uxores in judicio damnentur.

4.) Gregor II. in ſeiner Inſtruktion an Bonifacius (XXXII. q. 7. quod propoſuiſti) ſchreibt: propoſuiſti: Si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis? bonum eſſet,

ſi ſic permaneret, ut abſtinentiæ vacaret. Sed quia hoc magnorum eſt, ille, qui ſe non poterit continere, nubat magis: non tamen ſubſidii opem ſubtrahat ab illa, quam infirmitas præpedit, non deteſtabilis culpa excludit.

5.) Das Concilium von Compiegue (ao 757) beſchließt:

Si quis vir mulierem ſuam dimiſserit et dederit commeatum pro religionis cauſa infra monaſterium deo ſervire, aut foras monaſterium dederit licentiam velare, ſicut diximus, propter deum; vir illius accipiat mulierem legitimam. Similiter et mulier faciat.

6,) Ebendaſſelbe Concilium hat noch einen andern hieher paſſenden Canon: (Can. 16.)

Si vir leproſus mulierem habet ſanam; Si vult ei donare commeatum, ut accipiat virum; ipſa fœmina, si vult, accipiat ſimiliter et vir.

7.) Das Concilium von Vermeria (ao. 752.) ſagt:

Si quis cum noverca ſua dormierit, neuter ad Conjugia poteſt pervenire, ſed vir ejus poteſt, ſi vult, aliam accipere, ſi ſe continere non poteſt. Similiter ſi cum filiaſtra ſua, vel cum ſorore uxoris ſuæ dormierit, obſervandum eſt.

8.) Das oben angeführte Concilium von Compiegue hat noch einen andern merkwürdigen Canon: Can. 8.

Si quis homo habet mulierem legitimam, et frater ejus adulteravit cum ea, ille frater et illa foemina, qui adulterium perpetravere, interim quo vivunt, numquam habeant conjugiumi ille, cujus uxor fuit, si vult potestatem habet accipere aliam.

9.) Pabst Zacharias sagt in einem zu Rom 744 herausgegebenen Dekret.

Concubuisti cum sorore uxoris tuae? Si fecisti, neutram habeas; et si illa, quæ uxor tua fuerit, conscia sceleris non fuerit si se continere non vult nubat in Domino, cui velit.

Diese Päbstlichen Dekrete, und Conciliarschlüsse überzeugen uns aufs vollkommenste, daß man mehrere Jahrhunderte hindurch selbst in der Lateinischen Kirche die Unauflöslichkeit oer Ehe, in allen möglichen Fällen, nicht als Glaubenslehre angesehen, daß man vielmehr das Gegentheil ausgeübt habe; und das also für diese Unauflöslichkeit keine allgemeine Tradition durch alle christliche Jahrhunderte das Zeugniß gebe.

Drittens. Die christlichen Kayser Constantin der Große, *) Honorius, **) Anastasius

*) Lib. 1 Cod. Theodos. de repudiis. Lib. 7 Cod. Justin. de repudiis.

**) Lib. 9 Cod, de repud.

und Valentinianus ***) Justinianus ꝛc. haben durch mehrere Jahrhunderte hindurch verschiedene Gesetze gegeben, wodurch die Ehen vom Bande getrennt werden konnten, und wirklich getrennt wurden. Sie haben auch mehrere Fälle (nicht nur den Fall adulterii, et malitiosæ desertionis) angegeben, in welchen die Ehen giltig getrennt werden, und die getrennten sich wieder verheurathen konnten. Diese Gesetze galten für alle Unterthanen des römischen Reiches, also auch für die Christen; denn es wird in den Gesetzen selbst kein Unterschied der Religion angegeben, und unter Theodosius dem Großen, und Justinian, waren sehr wenige Heyden mehr übrig im römischen Staate. Die Christen bedienten sich auch nur zu sehr dieser Ehescheidungsgesetze, denn verschiedene Kirchenlehrer machen ihnen hierüber ihres Leichtsinnes wegen Vorwürfe. Indessen hat die Kirche wie selbst P. Stattler *) eingesteht, nie gegen die-

***) Lib. 8 Cod. eod.

*) Licet S. Chrysostomus obiter redarguat in Cap. VII, I. ad Corinth. leges humanas, divortium ex Caussis pluribus permittentes, cum tamen publica nulla et solemnis Ecclesiæ contradictio usquam fieret adversus illas, fateri necesse est &c. Tract. VI. Theol. dogm. pag. 628.

se Gesetze als religionswidrige Verordnungen, protestirt, oder öffentliche, gemeinschaftliche Klage geführt. Die damaligen Kirchenvorsteher, die Päbste, und Bischöffe, konnten und mußten diese Gesetze und ihre Ausübung wissen; dennoch wendeten sie sich nicht an die Kayser, um die Aufhebung derselben zu bewirken. Wenn sie nun die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe als einen Glaubenssatz angesehen hätten, so hätten sie zu diesen greuelvollen Gesetzen nicht schweigen können, oder sie hätten das Depositum fidei, nach der Vorschrift des heil. Paulus, *) nicht gewissenhaft bewahret, und vertheidiget.

Zwar einige einzelne Kirchenlehrer z. B. Hieronymus, Chrysosthomus 2c. liessen sich in ihren Privatschriften hie und da dagegen aus. Allein es waren meistens Mönche, die, da sie die Ehelosigkeit über den Ehestand selbst erhoben, nothwendig jede Ehetrennung, und neue Verheurathung als einen Beweis der Unenthaltsamkeit noch mehr verabscheuen mußten. Auch scheint es, daß sie zu ihren Invectiven mehr durch den Leichtsinn der sich scheiden Lassenden, und durch den Misbrauch, der mit den Gesetzen getrieben wurde, als durch die Gesetze selbst veranlaßt wurden. Uebrigens waren es nur Privaturtheile und Privatwidersprüche einiger Kirchenlehrer; und wo ist irgend eine noch so rechtmäßige Praxis in der Kirche und im Staate, an welcher nicht einige Privatstimmen etwas zu tadeln finden sollten?

*) 1. Timoth. 6. 20.

Also können wir dann wieder schliessen, daß die Kirche, das ist, alle Kirchenvorsteher durch mehrere Jahrhunderte so lange nämlich die kaiserlichen Ehescheidungsgesetze galten, den Glaubenssatz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe nicht gewußt, ihm ihr Zeugniß nicht gegeben haben; und daß also nicht eine allgemeine und einförmige Tradition hierüber in der Kirche vorhanden sey.

Viertens. In dem Kirchenrathe zu Florenz 1439 wurden die grichischen Bischöffe von den Lateinern gefragt: quare conjugia dirimitis, dicente domino: quod Deus conjunxit, humo non separet. Die Griechen antworteten: daß sie hierinn ganz der Schrift gemäß handelten, indem Math. 5. und 19. Christus selbst die Ehescheidung im Falle des Ehebruches gestatte. *)

Die lateinischen Bischöffe begnügten sich mit dieser Erklärung; die Vereinigung der lateinisch- und griechischen Kirche kam glücklich zu Stande; und die Griechen wurden aus dem Kirchenrathe entlassen, ohne daß man von ihnen forderte, daß sie hinfüro die Ehescheidung a Vinculo unter-

*) Die griegische Kirche versteht auch (wie P. Held in seiner jurisprudentia universali, lib. 4 pag. 348 bezeugt) unter der Ausnahme des Ehebruches, alle wichtigern Ursachen der Ehescheidung, und behauptet, Christus habe in dieser einzigen ausdrücklichen Ausnahme alle übrigen z. B. Malitiosa desertio, &c. mit verstanden.

lassen sollten. Man sehe Claudii Fleurii Hist. Eccles. Continuata Lib. 108 §. 42 et 43.

Da nun nach dem P. Stattler, *) und allen katholischen Theologen, sich die katholische Kirche nicht mit einer andern Kirche vereinigen kann, wenn diese letztere nicht alle Dogmen der erstern annimt; so hat sich die katholische Kirche auch mit der griechischen Kirche nicht vereinigen können, ohne daß die griechische Kirche alle Dogmen der lateinischen annahm; und wenn dann die Lateinische die Abschaffung der Ehescheidung von der griechischen nicht verlangte, so ist es ein Beweiß, daß die lateinische Kirche im 15ten Jahrhunderte den Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe nicht unter ihre Glaubenssätze gezählt habe. Also auch in diesem Jahrhundert ist das Zeugniß der Kirchenlehrer nicht für den vorgeblichen Glaubenssatz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe.

Selbst in den neuern Zeiten hat der römische Hof die Praxis der unirten Griechen, welche sich besonders in den venetianischen Staaten häufig befinden, in Betreff der Ehescheidung a vinculo (im Falle des Ehebruches) nicht im mindesten gekränkt. Ich will nur den einzigen Hyacinthus Drouven *) als Zeugen aufstellen:

---

*) Tract. VI. Theol. Christian. in Anacæphaleos. pag. IIII.

*) De re Sacramentaria Lib. IX. quæst. 4. Cap. 1. §. 2.

Jn his provinciis, schreibt er, et dioecesibus, ubi græci latinis permixti, proprias Ecclesias habent; a latinis Episcopis quibus subjiciuntur, contra antiquam, quam hactenus retinuerunt matrimonia propter adulteria dirimendi consuetudinem, nihil legimus ordinatum; Synodicis constitutionibus cautum est, ne mariti autoritate popria, nullaque præmissa forma judicii, uxores adulterii prætextu dimitterent, et novis deinde uxoribus jungerentur.

Alle diese bisher gesammelten Zeugnisse sind nun, wie ich glaube, mehr als hinreichend zu beweisen, daß der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe durch eine allgemeine und ununterbrochene Uebergabe schlechterdings nicht als ein Glaubenssatz erwiesen werden könne.

Ich will also diesem Absatze nur noch die einzige Bemerkung beyfügen, daß selbst seit der Reformation mehrere angesehene katholische Theologen die Auflöslichkeit der Ehe in Casu adulterii behauptet haben, unter diese gehören vorzüglich Erasmus (in Annotationibus in 7. Caput I. ad Corinth. an. 1715 editis.) Cajetanus, ein Dominikaner und Cardinal, (Comment. ad Caput 19 Math.) Catharinus, ebenfalls ein Dominikaner, und Bischoff (tract. de Matrimonio) Launoy, ein Lehrer der Sorbone in seinem Buche de regia in Matrim. potestate. Lupus, ein Augustiner Mönch, (dss. de opin. probab.) Du Hamel, ebenfalls ein Doktor der Sorbone, in seiner Abhandlung über die Ehe. 1. B. 4. und 5. Kap. Neu-

vauer Lehrer des Kirchenrechts im Grätz, in der Frage: Ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene, und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen in gewissen Umständen auch in Ansehung des Bandes zu trennen. 80. Grätz 1795. Der Verfasser einer Abhandlung de Vinculo Matrimonii. Autore L. c. v. 1795, und andere mehr.

In der berühmten Ehesache des Herzogs Karl zu Würtemberg, welcher bekanntlich ebenfalls eine geschiedene Protestantische Dame heurathete, haben nebst mir, noch zwey katholische Theologen schon vor 20 Jahren ein Gutachten gestellt, worin sie eben den Grundsatz annahmen, daß die Ehescheidung a Vinculo im Falle des Ehebruches nicht gegen ein katholisches Dogma anstosse. Der eine dieser Theologen ist der schon vor mehrern Jahren verstorbene herzoglich würtembergische Hofprediger Schluß; der andere ist ein durch mehrere Schriften berühmter Lehrer auf einer katholischen deutschen Universität, den ich aber nicht nennen will, weil ich nicht weiß, ob er genennt zu werden wünschet.

III.

Der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe läßt sich auch nicht durch eine sichere Entscheidung der allgemeinen Kirche als Glaubenssatz erweisen.

Habert, und andere Schultheologen führen den Kirchenrath von Trient Ses. 24 zum Beweise des obigen Satzes an. Sie sagen, dort haben die Väter in 5 und 7 Canon *) die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe, als eine Glaubenslehre entschieden.

Wir wollen zuerst den 7ten Canon als den wichtigern in Untersuchung nehmen; und ich will aus drey Gründen,

---

*) Es ist merkwürdig, daß schon P. Held in seiner Jurisprudentia universali lib. 4 S. 347 diese beyden Canones nicht als dogmontische Canones dargestellt hat.

Er sagt zuerst, S. 344. Die Ehe sey in der Regel, nach göttlicher Einsetzung unauflöslich. Dann wirft er die Frage auf: ob die Ehe auch im Falle des Ehebruches unauflöslich sey. Hier gesteht er nun, es seyen mehrere Väter wider jene Unauflöslichkeit gewesen; auch die Gesetze der ersten christlichen Kaiser hätten das Gegentheil erlaubt, und die ganze griechische Kirche stimme für die Auflöslichkeit in mehrere Fällen.

Endlich aber schließt er: die lateinische Kirche, anhangend der apostolischen Uebergabe, habe bisher immer fest widersprochen, und lasse durchgehends keine Ehescheidung vom Bande zu; habe auch deßwegen den 5ten und 7ten Canon zu Trient festgesetzt.

Für diese Lehre der lateinischen Kirchestimme auch der grössere Theil der Väter, und es liessen sich auch sehr wichtige Gründe dafür angeben.

1stens aus der Geschichte dieses Canons, 2tens aus den Worten des Canons selbst, und 3tens aus der Erklärung der bewährtesten katholischen Theologen darthun, daß dieser Canon nichts weniger als eine dogmatische Entscheidung der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe enthalte.

1. Aus der Geschichte dieses Canons.

Der gewiß unverdächtige Pallavicini erzählt (Histor. Conc. Trid. Libr. 22. Cap. 4.) Daß die Väter zu Trient schon einen Canon entworfen hätten, in welchem die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe als Dogma festgesetzt war. Da wären aber die venetianischen Gesandten in die Mitte getreten, und hätten die Bemerkung gemacht, dieser so gefaßte Canon, da er auch die Meinung und die Praxis der griechischen Kirche verdamme, würde sowohl bey unirten als nicht unirten Griechen einen sehr großen Aufruhr erregen, und ihre Vereinigung mit der katholischen Kirche gar sehr erschweren.

Man sieht also deutlich, daß P. Held hier die lateinische Kirche der griechischen, das ist, einen Theil der allgemeinen Kirche dem andern entgegen setze; daß er folglich jene 2 Canones nur als Ausdrücke der Meinung einer Partialkirche ansehe; und daß er die darinn enthaltene Lehre nicht als Dogma betrachte, weil er, gerade wie bey Schulsätzen, nur sagt: diese Lehre habe den größern Theil der Väter, und auch sonst noch sehr wichtige Gründe für sich.

Die Väter liessen sich diese Vorstellung gefallen, und der Canon wurde nun so gefaßt, daß er nicht die Lehre und Praxis der Griechen, sondern nur die Beschimpfungen der damaligen Irrlehrer traf, die die Lehre der Kirche als eine unerträgliche Tyraney durchzogen.

Die Geschichte zeigt also deutlich, daß die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe, auch im Falle des Ehebruches, nicht entschieden worden; indem der Canon, der diese Entscheidung enthielt, von den Vätern selbst wieder abgeschaft und beseitiget wurde.

2. Aus dem Worten des Canons!

Sie lauten so: Si quis dixerit Ecclesiam errare, cum docuit et docet, iuxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui caussam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quæ dimisso adultero alteri nupserit, anathema sit. Sess. 24. Can. 7. de Sacr. Matrim.

Hier ist es deutlich, daß nicht denen das Anathema gesprochen werde, welche die in diesem Canon vorgetragene Praxis der Kirche nicht annehmen, sondern nur denen, die da sagen, die Kirche irre sich in ihrer Lehre. Das Verbrechen, welches hier anathematisirt wird ist nicht die Lehre von der Auflöslichkeit der Ehe, sondern die grobe Beleidigung, welche die Irrlehrer der Kirche anthaten, indem sie die Kirche wegen ihrer Lehre

und Praxis eine Tyrannin nannten. Und so z. legen auch die bewährtesten katholischen Theologen diesen Canon aus.

Der berühmte Canonist van Espen bemerkt: Quod indissolubilitas matrimonii in casu adulterii tanquam de fide non fuerit definita. — — Porro aliud est, definire, de fide esse, Ecclesiam non errare, cum docet, vinculum matrimonii non posse dissolvi, aliud vero, definire, de fide esse, vinculum matrimonii solvi non posse. Comment. in II. Part. Decr. Gratiani Tomo III. Edit. Lov. 1753. pag. 638.

Daher sagt auch der P. Rupprecht (in Notis ad ius Canonicum) die Väter zu Trient seyen bescheidner gewesen, als die Irrlehrer derselben Zeit. Denn diese haben die Kirche geradezu eines Irrthumes beschuldigt; die Väter aber hätten sich begnügt, diese Crimination zu verdammen, ohne die ihnen entgegengesetzte Lehre der Reformatoren als Ketzerey zu brandmarken.

P. Jurnin (Tractat. de Sacramentis) drukt sich so aus.

Ex his constat, Tridentinos Patres in animo habuisse

1. Percellendi anathemate non græcos, qui alias contendebant, dissolvi quoad vinculum, matrimonium, adveniente adulterii casu, sed Lutheranos et Calvinistas, qui doctrinæ Ecclesiæ censuram inuserant, asserentes, eam esse erroneam, et tyranicam.

2. Constat, iisdem Patribus persuasum fuisse, tum Evangelium tum apostolum docere, consummatum fidelium matrimonium, etiam in casu adulterii, non disimiquoad vinculum.

3. Constat, eosdem Patres iudicasse, ecclesiam olim et tempore concilii docuisse, ac proinde docturam esse deinceps, motrimonium consummatum minime dissolvi propter subsequens adulterium.

Verun illud est discrimen inter prius illud caput et hæc duo postrema, quod ut dictum est, illud ex professo definitum sub anathemate, non autem ista Patres Tridentini proposuerint.

Mit diesem stimmt auch Alexander Natalis überein (hist. Eccles. ad Sec. 15. et 16. differt. 12. Artic. 14 pag. 661.)

Quamobrem Canon ita lenitus est, ut notam hæresis opinioni contrariæ, quam grœci sectabantur, non innureret, sed anathema tantum infligeret iis, qui Ecclesiam vituperabant, quæ optimis nixa rationibus, eam doctrinam, tametsi non tamquam dogma fidei tradit.

Ich denke nun, es werde keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß die Kirche in diesem Canon die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe nicht entschieden habe, ob sie gleich die in der lateinischen Kirche hierüber herrschende Lehre und Praxis mit eingeflochten hat.

Daher sagt auch Launoy *) dieser Canon enthalte nicht eine Glaubensregel, sondern bloß eine Disciplinarvorschrift; er sey ein bloß disciplinarischer Canon; insofern sich nämlich die Kirche begnügte, ihre Lehre und Praxis von der Unauflöslichkeit der Ehe nur anzuzeigen, ohne sie als Dogma zu entscheiden, und hierin muß ihm auch jeder Unbefangene Beyfall geben.

Nun hat auch der fünfte Canon keine besondere Schwierigkeit mehr! Er verhält sich zum 7ten Canon, wie ein Theil zum Ganzen. Auch er ist ein Disciplinarcanon.

Er lautet so:

Si quis dixerit, propter hæresin aut molestam Cohabitationem, aut affectatam absentiam conjugis dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit. Jbid. Can. 5.

Wäre im 7ten oder in einem andern Canon die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe entschieden worden, so würde auch dieser 5te Canon dogmatisch seyn, nicht eben wegen der Faßung seiner Worte, sondern als nothwendiges Corollarium des andern Canons. Allein da jener 7te Canon bloß Disciplinarisch, und kein anderer Canon da ist, der die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe entschieden hätte, so ist auch dieser 5te Canon bloß Disciplinarisch;

---

*) L. c.

er enthält wie der 7te Canon, ein Anathema gegen diejenigen, die der Disciplin der lateinischen Kirche in Betreff der Ehescheidung propter malitiosam desertionem entgegen lehren und handeln.

Es ist wohl zu merken, daß im Kirchenrathe zu Trient viele Canones vorkommen, die bloß Gegenstände der Disciplin enthalten, und doch ein Anathema gegen die anders lehrende und handelnde angehängt mit sich führen.

In der 24 Sitzung wird Can. 8. von Scheidung a thoro et mensa, im 9ten vom Coelibat als einem Jmpedimento matrimonii, im 11ten von einigen Feyerlichkeiten, Segnungen und Ceremonien bey der Copulation, im 12ten von der Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen gehandelt.

In der 22sten Sitzung handelt der 7 Canon von Meßkleidern, Ceremonien, und andern äusserlichen Zeichen, die bey der Messe vorkommen; der 9te Canon aber von den Worten des Meßcanons, insofern sie stille gebethet werden sollten, und von der lateinischen Sprache, in der die Messe gehalten wird. Lauter Gegenstände der Disciplin, die die Kirche alle Tage selbst abändern kann, wenn sie will; und die auch zum Theile nicht immer so waren; worüber nicht einmal eine dogmatische Entscheidung möglich wäre; da sich ja alle dogmatische Entscheidungen der Kirche auf die Schrift und Uebergabe gründen müssen, welches bey den wenigsten Disciplinargegenständen geschehen könnte. Dennoch haben sie alle ein Ana-

thema gegen die anders lehrende oder handelnde. Die Fassung des Canons kann also seinen dogmatischen Karakter nicht im geringsten erweisen; alle diese Canones wollen weder mehr noch weniger sagen als dieß: diejenigen sollen verdammt seyn, welche, da sie unter der Disciplin der Kirche stehen, dieser Disciplin zuwider handeln, oder die Kirche bey der Ausübung dieser Disciplin eines Irrthums oder einer Tyranney beschuldigen.

Der 5te Canon ist also in eben diesem Sinne ein bloß disciplinarischer Canon; und dieß um so mehr, da er seine Wurzeln nicht bis in die Schrift, oder Uebergabe auszudehnen vermag; da ja der Apostel die malitiosam desertionem ganz klar als einen giltigen Ehescheidungsgrund angiebt; Sieh. §. I. dieses Gutachtens; da viele Jahrhunderte hindurch die kaiserlichen Ehescheidungsgesetze (in denen sogar weniger wichtige Ehescheidungsgründe, als die malitiosa desertio vorkommen) unter den Christen, ohne legale Protestation der Kirchenlehrer u. Kirchenvorsteher in Ausübung waren, also dem Ehescheidungsgrunde der malitiosæ desertionis keine allgemeine und ununterbrochene Tradition entgegen ist, da sogar die Kirche selbst diese Ehescheidung in diesem Falle, nur unter einem andern Titel zuläßt. Innocens III. sagt Tit. de Divortis, Cap. quarto:

Si alter infidelium Conjugum ad fidem Catholicam convertatur, altero, vel nullo modo vel non sine Plasphe-

mia divini nominis cohabirtare volente, qui relinquitur, ad secunda si voluerit vota transibit: et in hoc inteligimus quod ait apostolus, si infidelis discedit, discedat. *)

Es ist wahr, die Kirche beschränkt hier die malitiosam desertionem nur auf den Fall, si discedens sit infidelis; allein ich habe schon oben bemerkt, daß der Apostel den Fall malitiosæ desertionis nur eventuell berührt: und daß man also nicht genöthigt ist, gerade auf diesen besondern Umstand sich einzuschränken; Theils weil die vom Apostel angegebene Ursache der Scheidung in diesem Falle ganz allgemein ist; non enim servituti subjectus est frater vel soror in huius modi; theils weil es der Vernunft und der guten Auslegung gemäß ist, daß eventuell gesagte unter einen allgemeinen Grundsatz zu bringen. Dieser allgemeine Grundsatz aber ist: die Ehe kann geschieden werden, wenn ihr Wesen vernichtet wird, und die Ehe in eine Sklaverey ausartet.

Aber warum hat denn die Kirche diesem Canon das Anathema angehängt? Antwort: darum, weil sie von

---

*) Mit diesem Ausspruche stimmt auch Benedictus XIV. überein de synod. Dioec. Lib. VI. Cap. 4, n. 3. item Tom. I. Bulla in Const. 3.

jeher alle diejenigen, welche in ihrem Schosse Unruhen und Spaltungen anfiengen, oder gar sich von der Kirche trennten, als ihre Unterthanen ansah! Sie waren in ihrer Kirchengesellschaft gebohren und erzogen; sie bekleideten darinn meistens Lehrämter, und geistliche Würden; sie waren also an die Gesetze der katholischen Kirche gebunden. Daher hat sie dieselben verdammt als Widerspänstige; sie mochten nun bloß gegen die Kirchendisciplin, oder gegen die Glaubenslehre sich auflehnen, und so konnten die Väter zu Trient auch die damaligen Irrlehrer verdammen, sowohl weil sie einige Lehren als weil sie einige Disciplinargesetze der Kirche verwarfen. Wollte man endlich die Worte dieses Canons: affectata absentia strenge nehmen, so könnte man wohl gar sagen, daß dadurch die malitiosa desertio gar nicht verworfen worden sey. Unter affectata absentia versteht man natürlich eine gekünstelte, vorgegebene Abwesenheit, welche zum Zwecke hat, das Divortium zu veranlassen, und dann wieder aufhört, sobald dieser Zweck erreichet ist. Malitiosa desertio ist aber eine solche Entfernung des einen Ehetheiles, welcher wegen dem dabey zum Grunde liegenden Hasse, oder weil sich der böslich verlassende, wegen Schulden, Ausschweifungen, oder andern Verbrechen, nicht mehr sehen lassen darf, ewig dauert, oder wenigstens schon so lange dauert, daß an keine Rückkunft zu denken ist, wie gerade in unserm Falle, wo also wörtlich jene Sklaverey für den unschuldigen Ehetheil eintreffen würde, welche der heil. Paulus, als einen hinreichenden Grund ansieht, die Ehe

zu scheiden, und dem unschuldigen Theil eine neue Ehe zu gestatten.

Ich habe also, wie ich hoffe, zur Genüge dargethan, daß der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe weder aus klaren Schriftstellen, noch aus einer ununterbrochenen Tradition noch aus einer sichern und zuverläsigen Entscheidung der allgemeinen Kirche sich als ein Glaubenssatz erweisen lasse.

IV.

Um aber alle Scrupel, die man über diesen Gegenstand hegen könnte, wegzuräumen, will ich noch zeigen, daß die Ehe, dadurch, daß sie — bey uns Katholiken ein Sakrament ist, nicht auf eine gänzliche Unauflöslichkeit Anspruch machen könne.

Man könnte nämlich folgenden Einwurf gegen das obige machen. Es ist ein Glaubenssatz der Katholiken, daß die Ehe ein Sakrament ist! Nun leiten aber die Katholiken die Unauflöslichkeit der Ehe vom Sakramente her; also muß auch die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe ein Glaubenssatz seyn.

Diesem Einwurfe merkt man es gleich an, daß ein Sophisma dahinter stekt. Ich will aber lieber die Schwierigkeit vom Grunde aus zu heben suchen.

Ich bemerke **erstens**, daß dieses Argument selbst uns schon einen grossen Vortheil verschaft. Denn wenn die Unauflöslichkeit der Ehe wirklich eine Folge ihres Ka-

rakters, als Sakrament ist, so ist also die Ehe der Protestanten auflöslich, weil sie kein Sakrament ist. Und wenn auch einige Katholiken vielleicht noch jezt die in den Augen jedes vernünftigen Menschen unsinnige Meinung hegen, daß auch die Ehe der Protestanten ein Sakrament sey; so ist dieß doch nur eine Privatmeinung, nach welcher sich ein anderer Katholik bey seiner öffentlichen bürgerlichen Handlung nicht zu richten hat; da andere Katholicken, wie wohl niemand leugnen wird, gerade das Gegentheil lehren.

Ich bemerke zweytens: es ist allerdings wahr, daß viele kath. Theologen die Unauflöslichkeit der Ehe vorzüglich von ihrem Karakter als Sakrament herleiten. Augustin ist aber wohl der Erste, der diese Meinung vortrug, oder wenigstens mehr als zuvor, herauszuheben suchte. Die Scholastiker in den mitlern Jahrhunderten, die nach dem Petrus Lombardus Augustins Schriften fleissig lasen, und die Lehre von den Sakramenten erst recht sistematisch behandelten, haben diese Meinung von ihm geborgt und weiter ausgebreitet. Daher hat Innocens III. (Cap. quarto, de Divortiis) schon die Bemerkung gemacht, daß die Ehe eines bekehrten Kezers nicht wie die Ehe eines bekehrten Heiden, getrennt werden könne, weil die Ehe der Glaubigen, da sie ein Sakrament ist, auch ungleich fester und stärker ist. Je weiter wir auf unsere Zeiten kommen, desto mehr nehmen wir wahr, daß der Begriff der Ehe als eines Sakraments auf die Meinung der Theologen von der gänz-

lichen Unauflöslichkeit der Ehe Einfluß gehabt habe. Allein die Praxis der lateinischen Kirche, vermöge welcher sie die Ehe in keinem Falle vom Bande scheidet, scheint ihren Ursprung nicht daher genommen zu haben. Vielmehr geschah es auch hier, wie es bey unsern Theologen schon vielfältig geschehen ist; sie suchen erst einen biblischen Grund auf, nachdem die Sache, die sie erweisen wollen, bereits eingeführt worden ist.

Den ersten Grund zu dieser Disciplin legte unstreitig der 17te Canon des 2ten milevitanischen Conciliums; der die Unauflöslichkeit der Ehe nicht vom Sakrament, sondern von denen im 1. Absatz angeführten Schriftstellen ableitet, indem er ausdrücklich sagt placuit, vt secundum Evangelicam et Apostolicam disciplinam &c. Dieser Canon wurde wegen der Nachbarschaft gar bald in Rom bekannt und angenommen; die afrikanische Kirche stand immer in genauer Verbindung mit der Römischen. Nahm ihn aber die römische Kirche an, so nahmen ihn auch die Kirchen an, die von Rom abhiengen, und von den Päbsten gestiftet wurden. Im 8ten Jahrhunderte war er schon die Seele der römischen Disciplin; der Pabst Zacharias führte ihn in extenso an in seinem Briefe an den Pippinus, wie auch an die Bischöffe und die vornehmsten fränkischen Herren, worinn er auf einige ihm vorgelegte Fragen antwortet.

Eugenius IV. hat wie der Verfasser der Abhandlung de Vinculo Matrimonii (pag. 71.) bemerkt, eben diesen Canon in seinem Decreto pro armenis, wo er

die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe ebenfalls behauptet, zum Grunde gelegt; und selbst im Kirchenrathe zu Trient wurde der öfters ermelte 7te Canon nach jenem Milevitanischen geformet; nur heißt es im tridentiner Canon secundum evangelicam et apostolicam doctrinam; da der Milevitanische sagt: Secundum evangelicam et apostolicam disciplinam.

Man sieht also, daß aller Wahrscheinlichkeit nach, die Disciplin der lateinischen Kirche in Betreff der Unauflöslichkeit der Ehe, mehr von jenem milevitanischen Canon, als von den Schriften Augustins abstamme; daß sie sich mehr auf die Schriftstellen Math. 5. und 19. als auf die erst später bekannt gewordene Hypothese Augustins gründe! die Canones der Concilien verbreiteten sich vermöge der unter den Kirchen eingeführten Communication viel schneller von einer Kirche zur andern, als solche Lehrmeinungen, die irgend ein Kirchenlehrer in seinen Privatschriften vortrug, die schon an sich von wenigern gelesen wurden, u. aus Abgang der Buchdrukerkunst auch nicht so schnell in die Hände vieler kamen.

Uns ist es aber genug dargethan zu haben, daß das obige Argument nicht einmal historisch richtig sey. Indessen gebe ich gerne zu, daß in den spätern Zeiten der Begriff der Ehe, als eines Sakramentes den Theologen Anlaß gegeben habe, die Unauflöslichkeit der Ehe davon herzuleiten.

Allein um jezt das obige Argument auch dogmatisch zu untersuchen, die Hauptfrage ist hier nicht

ob die Theologen die Unauflöslichkeit der Ehe auf das Sakrament gebaut haben; sondern ob sie sie mit Gründen darauf gebaut haben, dieses verneine ich durchaus; wer hat das Sakrament der Ehe (mittelbar oder unmittelbar, das gilt hier gleich viel) eingesetzt? nicht wahr, Jesus Christus? wer hat die Regel von der Unauflöslichkeit der Ehe wieder in seiner Reinigkeit hergestellt? nicht wahr, auch Jesus Christus?

So kömmt es dann einzig und allein darauf an; auf welchen Grund Jesus Christus die Unauflöslichkeit der Ehe baue! durchgehen wir nun alle oben angeführte Stellen aus Math. Markus und Lukas, so treffen wir keine Spur darinn an, daß er den Grund, warum die Ehe so heilig, so unverletzlich, und unauflöslich sey, aus dem Sakrament hernehme, zu welchem er doch selbst die Ehe erhob.

Er sagt vielmehr: Ab initio non fuit sic. Lange ehe die Ehe ein Sakrament ward war sie schon unauflöslich; er leitet diese Unauflöslichkeit von der ersten göttlichen Stiftung der Ehe her. Qui fecit hominem ab initio masculum et fœminam fecit eos; et dixit: propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhærebit uxori suæ &c.

So zerstäubet Christus selbst die Aftermeinung, die die Schultheologen uns gerne als ein Dogma aufbinden möchten, daß die Ehe, wegen ihrem Karakter als Sakrament, unauflöslich sey.

Nicht einmal in dem Briefe Pauli zu den Ephesern Kap. 5. finden sie einen rechtlichen Grund zu ihrem angeblichen Dogma.

Der heilige Paulus moralisirt da augenscheinlich bloß über die gegenseitigen Pflichten der Eheleute. Im 25ten Verse stellt er die Ermahnung auf: Viri diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit Ecclesiam. Um diesen Satz dreht sich alles folgende. V. 28. sagt er, qui suam uxorem diligit, se ipsum diligit; viri debent diligere uxores suas ut sua corpora. Und um zu beweisen, daß die Frau wirklich zum Leibe des Mannes gehöre, so sagt er V. 31. propter hoc relinquet homo patrem et matrem suam, et adhærebit uxori suæ, et erunt duo in carne una. Er führt diese Stelle aus Genes. 2, 24. an, nicht um die Unauflöslichkeit der Ehe zu erweisen (von dieser redet er im ganzen Kapitel nicht) sondern um zu beweisen, daß Mann und Weib wirklich einen Leib und ein Fleisch ausmachen; und folglich, daß der Mann (wie er oben sagte) sein Weib, wie seinen Leib, lieben soll.

Dann fügte er noch zur Bestätigung die Worte bey: Sacramentum hoc mgnum est: ego autem dico: in Christo et Ecclesia, wie oben V. 25.

Hieraus erhellet nun, daß hier Paulus von nichts weniger als von der Unauflöslichkeit der Ehe spreche, und daß er also diese Unauflöslichkeit auf den Begriff der Ehe als eines Sakraments unmöglich bauen könne. Vielmehr spricht er von den Pflichten der Eheleute, und baut sie auf diesen Begriff, und auf das Beyspiel Christi;

von dessen liebevoller Vereinigung mit der Kirche die Ehe ein Sinnbild ist.

Wir dürfen also jezt ganz sicher schließen, daß der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe kein katholischer Glaubenssatz sey, weil er sich weder aus klaren Schriftstellen, noch aus der Uebergabe, noch aus kirchlichen Entscheidungen, und nicht einmal aus dem Begriffe eines Sakramentes als ein Glaubenssatz erweisen lasse.

V.

Es ist wahr und dieß hat schon viele getäuscht! — Es ist wahr, unsere meisten Theologen, wenn sie vom Satze der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe sprechen, stellen ihn als einen Glaubenssatz vor. Habert z. B. sagt geradezu: Catholicum dogma est matrimonium non dividi per adulterium. Jta definit conc. Trident. Sefs. 24. Can. 7. Daher haben dann auch die Verfasser beyder Gutachten, (von Würzburg und Heidelberg) die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe als einen Glaubenssatz angesehen.

Das würzburger Gutachten sagt; daß ein Katholik diese Unauflöslichkeit nicht als eine bloß kirchliche Anordnung ansehen kann, nach dem das Conc. Tridentinum den 7ten Canon Sef. 24. herausgegeben hat. Gerade wie Habert! das heidelberger Gutachten setzt diesen vermeintlichen Glaubenssatz ebenfalls schon im Eingange

fest. Es heiß dort: "ich will zum voraus bemerken, daß „die Katholiken eine giltige, und durch Beyschlaf vollzo„gene Ehe Kraft göttlichen Gesetzes für untrennlich halten.

Kein Wunder also, daß diese Gutachten der Bitte des Sempronius entgegen sind, wie ich schon oben bemerkt habe. Die Juristen haben die Pflicht nicht, jeden theologischen Satz, wie Sätze ihres eignen Faches, vom Grunde aus, zu untersuchen. Sie nehmen den Theologischen Satz als einen Lehrsatz aus einer ihnen fremden Wissenschaft auf, und bauen ihre neueren juridischen Sätze, und Schlüsse darauf. Nicht so macht es der Theolog! Er weiß, daß manche Theologen einen Satz als einen Glaubenssatz darstellen; Er weiß, daß in einem gewissen Zeitraume alle Theologen übereinstimmend aussagen, dieser oder jener Satz sey ein Glaubenssatz; wie sie es zum Beyspiele mit dem Satze von der Unfehlbarkeit des Pabstes gemacht haben, den in vorigen Zeiten fast alle Theologen unter die Glaubenssätze zählten. Allein ihn täuschet diese Sprache nicht, denn er weiß, daß nicht der Machtspruch eines oder mehrerer oder gar aller Theologen, sondern bloß die Entscheidung der Kirche einen Satz zum Glaubenssatze mache.

Es mag also Habert, und mit ihm alle Theologen, den Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe für einen Glaubenssatz halten, und ausgeben; so ist dieß dennoch nur eine Privatmeinung, es ist nur ihre Ueberzeugung, die andre Katholiken nicht im geringsten verbin-

det. Wir wissen ja sogar: daß wenn die Väter eines Conciliums in einem Canon oder Capitel irgend einen Satz einmischen, den sie für wahr halten, den sie aber doch nicht entscheiden, weil er nicht das eigentliche Objekt ihrer Untersuchung und Entscheidung ausmacht, diesen Satz, dadurch, daß ihn die Väter als ihre Meinung anführen, doch kein Glaubenssatz sey! so haben die Väter von Trient im 7ten Canon Sess. 24. Ausdrücklich den Satz eingemischt, daß die katholische Kirche nach evangelischer und apostolischer Lehre die Ehen in keinem Falle für trennbar halte, oder wirklich trenne; allein, wie wir oben aus Vanespen, Natalis, Jurnin, und Rupprecht gesehen haben, hat sie diesen Satz nicht als Glaubenssatz entschieden, und so bleibt er dann, ungeachtet er die Meinung aller in Trient versammelten Väter ausdrückt, nur ein Schulsatz, und man kann von ihm abgehen, wie man von jedem andern Schulsatz abgehen kann. Er ist kein Dogma! also ist er eine blosse Meinung, eine Privatüberzeugung der Väter.

Die neuern Theologen gehen daher von diesen Glaubenssätzen, die nicht die Kirche, sondern nur die Theologen als eigentliche Falschmünzer geprägt haben, ohne Bedenken ab. P. Wiest zum Beyspiel, (Tom. VI. instit. Theolog. pag. 603.)

Da er von dem Satze spricht, an Matrimonium solvatur per adulterium; bemerkt ausdrücklich, man müsse recht sehr unterscheiden, was bey dieser Frage Glau-

benssatz sey oder nicht. Die Kirche habe nur die Vermessenheit der Reformatoren verdammt, welche die Kirche die den obigen Satz verneint, eines Irrthums beschuldigten. Hingegen seyen mehrere katholische Theologen, die die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe nicht als einen Glaubenssatz, sondern bloß als eine Sache der Disciplin ansehen. Ihm ist also dieser Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe noch sehr problematisch, er verweiset ihn unter die bloßen Schulmeinungen, wohin er auch wirklich gehört.

Der P. Stattler hält den Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit derEhe auch für keinen Glaubenssatz, wiewohl er die Baken ziemlich voll nimmt, und sagt, jener Satz sey thesis, proxima Catholico dogmati.

Allein dieser Ausdruck scheint nur viel Lärmens um nichts zu seyn.

Unsere Schultheologen haben die Glaubenssätze wie das Ziel eines Läufers angesehen. Wenn der Läufer nur etwa zwanzig Schritte vorwärts gemacht hat, ist er noch weit vom Ziel, hat er die Hälfte des Weges zurückgelegt, so kommt er dem Ziele schon näher hat er nur noch 3. — 4. Schritte zum Ziel, so ist er nächstens am Ziel. Das ist das leibthafte Bild unserer Schul- oder After-Dogmen. Wird eine Theologische Meinung nur von einem oder einigen Theologen gelehrt, so ist sie kaum wahrscheinlich; treten ihr mehrere Stimmen bey, so wächst schon ihre Wahrschein-

lichkeit, nehmen dieselbe gar alle Theologen an, so ist sie nahe am Glauben. Sagen endlich alle diese Theologen, sie sey ein Glaubenssaz, so ruft man aus; sie ist nächstens am Glauben!!!

Im Buche: an die unbescheidnen Verehrer der Heiligen besonders Mariä, *) kommt ein merkwürdiges Beyspiel dieses scholastischen Unfugs vor. Der heilige Augustin zweifelt noch, ob Maria wirklich, auch dem Leibe nach, in den Himmel aufgenommen worden sey. Tostatus sagt schon, es sey wahrscheinlicher als das Gegentheil. Cajetan sagt es sey eine fromme Meinung; Camus läuft noch näher ans Ziel, und behauptet, es sey Vermessenheit, sie zu leugnen. Endlich kommt Catharinus, und macht diese Meinung zum Glaubenssatz!!!

Was ist aber das Wahre an diesen scholastischen Steigerungen? — wir haben nur zweyerley Sätze in der Theologie; Glaubenssätze, und Schulsätze.

Ist ein Satz von der allgemeinen Kirche, nach reifer Prüfung, entschieden, und den Glaubigen zum Glauben vorgelegt, so ist er ein Glaubenssatz; ist er

---

*) Hadamar. 1801.

nicht entschieden, und hat er weiter nichts für sich als den allmählichen Beyfall aller oder der meisten Schultheologen so ist er ein Schulsatz, und **weiter nichts.** *)

Wann ihn auch alle Schultheologen zum Glaubenssatz erheben, wie z. B. **Habert** den Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe, so ist und bleibt er doch ein blosser Schulsatz, und andere Theologen, die die

*) Von einem ähnlichen Prinzip geht der berühmte Kurbadische Herr Geheimerath und KirchenrathsDirektor **Brauer** in seiner neuesten Schrift aus: **Gedanken über einen KirchenVerein** 2c. Wo es f. 13 heist: "Nur Bestimmungen eines Sazes „welche, **nur** durch Ableitung aus Säzen des gemeinen Men„schenverstandes oder des klaren Offenbarungsbuchstabens, mittelst „kunstgerechter Folgerungen entstehen, können Gegenstände eines „(Schul) Streites werden. Alle solche Säze, sind schon nur „Menschenwerk und **MeinungsGegenstände**; der, wel„cher die Folgerichtigkeit der Ableitnng längnet, wie der, wel„cher sie verteidigt, können geirrt haben; die Menge — der„jenigen welche sich in diesem Streit auf die eine Seite schla„gen, würkt wohl als Autorität und Präsumtionsgrund, (?) „nimmermehr aber als Entscheidungs und BeweisGrund für „die Wahrheit eines angenommenen Sazes dieser Art."

Sache von einer andern Seite ansehen, können ihn bezweifeln, widerlegen, und verwerfen, also daß sie nicht aufhören, Katholiken zu seyn. Man kömmt auch nicht vom Schulsatz zum Glaubenssatz durch die obigen Steigerungen. Es ist einerley, ob ein Schulsatz von vielen oder wenigen gelehrt wird, ob sie sagen, er sey ein Glaubenssatz, er sey nahe oder fern vom Glauben! So lange nur sie, und nicht die Kirche entscheidet, ist der Satz immer und ewig nur ein Schulsatz.

Hingegen wenn eine Meinung bisher auch nur von wenigen Theologen gelehrt worden, wenn diese vorher auch nie sagten, er sey ein Glaubenssatz, so ist er doch ein solcher, sobald ihn die Kirche nach dem Worte Gottes und der ächten Uebergabe als solchen entscheidet. Wenn ein Theolog sagt: dieser oder jener Satz sey nahe am Glauben (est fere de fide, est proxima fidei) so sagt er nur, was er, nach seiner Privatüberzeugung, davon hält; u. wir sehen wohl aus der Stärke seines Ausdrukes, daß, wenn er der Repräsentant der Kirche wäre, er den Satz als Glaubenssatz entscheiden würde; allein zum Glück für uns, ist er nicht dieser Repräsentant; also bleibt sein Geschrey, wie ich oben sagte, viel Lärmen, aber nur blosses Lärmen um nichts, und sein Satz ist und bleibt ein blosser Schulsatz.

Sonach mag Habert und mit ihm Tausend andere Theologen ausrufen, und uns vorpredigen, wie sie wollen,

der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe sey ein Glaubenssatz, oder, wie **Stattler** meint, **beynahe** ein Glaubenssatz, so ist er für uns doch weiter nichts als ein Schulsatz, da er sich, wie wir gezeigt haben, weder aus klaren Aussprüchen der Schrift, noch aus sichern Entscheidungen der katholischen Kirche, noch aus dem Begriff der Ehe als eines Sakraments als ein Glaubenssatz erweisen läßt.

VI.

Jezt sind wir dann glücklich ans Ziel unsers Gutachtens gekommen:

Fabritius kann ohne Anstand die von Pompeius böslich verlassene, und durch einen rechtmäßigen Richter geschiedene Sempronia heurathen. Er handelt bey dieser Heurath nicht im geringsten gegen seine Glaubensüberzeugung als Katholik!

Nach seinem katholischen Glauben, der ihn allein leiten muß, ist er nicht verbunden zu glauben, daß die Ehe in allen Fällen, selbst im Falle adulterii, vel malitiosæ desertionis, unauflöslich sey. Nach seinem katholischen Glauben ist er nicht verbunden zu glauben, daß alle Ehescheidungen (selbst in den obigen zwey Fällen) durchaus und jure divino unrechtmäßig und ungültig seyen. Die Ehescheidung vom Bande, welche der böslich verlassenen Sempronia vom protestantischen Foro zugesprochen worden, kann also von ihm, als Katholiken nicht als un-

giltig, verworfen, oder verabscheut werden; sie lauft nicht gegen ein von der katholischen Kirche wirklich anerkanntes jus divinum! sie lauft nicht gegen einen von der katholischen Kirche wirklich angenommenen Glaubenssatz. Was sollte ihn dann nach seiner Ueberzeugung abhalten können, die mit der Sempronia vorgenommene Ehescheidung als giltig zu betrachten?

Freylich sieht Fabritius sehr wohl, daß die Ehescheidungen der Protestanten schnurgerade der bey den Katholiken üblichen Disciplin zuwider laufen. Die katholische Kirche scheidet in keinem Fall die Ehe ihrer Glaubensgenossen. Aber er weiß auch, daß so wenig die Katholiken an die Disciplinargesetze der Protestanten, eben so wenig die Protestanten an die Disciplinargesetze der katholischen Kirche gebunden sind. Und hier hilft ihm selbst das heidelberger Gutachten, welches eingesteht, daß viele Katholiken lehren, die protestantische Kirche sey nicht an die Disciplinargesetze der katholischen Kirche gebunden, mithin könne die protestantische Kirche in ihrem Foro vieles rechtskräftig und auf eine giltige Weise thun, was die katholische Kirche in ihrem Gerichtsbarkeitsbezirke verboten, und wenn es doch geschehen sollte, als ungiltig erklärt hat. Fabritius kann also und muß die Ehescheidung der Sempronia als giltig ansehen; er muß also die Sempronia als eine freye und durch kein Eheband gefesselte Person betrachten; er kann schlechterdings kein ligamen an ihr entdeken, und also kein impedimentum

ligaminis in Rücksicht ihrer, wahrnehmen; sie ist in seinen Augen, (wenn er auch alles genau nach seinen Religionsprincipien prüft) als ob sie gar noch nicht verheurathet gewesen wäre! was sollte ihn nun als Katholiken hindern können, die Sempronia zu heurathen, wenn sonst alles seine Richtigkeit hat, und er Lust und Liebe zu dieser Sempronia fühlt; oder stoßen sich vielleicht noch einige meiner katholischen Leser an der Behauptung, daß die Protestanten nicht an die Disciplinargesetze der katholischen Kirche gebunden seyen? Ich will mich zum Beschlusse auch noch in diese, obgleich schon ziemlich veraltete Fehde einlassen.

Herr Professor Roßhirt von Würzburg wirft in seiner Moraltheologie S. 137 folgende Frage auf; an protestantes subjaceant legibis Ecclesiasticis (romano catholicæ Ecclesiæ?) Und er antwortet, wie folgt. Mihi tota hæc dissertatio inutilis videtur. Cum enim leges Ecclesiasticæ antiquæ ob suspensam jurisdictionem Ecclesiasticam urgeri, novæ autem ob eandem rationem promulgari nequaquam possint, inutile certe est, longam desuper disputationem instituere. Aus diesem Räsonnement des Herrn Roßhirt kann man schließen, wie könnte die katholische Kirche die Protestanten an ihre Disciplinargesetze im Gewissen binden, da sie kein Mittel hat, diese ihre Gesetze unter den Protestanten bekannt zu machen, oder wenn sie auch dort bekannt gemacht wären, ihre Beobachtung zu betreiben? die Protestanten, wenn sie auch im Herzen wollten, könnten ja diese Gesetze nicht erfüllen; da sie ihnen entweder

nicht bekannt gemacht werden; oder sie durch ihre Obrigkeiten sicherlich an der Erfüllung derselben gehindert würden. Sonach wären die katholischen Kirchengesetze blosse Fallstricke für das Gewissen der Protestanten.

Auf einer Seite wäre Unmöglichkeit da, sie zu beobachten! hat man je eine grausamere Lehre gesehen, als diese, daß die Protestanten an die Disciplinargesetze der Katholiken gebunden seyen? Ich sage vielmehr: wenn auch die Protestanten wirklich an diese Gesetze gebunden wären, so müßte die katholische Kirche, wenn sie anders ihren Karakter als gute Mutter beybehalten, und nicht dafür den Titel einer Tyrannin verdienen will, die Protestanten davon aus freyen Stücken lossprechen, und allen Katholiken verbieten, fürohin eine so schwarze, und für die Gewissen der Menschen so tyrannische Lehre zu behaupten.

Ich habe oben bemerkt, daß die katholische Kirche von jeher alle Sektenstifter nebst ihren ersten Helfern und Anhängern für ihre Unterthanen angesehen hat. Sie waren im Schoose der katholischen Religion gebohren und erzogen, hatten darinn, wie z. B. Luther selbst, ein öffentliches Lehramt, haben sich vorher zum Gehorsam gegen die katholischen Kirchenvorsteher feyerlich verpflichtet. Es ist mir also wohl begreiflich, wie unsere Kirche dieselben als ihre Unterthanen halten, und mit Kirchenstrafen oder Anathemen belegen konnte, wenn sie sich gegen unsere Disciplin oder Glaubenslehre auflehnten. Aber daß man durch die Protestanten der zweyten, dritten, und

sechsten Generation, und so bis ins Unendliche, für Unterthanen einer Kirche ausgeben will, in der sie weder gebohren, noch erzogen worden sind; gegen welche sie, als gegen eine verdorbene Kirche protestiren, daß man Protestanten, die jezt eine eigne, überall rechtlich bestehende Kirchengesellschaft ausmachen, in unsrer Kirchengesellschaft mit Gewalt herüber ziehen, und an unsre Kirchengesetze binden will, das kann kein vernünftiger Mensch begreifen; das ist Unsinn, über Unsinn.

Aber wird man sagen; es heißt doch im Evangelio: wer die Kirche nicht hört, soll wie ein Heide und Publikan gerichtet werden. Mithin sind alle Christen, ohne Ausnahm verbunden, die Kirche zu hören. Diese Schriftstelle trägt die Auflösung des Einwurfs selbst bey sich.

Wer ist dann schuldig, die Kirche zu hören? nicht wahr, derjenige, der in der Kirche ist? denn es wird ja hinzugefügt: wenn er die Kirche nicht hört, soll er als ein Heide geachtet, d. i. aus der Kirche ausgeschlossen werden. Wo sagt aber die Schrift, daß auch die bereits Ausgeschlossenen noch unter den Gesetzen der Kirche stehen? Es ist ja ein Widerspruch aus der Kirche ausgeschlossen seyn, wie dieß die Protestanten sind, und noch an die Kirchengesetze der ausschliessenden Kirche gebunden seyn! in der That, die Kirche, welche sich solche Dinge anmaßte, wäre eine eben so lächerliche als abscheuliche Tyrannin; kein weltlicher Monarch hat noch den ehemaligen Unterthanen, den er auf ewig des Landes ver-

wiesen hat, als an die Gesetze seines Staates gebunden betrachtet oder erklärt; und die Kirche diese sonst so gute Mutter sollte es thun!

Der Unterschied, wird man sagen, ist dieser: die Religion ist eine Gewissenssache, die Verbindlichkeit gegen die Katholische, das ist gegen die wahre Kirche kann also nie aufhören. Antwort! die katholische Religion ist wohl in unsern Augen die wahre, aber ist sie es auch in den Augen der Protestanten? doch von dieser Instanz auch abgesehen, so kann für das Gewissen der Protestanten nichts anders folgen als dieß! sie sind im Gewissen verbunden (wie auch wir Katholiken selbst) ihre Religionssätze öfters zu prüfen, und sich durch diese Prüfung die Erkenntniß der Wahrheit zu erleichtern; das ist die Pflicht jedes biedern Christen, besonders wenn er ein Denker ist. Allein gesetzt auch, er sey bisher im Irrthum gestekt, und steke noch darinn, so kann es doch seine Gewissenspflicht nicht seyn, die Gesetze einer Kirche zu beobachten, die er für falsch hält, und zwar solche Gesetze die er für Mißbräuche ansieht, die er nach seiner Denkungsart als unevangelisch verwerfen muß. Würde er solche Gesetze beobachten, so würde er gerade gegen sein Gewissen handeln, wie dieß selbst die gemeine Meinung unserer Kasuisten ist, daß man das nicht thun darf, was man für böse hält, wenn es gleich an sich selbst gut, und sogar gebothen wäre. Nun halten aber die Protestanten unsere meisten Kirchengesetze für abergläubisch, oder unevangelisch oder sogar tyrannisch, wie

B. das katholische Kirchengesetz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehen; und sie sollten an diese, ihrem Gewissen widerstrebenden Gesetze, im Gewissen gebunden seyn! kann man sich einen grössern Unsinn erdenken.

„Die Ketzer, wendet man vielleicht noch ein, sind „durch die Taufe in die katholische Kirche eingegangen, „sie sind im strengsten Verstande Unterthanen unserer „Kirche ꝛc. und also sind sie auch an ihre Gesetze ge„bunden.“

Da ich diesen Einwurf schon vor mehr als 20 Jahren in einer andern Schrift *) beantwortet habe, so brauche ich weiter nichts als meine eigene Worte daraus anzuführen.

„Aber ist es dann gewiß, daß die Taufe an und „für sich selbst betrachtet, jeden, der sich dieses heili„gen Bades bedienet, gerade zum Unterthanen der rö„mischen Kirche mache. Der Zweck der Taufe ist un„mittelbar die Reinigung und Wiedergeburt der Seele.

„Baptismus est sacramentum, a Christo institutum, „ad spiritualem hominis regenerationem; per exteriorem

*) Ueber die Christliche Toleranz ein Buch für Priester und Mönche: Frankfurt und Leipzig 1784. S. 140.

„corporis ablutionem, factam aqua, ſub præſcripta „verborum forma. Dieſe von allen Theologen angenomme„ne Definition ſagt doch gar nichts von dem, was man „oben behaupten will. —

„Man wird ein Mitglied einer gewiſſen Kirche durch „den öffentlichen Eintritt in dieſelbe, durch die Annahme „ihres Glaubensbekenntniſſes, und durch den Bund, „den man beym Eintritt mit ihr ſchließt. Man hört „auf, ein Mitglied zu ſeyn, ſobald man entweder von „der Gemeine ausgeſtoſſen wird, oder ſelbſt dem Bündniſſe „und den damit verknüpften Vortheilen entſagt. Dieſe „Principien, welche auf die Natur der Geſellſchaften „gegründet, und in der ganzen Welt gäng und gebe „ſind, haben noch einen Grund der Anwendung mehr „auf die Religion; denn dieſe kann nicht erzwungen „werden. *) Sie muß ganz der Ueberzeugung, und „dem nach Ueberzeugung wählenden Gewiſſen anheimgeſtellt „werden. Daher folgt von ſelbſt, daß derjenige, welcher „aus Ueberzeugung von der Wahrheit der Lehre ſeinen „Eintritsbund mit der römiſchen Kirche ſchließt, ein „Mitglied der römiſchen Kirche wird; jener hingegen „welcher aus ähnlicher Ueberzeugung mit einer prote-

---

*) Religio cogi non poteſt. Lactant. Lib. V. divin. inſtitution.

„stantischen Gemeine in Verbindung tritt, ein Mitglied „der protestantischen Gemeine werde. Und es ist höchst „lächerlich, zu behaupten, daß ein Mensch, welcher die „Taufe von einer protestantischen Gemeine verlangt, in „der Absicht, und mit dem Versprechen, ein Mitglied „derselben zu werden, nichts destoweniger ein Mitglied „der römischen Kirche werden soll. *)

Ich hoffe nunmehr auch den letzten Skrubel selbst der engbrüstigsten Theologen gelöset und deutlich gezeigt zu haben, daß man unmöglich behaupten könne, die Protestanten stehen unter den Kirchengesetzen der katholischen Kirche.

Es bleibt also bey dem Ausspruche meines Gutachtens: Fabritius kann die böslich verlassene, und von einem rechtmäsigen Foro geschiedene Protestantin Sempronia allerdings heurathen, ohne daß ihm das impedimentum canonicum ligaminis im Wege stünde.

---

*) Vergl. Litteratur des Kathol. Deutschlandes. 3. B. 2. St, p. 218

Anhang.

Könnte und sollte die Ehescheidung vom Bande nicht auch bey den Katholiken, in wichtigen Fällen, eingeführt werden?

Nachdem ich in dem Gutachten selbst aufs Deutlichste gezeigt habe, daß die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe bey uns Katholiken, bloß ein Disciplinarpunkt, nicht eine Glaubenslehre unserer Kirche sey, so läßt sich die von mir in diesem Anhange aufgeworfene Frage sehr leicht beantworten.

Ich sage also erstens:

§ 1.

Die Ehescheidung vom Bande kann bey den Katholiken, in wichtigen Fällen, gar wohl eingeführt werden. Daß die katholische Kirche bisher die Ehen der Katholiken

nicht vom Bande geschieden hat, rührt bloß von ihrer in den ältern Zeiten eingeführten Disciplin her.

Nun ist es aber bey den Katholiken ein bekannter und überall angenommener Satz, daß die Disciplin der Kirche nach Zeit und Umständen veränderlich sey.

Der P. Stattler sagt: die Gründe, warum menschliche Gesetze zu einer Zeit eingeführt worden, können in verschiedenen Zeitpunkten, und an verschiedenen Orten von ganz verschiedenem Werthe seyn; so daß zu einer Zeit es klug, zu einer andern aber unklug wäre, die Beobachtung dieser Gesetze zu fordern. Daher wenn sich die Umstände ändern, und die Wichtigkeit der Gründe für ein gegebenes Gesetz wegfällt, so kann dieses Gesetz, käme es auch von den Aposteln, oder ihren unmittelbaren Nachfolgern her, von den Bischöffen wieder geändert oder aufgehoben werden. De Loc. Theolog. Cap. 2. pag. 129

So sprechen alle katholische Theologen, so alle Kanonisten! es ist hierüber nur eine Stimme in der ganzen Kirche.

Es ist also nach katholischen Grundsätzen keinem Zweifel unterworfen, daß die Ehescheidung vom Bande von den geistlichen Vorstehern eingeführt werden kann, sobald sie es für gut und nützlich finden, in der bisherigen Disciplin eine Aenderung zu machen.

Wir sind, wenn von Ehescheidungen vom Bande die Rede ist, auf dem Boden der Kirchen Di-

ciplin. Hier kann die Kirche schalten und walten, wie sie will, und wie die Umstände es fordern. Freylich darf sie in der Abänderung ihrer Disciplinargesetze nicht mit Leichtsinn verfahren; sie darf nicht gerade nach Willkühr ändern, und das ohne Noth zerstören, was andere aufgebaut haben; nein, das wäre gegen den Geist der Kirche, und überhaupt gegen alle Klugheitsregeln vernünftiger Gesetzgeber! aber wir werden im 2ten §. zeigen, daß die wichtigsten Gründe vorhanden sind, durch welche die Einführung der Ehescheidungen vom Bande gerechtfertigt, jezt für unsere ganz veränderte Zeiten gewißermassen gebothen wird, man kann also die Kirche gewiß keines Leichtsinnes beschuldigen, wenn sie in diesem Stücke von ihrer alten Disciplin abgeht, und die Ehe der Katholiken in wahrhaft wichtigen Fällen, die eine gänzliche Scheidung nöthig machten, wirklich vom Bande scheidet.

Wir haben ja in der ältern und neuern Kirche Beyspiele genug, daß mit der Kirchendisciplin die allerauffallendsten Veränderungen vorgenommen worden sind.

In den ersten Zeiten der Kirche, da noch die bösen Beyspiele der Heyden, und ihre Verfolgungen viel Unheil und Aergerniß unter den Christen hätten anrichten können, wurde von den Kirchenvorstehern eine überaus scharfe Disciplin eingeführt, und diejenigen, welche sich mit den Lastern der Heiden befleckt hatten, wurden zu der strengsten Buße, oftmals auf viele Jahre, manchmal sogar lebenslänglich verdammt.

Diese öffentlichen Bußanstalten dauerten mehrere Jahrhunderte; und doch hat sie die Kirche abgeändert; so daß uns davon beynahe keine Spur mehr übrig ist, als die Ablässe, die freylich das schlechteste Surrogat für eine ehmals so wichtig gehaltene Sache sind. Das in der alten Kirche allgemein herrschende, sogenannte Metropolitansistem, vermöge dessen die wichtigsten Kirchengeschäfte in den Provinzen selbst durch die Metropoliten geschlichtet wurden, ist größtentheils durch die Anmassungen der Päbste zernichtet worden. Unsere Disciplin sieht in diesem Stücke der alten gar nicht mehr gleich! der Pabst hat alle Gerechtsame der Bischöffe, und ihrer Metropoliten an sich gezogen; und alle unsere Canonisten und kirchlichen Geschichtschreiber sind voll von Klagen über diese gegen alles Recht, und alle Billigkeit vorgenommene Abänderung der alten ehrwürdigen Disciplin, wogegen, hoffentlich, in dem neuen deutschen Conkordate Rath geschaft werden wird.

Selbst in unsern Zeiten, welche Veränderungen sind nicht mit den wichtigsten Punkten der kirchlichen Disciplin vorgenommen worden. Clemens XIV. hat dadurch, daß er die Bulle in Cæna nicht mehr öffentlich kundmachen ließ, auf einmal alle jene arrogantische Kirchengesetze der Päbste, welche die Verfolgung der Ketzer, und die Oberherrschaft der Päbste über die Fürsten und Könige zum Gegenstand haben, ausser Kurs gesetzt, und solchergestalt das Werk der unternehmendsten Päbste auf einmal zernichtet. Pius VII. hat durch das Con-

cordat mit den Franzosen die bisherige Kirchendisciplin auf eine so mannichfaltige, und eingreifende Weise verändert, daß Gregor VII. wenn er diesen Spektakel sehen könnte, diese Schritte seines Nachfolgers als die größte Erniedrigung und Sklaverey der Kirche bejammern und verfluchen würde. Das Abstinenzgesetz unserer Kirche, vermöge dessen uns verboten war, an gewissen Tagen Fleisch zu speisen, erleidet wirklich die auffallendsten Einschränkungen; es ist gegenwärtig in mehrern Diöcesen nicht nur an Freytägen und Samstägen sondern die ganze Fastenzeit hindurch, bis auf einige Tage erlaubt, Fleisch zu essen. Solcher Veränderungen in der Kirchendisciplin, und zwar in weit wichtigern Punkten dieser Disciplin, als die Ehescheidungen sind, finden wir in alten und neuen Zeiten eine Menge. Warum sollte also die Kirche den einzigen Punkt der Ehescheidung vom Bande für so wichtig ansehen, daß sie darinn durchaus keine Veränderung vornehmen lassen wollte? fürchtet man vielleicht, die Gläubigen würden sich an dieser Veränderung stoßen? allein es sind ja, wie wir eben gesehen haben, viel wichtigere Veränderungen vorgegangen, ohne daß man dabey dieser Bedenklichkeit einiges Gewicht beygelegt hätte. Die Dispense z. B. im Abstinenzgebote muß allen Individuen unserer Kirche bekannt gemacht werden, denn sie geht alle an. Manche zarte Gewissen können sich daran stoßen; wer hat aber auf dieses scandalum sumptum, non datum Rücksicht genommen? hingegen ein Eheschei-

dungsgesetz darf vordersamst nur den Gerichtshöfen bekannt gemacht werden. Die Ausübung dieses Gesetzes kommt nur selten vor! es zieht keine in aller Augen fallende, und alle Individuen der Kirche auf einmal angreifende Veränderungen hervor! und da wir die Ehescheidung vom Bette und Tische ohnehin haben, so ist der Schritt zur Ehescheidung vom Bande nicht mehr so auffallend. Da ferner die Lage eines vom Tisch und Bett geschiedenen Ehetheils, besonders wenn er noch jung ist, eine wahrhaft verzweiflungsvolle Lage ist, so wird eine solche Person, welcher man die gänzliche Ehescheidung anträgt, anstatt sich über diesen Antrag zu ärgern, vielmehr den Richtern danken, und sich über ihre gänzliche Losreissung von einer unwürdigen Ehehelfte aus ganzem Herzen erfreuen.

Oder fürchtet man vielleicht gar, die Kirche setze sich vor den Protestanten herunter, wenn sie ihre alte, von den Protestanten so oft getadelte Disciplin aufgiebt, und jezt eine Disciplin einführt, welche mit der Protestantischen übereinstimmt? allein wenn man erwägt, daß unsere Kirche sich seit drittalbhundert Jahren immer gegen alle Protestantischen Kritiken in diesem Punkte standhaft bezeugt hat, so kann wohl kein kluger Mann sagen, sie habe durch Einführung der Ehescheidungen vom Bande nur den Protestanten nachahmen oder gar nachgeben wollen. Vielmehr, da es Grundsatz und Gewohnheit unserer Kirche ist, daß sie ihre Disciplinar-

Gesetze nach veränderten Umständen öfters wieder abgeändert, oder ganz aufhebt, so wird jeder vernünftige Mensch sagen: die Kirche, die ehemals Gründe gehabt haben möchte, die Ehen gar nicht vom Bande zu scheiden, werde gefunden haben, daß diese Gründe für unsere Zeiten nicht mehr passen, daß vielmehr wichtige Gründe zur Einführung der gegenseitigen Disciplin eingetreten seyn müssen; und daß also die Kirche sehr consequent gehandelt, daß sie nur ihre alten Grundsätze befolgt habe, wenn sie jezt die Ehescheidungen vom Bande erlaubt, die sie vormals, unter andern Umständen, durchaus nie zugegeben hat. Die Protestanten haben im sechzehnten Jahrhundert eben so sehr sich gegen die Winkelehen ausgelassen, wie gegen unsere Disciplin von der Nichttrennbarkeit des Ehebandes. Dessen ungeachtet haben die Väter zu Trient die Winkelehen für die Zukunft als ungültig erklärt und zur Giltigkeit einer jeden Ehe die Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen gefordert. Hätten sie denn nicht auch denken können, man würde dieses berühmte Dekret als einen Beweis ihrer Schwachheit und Nachgiebigkeit gegen die Protestanten ansehen können? nein! sie liessen sich durch solche elende Bedenklichkeiten nicht irre machen. Sie verbannten die Winkelehen nicht wegen dem Geschrey der Protestanten (wovon sie im Anfange dieses Dekretes den deutlichsten Beweiß ablegen) sondern weil sie aus den triftigsten Gründen überzeugt waren, daß den schädlichen Folgen, die aus diesen Winkelehen

gewöhnlich entstehen, nicht anders gesteuert werden könnte, als wenn man sie ein für allemal als ungültig und nichtig erklärte.

Es läßt sich also gar nicht absehen, was die Kirche hindern könnte, ihre Disciplin im Punkte der Ehetrennung abzuändern, und eine neue Disciplin einzuführen, wodurch die Ehescheidungen vom Bande auch unter uns Katholiken Gesetzeskraft erhielten.

Wollten aber auch die Kirchenvorsteher sich durchaus nicht dazu bequemen, hierinn eine Veränderung vorzunehmen, so sehe ich noch einen andern Ausweg offen, um zu unserm Ziele zu gelangen.

Es ist eine ziemlich allgemeine Lehre der Deutschen, besonders der österreichischen Canonisten, daß die Ehe, als Contrakt betrachtet, ganz und ausschließlich unter die Gerichtsbarkeit des Landesherrn gehöre; daß der Ehekontrakt gar wohl vom Sakrament getrennt werden, und der Staat über die Ehe alles dasjenige verordnen könnte, was nöthig ist, damit das Wohl des Staates nicht dadurch gefährdet werde. *)

Gmeiner sagt: es stehe dem Landesherrn allein zu, Ehehindernisse festzusetzen, die den Ehekontrakt betreffen. Denn da die Ehe ein Gesellschaftsstand im Staate ist,

---

*) Man sehe die Beilage I.

so stehe es dem Staate allein zu, die Bedingnisse festzusetzen, unter welchen sie rechtmäßig und ohne Nachtheil des Staates eingegangen werden kann. Das Recht, die Kontrakte der Bürger zu untersuchen, und dieselben, wenn sie dem Staate schädlich sind, als ungültig oder unerlaubt zu erklären, sey ein Majestetsrecht. Er setzt hinzu: wenn die Väter zu Trient entschieden haben, daß die Kirche Ehehindernisse festsetzen könne, so müsse dieser Canon so verstanden werden, die Kirche könne zwar dergleichen Ehehindernisse festsetzen, aber nicht aus eigner Macht, sondern aus blosser Vergünstigung des Staates. *)

Eben diese Grundsätze hat auch Eybel (Introduct. in jus Ecclesiast. Tom. II. pag. 67 Sequ.) schon längstens vorgetragen. Er führt zugleich noch mehrere katholische Canonisten an, die ebendieselbe Lehre schon vor ihm behauptet haben, den P. Oberhauser (in Apologia hist. crit. divis. potestatum) den Petrus Soto; den P. Christian Lupus (diss I. proœm. c. 10 Tom. III, Schol. in Canon) den Vanespen, den Professor Rieger (Instit. Jurisprud. Eccles. part IV.

---

*) Instit. Jur Eccles. Tom. II pag. 239 sequ.

pag. 57. Sequ.) den Hericourt (Les Loix Ecclesiast. de France pag. 65. part. 3.)

Selbst in Italien ist diese Lehre nicht mehr neu, und die Ehegesetze Kayser Josephs II. haben im Mailändischen verschiedene Schriften veranlaßt, die ganz ähnliche Grundsätze aufstellen. In dem Buche: (Historische Vergleichung der ältern und neuern Anordnungen Salzburg 1791 Seit. 35.) spricht der Verfasser, wie folgt: „die zweyte Meynung behauptet, „daß der natürliche und bürgerliche Ehekontrakt bereits „4 Jahrtausende bestanden, ehe Christus ihn zum Sa„krament erhoben, und daß er dadurch keine andere Ver„änderung erlitten, als, daß eine heilige Ceremonie hin„zukam, und der Kirche die Macht ertheilt wurde, wel„che sich bloß auf diese Ceremonie bezieht. Hingegen der „weltlichen Macht sind alle Rechte geblieben, in deren „Besitze sie zuvor war, und die sie, was den natür„lichen und bürgerlichen Ehekontrakt betrifft, in den „Jahrtausenden vor Christus für sich allein auszuüben „berechtiget war. —— Ich für meinen Theil nehme nicht „den geringsten Anstand, mich für diese zweyte Meinung „zu bestimmen ꝛc.“ Er führt noch den Launoy, als einen Vertheidiger eben dieser Meinung an; ferner den Professor der Theologie in Pavia, Peter Tamburini prælect. Theolog. Moral. Tom. II. Cap. 4 et 5. Den Anton Heinrich Silveria einen Portugiesen, in seinen

1784 herausgegebenen Thesen. *) Man sieht hieraus, daß in unsern Tagen die bessern und berühmtesten Lehrer der Theologie und des Kirchenrechtes darin übereinstimmen, daß dem Staate das volle Recht zukomme, über die Ehe, in sofern sie ein Contrakt ist, alle die Verordnungen zu machen, die das Wohl des Staates und das Glück der Staatsbürger nur immer erfordern mag. Nun betreffen aber die Ehescheidungen vom Bande nicht das Sakrament, sondern den Contrakt der Ehe, dem sie in gewissen Fällen seine Gültigkeit gesetzlich entziehen, wie andere Staatsgesetze auch andern bürgerlichen Kontrakten ihre Gültigkeit geben oder nehmen, je nachdem es das Wohl des Staates und der Bürger erfordert. Also hat der Staat das Recht, Ehescheidungen vom Bande unter den Katholiken einzuführen; zumal da dieser Gegenstand ganz ausser der Sphäre der katholischen Glaubenslehre liegt, und einen blossen Punct der bisherigen Disciplin ausgemacht hat.

Es läßt sich hier nicht einwenden, daß die Kirche nunmehr seit vielen Jahrhunderten im ausschließlichen

---

*) Noch mehrere Deutsche (alte und neuere) katholische Theologen und Kanonisten führt der ungenannte Verfasser des schon zitirten theologisch = statistischen Versuchs über die Gewalt der Kirche in Ehesachen an.

Besitz der unumschränktesten Gerichtsbarkeit über alle Ehesachen, sie mögen das Sakrament oder den Contrakt betreffen, sich befinde, und daß ihr also dieses Recht in allen die Ehe betreffenden Fällen ausschießlich zu entscheiden, als durch eine rechtmäsige Verjährung sattsam bestättiget, nicht mehr abgenommen werden könne. Diese Ausflucht kann hier gar nicht statt finden: denn da der Ehecontrakt, seiner Natur nach ein Civilgegenstand ist, da das Recht, die Bedingnisse festzusetzen, unter welchem die Civilcontrakte gültig oder ungültig seyn sollen, aus dem Wesen der Staatsgewalt fließt, und mithin dem Staat als ein wesentliches und unveräusserliches Recht zusteht, so kann dagegen keine Verjäh ung und keine consuetudo immemorialis, angeführt werden, wie alle obigen Schriftsteller einstimmig lehren. Daher sagt Hericourt a. a. O. Une faculté attachée à la qualité de souverain, n'est sujette à aucune prescription. Und Riegger sagt: (Inst. jurisprud. Eccles. P. 4. §. 87. in scholio) Quid obstat, quominus principes, si id necessarium duxerint, plenissimum suam hac in re potestatem revocare et exercere valeant.

„Und bey Gmeiner heißt es: eine bürgerliche An„gelegenheit bleibt in jedem Falle was sie ist, ein „Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. „Und solche (die Ehe betreffende) Canones haben ohne aus„drückliche oder stillschweigende Einwilligung des Landes„fürsten nie einige verbindliche Kraft.

Und in der That warum sollten die christlichen Kayser, Könige und Fürsten unsrer Zeit nicht thun können, was die alten christl. Kayser und Monarchen, in dem frühern Zeitpunkte des Christenthumes, ohne allen Widerspruch der Kirche, thaten, und zu thun das Recht hatten? die ersten christlichen Kaiser haben nicht nur den Ehekontrakt ganz als eine Civilsache behandelt, sie haben nicht nur die meisten Ehehindernisse in ihren Gesetzen bestimmt, lange ehe es der Kirche einfiel, sich in diese der Kirchenzucht ganz fremden Gegenstände zu mischen; sondern die Bischöffe und Päbste selbst, weit entfernt, diese kaiserlichen Verordnungen als Eingriffe in das geistliche Fach zu betrachten, haben dieselbe vielmehr aus dem Gesetzbuch der Kaiser entlehnt, und in das Kirchenrecht aufgenommen. „Nach der Zugrundrichtung des „abendländischen Kaiserthums, sagt ein Ungenannter bey „Gmeiner, (L. c. pag. 244) findet man in mehrern Con„cilien auch Canones über die Ehe, aber in soferne „von der Gültigkeit die Frage war, hielten sich die „Bischöffe nicht allein genau an die kaiserlichen Gesetze „sondern sie beriefen sich darauf, wie das zweyte Con„cilium von Tours vom Jahre 567; oder sie nahmen „die eigentlichen Worte der Gesetze in die Canones auf, „wie das von Mascon im Jahre 585.

Die Ehescheidungen vom Bande, welche man seit der Zeit den Scholastikern als der katholischen Dogmatik zu widerlaufend vorstellen wollte, sind von den frömmsten und bey der Kirche selbst im größten Ansehen stehenden

christlichen Kaisern nicht nur gesetzlich erlaubt worden, sondern jeder Kaiser machte sogar über die Verordnungen seiner Vorgänger nach Belieben, Zusätze, oder Abänderungen, wie er es für gut fand. Man kann wie ich schon im Gutachten, bemerkt habe, noch itzt alle diese kaiserlichen Divortialgesetze im Codex des Theodosius u. Justinians finden. Das 8te Gesetz de Repudiis, im Codex des Justinians ist besonders merkwürdig; denn unter den Ursachen, wegen welchen damals die Ehe vom Bande getrennt und eine anderweitige Heurath erlaubt wurde, kommen nicht nur etwa der Ehebruch, und die bösliche Verlassung vor, sondern die Trunkenheit, die Bösartigkeit, und Brutalität des Mannes; und der fromme Theodosius, der dieses Gesetz gab, spricht recht im Tone eines Kaisers, der die ihm zustehende Macht fühlt: „gleichwie wir die Trennung der Ehen ohne erhebliche Ursachen billig verbieten, so gedenken wir doch auch, diejenigen, die im Zwange einer unglücklichen Ehe leben, durch eine zwar fatale, aber doch nothwendige Hülfe davon loszumachen.

Diese kaiserlichen Gesetze wurden im ganzen römischen Reiche ausgeübt; die Ehescheidungen vom Bande waren unter den Christen allgemein und man kann kein einziges Dokument aufbringen, aus welchem erhellte, daß die Kirchenvorsteher gesammter Hand gegen diese Gesetze als gegen solche, die der christlichen Dogmatik entgegen wären, protestirt hätten. Noch viel weniger läßt sich

eine Spur ausfindig machen, daß die Päbste und Bischöffe diese kaiserlichen Verordnungen über die Ehe, diese so oft wieder erneuerten Ehescheidungsgesetze als unbefugte Handlungen der weltlichen Macht angesehen und getadelt hätten. Damals war also die Kirche überzeugt, daß die Ehe, als Kontrakt, ganz unter der Civilbehörde stehe; sie war überzeugt, daß die weltlichen Fürsten Ehescheidungsgesetze geben, die bisher rechtmäsigen Ehen aufheben, und den getrennten Ehetheilen das Befugniß zur Schließung neuer Ehen mittheilen können.

Da diese Ehescheidungsgesetze der Kaiser so allgemein und durch so viele Jahrhunderte galten, so mußte man sich billig wundern, wie die Kirche dazu kommen konnte, den Oberherrn der Welt dieses unumschränkte Recht über die Ehen, aus der Hand zu winden, ihre Gesetze ganz zu unterdrücken, sich eine ausschließliche Macht über alle Ehehändel zu verschaffen, und endlich gerade das Gegentheil von dem, was ehmals die Kaiser verordnet haben, gesetzlich einzuführen. Aber die Geschichte liefert uns den Schlüssel zu diesen Usurpationen; sie zeigt uns, wie die Päbste, unter der Begünstigung der über ganz Europa verbreiteten Unwissenheit, sich allmählich über die weltlichen Herren emporgeschwungen, und unter den mannigfaltigsten und abgeschmacktesten Vorwänden, ihre Souveränitätsrechte an sich gezogen haben. Die Verträge rissen sie an sich, weil dabey öfters Eydschwüre vorkamen, die Ehekontrakte wegen der priesterlichen Einsegnung, die Te-

stamente, wegen den Legaten ad pia Corpora. Wenn sie nur irgend wo herausbringen konnten, daß mit einer bürgerlichen Handlung eine Sünde verknüpft seyn dürfte, so war es für sie schon Grundes genug, sich die Erkenntniß, und gerichtliche Entscheidung derselben zuzueignen.

Wenn aber die Fürsten diese päbstlichen Usurpationen Jahrhunderte hindurch aus Nichtkenntniß ihrer fürstlichen Befugnisse geduldet haben, so dürfen sie in jedem Zeitpunkte, wo ihnen ein helleres Licht über die Gerechtsame ihrer Souverainität aufgeht, den Usurpator zurückdrängen, und aus eigner Macht jene Gerechtsame wider in Ausübung bringen, die sie aus Unwissenheit, oder Ehrerbietung gegen das Haupt der Kirche so lange Zeit auszuüben unterlassen hatten. Es kommt daher nur auf die Fürsten selbst an, ob sie das ihnen zustehende Recht die Ehescheidungen vom Bande einzuführen, heute oder morgen in Ausübung bringen wollen. In der Sache selbst finde ich nicht die geringste Schwierigkeit oder Hinderniß. Schwierigkeiten, die ehemals die Politik erregen konnten, fallen jezt vonselbst weg. und ich sehe den gegenwärtigen Augenblick als den schicklichsten an, alte Rechte zu erneuern, und der fürstlichen Macht wieder jenen Umfang, und jene Energie zu geben, den sie in den ersten Zeiten des Christenthums hatte.

In dem Sendschreiben eines deutschen Pfarrers an die nach Frankreich zurückkehrenden Geistlichen Hadamar 1802. S. 114 ist noch ein anderer Grund angegeben, aus welchem die

Macht der weltlichen Fürsten, die Ehescheidungen vom Bande einzuführen, abgeleitet wird.

Herr Professor Eybell, und mit ihm beynahe alle österreichischen Canonisten, stellen den Grundsatz auf:

„Alles, was in der Kirche nur zufällig ist, was „nur durch die Willkühr der Menschen, ob sie gleich „Kirchenvorsteher sind, angeordnet ist, (mithin also die „ganze Kirchendisciplin) kann von der weltlichen Macht „aufgehoben werden, wenn es anfängt, schädliche Wir„kungen auf den Staat zu äussern; die weltliche Macht „hat auch das Recht, selbst zu prüfen, und zu „beurtheilen, in wie fern eine Kirchenanstalt dem Staate „schädlich zu werden anfängt.

Der französische Verfasser des Buches: de l'Autorité du Clergé et du pouvoir du Magistrat politique sur l'exercice des fonctions du Ministere Ecclesiastique par M** Avocat au parlement (1766) welcher noch unter der ehmaligen königlichen Regierung schrieb, hat eben dieselben Grundsätze vorgetragen.

Les sacraments sont d'institution divine: mais l'eglise ou les pasteurs ont ajouté, dans la forme d'administration plusieurs reglemens de discipline. Ce qui est d'institution divine, fait partie de la foy: et doit rester a jamais intacte; mais ce qui est d'institution humaine, les souverains ont droit de l'examiner, avant que d'en permettre l'usage, ils ont droit, ou de le rejetter, si leur porte ombrage, et leur présente des Consequences incompatibles avec la paix de leurs Etats, et le bien

de leurs sujets. Jls peuvent également l'abolir, quand l'usage s'en est introduit insensiblement, et sans leur participation; ou même quand ils l'ont permis expressément, si l'experience leur fait decouvrir du danger, à le conserver.

Wenn daher der Staat anfängt einzusehen, daß die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe, welche von der Lateinischen Kirche als ein Punkt ihrer Kirchendisciplin angenommen worden, dem Wohl des Staates, und seiner Bürger durchaus zuwider ist, wenn er die Sittenlosigkeit, die daraus entsteht, den Abscheu vor der ehelichen Verbindung, den sie einflößt, die ungeheure Sklaverey, in welchen sie gerade den unschuldigen Ehetheil versetzt, kurz, wenn er alle die schrecklichen Folgen, die aus der Nichtscheidbarkeit der Ehe fließen, deutlich und vollständig wahrzunehmen beginnt, so hat er nach dem obigen Grundsatze das volle Recht, einen so schädlichen Disciplinarpunkt aus dem Staate zu verdrängen, und entweder die Kirchenvorsteher anzuhalten, daß sie ihn selbst aufheben, oder, wenn diese nicht wollen, ihn aus höchster Machtsvollkommenheit selbst abzuschaffen. So haben es die alten christlichen Kaiser, so haben es, wie die Geschichte zeigt, zu allen Zeiten jene Fürsten gemacht, die für das Wohl ihrer Unterthanen redlich wachten, und keine kirchlichen Mißbräuche aus Achtung für die Kirchenvorsteher zum Schaden des Staates stehen liessen. So hat es in den neuesten Zeiten noch Kaiser Joseph II. gethan, welcher zuerst anfieng, geradezu die schädlichen

Kirchenverordnungen in Betreff der Ehehindernisse und anderer die Ehe als Kontrakt betreffender Gegenstände ohne alle Schonung aus seinen Staaten zu verbannen, und dem Wohl der Bürger gemäßere Ehegesetze einzuführen. So hat es in den allerneuesten Zeiten die französische Nation gemacht, welche sich durch die Disciplin der lateinischen Kirche nicht abhalten ließ, die Ehescheidungen vom Bande einzuführen, ja diese Ehescheidungen noch jezt nach geschlossenem Concordat, nur wie es heißt, mit mehr Mäßigung und Einschränkung, fortzusetzen. Ehemals, da die Päbste und Bischöffe sich noch an ihre ursprüngliche Abhängigkeit vom Staate erinnerten, haben sie selbst zu den Kaisern gesprochen. „Wenn wir irgendwo unrecht„mäßig verfahren (dieser Pabst glaubte doch, daß auch ein „Pabst gegen das Staatswohl anstoßen könne) wenn wir „gegen einen Unterthanen die Regeln des Rechtes verle„tzen, so wollen wir, daß euer Majestät, oder ihre Ab„geordneten die Sache verbessern. (Decret. Gratian. Cauſ. II. Quæſt. VII. c. 41.) Unter Kaiser Joseph II. führte man keine so gemäßigte Sprache, und Joseph hatte seine ganze Standhaftigkeit nöthig, um nicht aufs neue das Wohl seiner Unterthanen den Rednerkünsten des römischen Hofes aufzuopfern. Noch strenger fulminirte die römische Curie gegen die kirchlichen Reformen in Frankreich, besonders gegen die neuen Ehescheidungsgesetze der Franzosen. Allein umsonst! die Nation achtete nicht auf die Donnerkeule Pius VI. das Concordat hat die

Ehre dieser Breven nicht nur nicht gerettet, sondern sie mit ihrem ganzen gehässigen Innhalt der ewigen Vergessenheit übergeben.

Wir haben also zwey Gründe, aus welchen das Recht der Landesfürsten fließt, die Ehescheidungen vom Bande unter ihren katholischen Unterthanen einzuführen. Erstens deßwegen, weil die Ehe als Kontrakt ganz unter ihrer Gerichtsbarkeit steht, und zweytens weil sie vermöge ihrer Pflicht, für das Wohl des Staates zu wachen, alle jene Disciplinargesetze der Kirche aufheben können, welche sich mit dem Wohl der Staatsbürger nicht vereinbaren lassen. Nun ist es aber einerseits ganz augenfällig, daß die Ehescheidungen bloß den Kontrakt der Ehe betreffen, und andererseits ist es, wie wir im 2ten §. sehen werden, nicht minder richtig, und wahr, daß die gänzliche Unauflöslichkeit des Ehebandes, wie sie in der katholichen Kirche gesetzlich eingeführt ist, den Staat auf mannichfaltige Weise gefährde. Es läßt sich also gar nicht bezweifeln, daß dem Staate die Befugniß zustehe, ein so schädliches Disciplinargesetz, wie die gänzliche Unscheidbarkeit der Ehen bey den Katholiken ist, aufzuheben, und die Scheidung vom Ehebande einzuführen.

Wenn nun ein weiser, und wohlthätiger Fürst Deutschlandes sich dieses ihm zustehenden Rechtes wirklich bedienen, wenn er wirklich die Ehescheidungen vom Bande einführen wollte, wie hätten sich die Kirchenvorsteher Deutschlands dabey zu benehmen ? wär' es räthlich, die

fanatische Sprache der ungeschwornen Geistlichen in Frankreich nachzuahmen, über Kätzerey zu schreyen, und sich der gerechten Ahndung des Staates auszusetzen? dieß wäre in der That ein Märtyrerthum, welches zu unsern Zeiten wenig Ehre mehr brächte, und den klaren Beweiß lieferte, daß diejenigen, welche andre in der ächtchristlichen Religionslehre unterrichten sollten, selbst noch eines bessern Unterrichtes bedürftig wäre.

Ich will ihnen hier den Rath geben, der den ungeschwornen, nach Frankreich zurückkehrenden Geistlichen, in dem an sie gerichteten Sendschreiben gegeben wird S. 174.

Möchten wir doch, wie meistens überall, so auch hier, die Weisheit und Mäßigkeit der alten Kirche tiefer beherzigen, und vernünftig nachahmen. Kein Bischoff älterer Zeit träumte davon, über die kaiserlichen Civilgesetze der Ehe und Ehescheidung Meutereyen anzufangen; alle nach diesen Gesetzen eingegangene Ehen als nichtig und null zu verwerfen, diese Gesetze einer Ketzerey vor den Reichsuntertbanen zu beschuldigen ꝛc. Sie sprachen zwar immer von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe: aber nicht in der Absicht, die Gesetze der Kaiser selbst als gottlos zu tadeln, sondern um den Leichtsinn der Menschen zurückzuhalten, welche nur gar zu gern selbst die besten Sachen mißbrauchen, und die Gesetze durch selbstsüchtige Auslegungen ihren Leidenschaften zu fröhnen zwingen.

Der heilige Hieronymus z. B. sagt zwar: „an-„ders lauten die Gesetze der Kaiser, anders die Vor-„schriften Jesu Christi; anders verordnete Papinian, „anders Paulus.“ Allein wie der obenangeführte Verfasser der Abhandlung, de Vinculo Matrimonii sagt: Hieronymus will dadurch nicht alle Ehescheidung leugnen; er behauptet nicht, daß das Band der Ehe selbst im Falle eines Ehebruches nicht getrennt werden kann, er tadelt nur die zu grosse Leichtigkeit in den Ehescheidungen, wozu die Gesetze mißbraucht wurden, und wozu die gewinnsüchtigen oder parteyischen Handhaber dieser Gesetze mitwirkten.

Der Staat hat bey seinen Verordnungen vorzüglich die bürgerliche Wohlfahrt vor Augen; und seine Gesetze beziehen sich daher bloß auf äusserliche Handlungen. Die Kirche hingegen beabsichtet vorzüglich die Cultur der Moralität, und die christliche Vollkommenheit. Es ist daher natürlich, daß im Staate allerley Handlungen erlaubt und gültig seyn können, die die Kirche, welche immer auf das Vollkommne hinarbeitet, nicht ganz billigen kann; nicht als ob die den Gesetzen des Staats gemässen Handlungen durchaus unmoralisch wären, sondern weil sie noch von der Höhe der sittlichen Vollkommenheit zu sehr entfernt sind. Sie sucht, wie billig, den Menschen in seinen sittlichen Anlagen weiter zu führen als der Staat, daher kommt es nun, und in diesem Sinne sagt sie zuweilen: Christus gebie-

te

te anders als der Kaiser; nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke *) nämlich. Allein wenn die Kirche gleich manche Civilgesetze als unter der Sphäre der geistlichen Vollkommenheit betrachtet, so hat sie sich doch in den ersten Jahrhunderten sehr gehütet, in die bürgerliche Gesetzgebung Eingriffe zu thun, die Gesetze der Kaiser als ungültig zu erklären, oder die Gewissen der Unterthanen gegen diese Gesetze zu empören. Sie begnügte sich, die Christen auf die Vollkommenheit der Sittenlehre aufmerksam zu machen, und sie auf den höhern Standpunkt des Christenthums hinzuweisen, jedoch mit aller dem Staate, in welchem sie sich befand, geziemenden Ehrfurcht, und Unterthänigkeit. Ganz in diesem herrlichen Geiste und Sinn haben die geschwornen Geistlichen

*) Mit dieser Erklärung werden zwar einige neuere Schriftsteller z. B. Stefani: über Einheit der Kirche und des Staats, nicht ganz zufrieden seyn; allein im Grunde mag der Unterschied zwischen der ältern Meinung (Von verschiedenen Zwecken des Staats und der Kirche) und der neuen, welche diese Verschiedenheit nicht zugiebt, so groß und wesentlich nicht seyn, besonders mit der Beschränkung, die sie hier erhält.

der französischen Republick gehandelt, denn ob sie gleich augenscheinlich sahen, daß die von ihrem Freyheitstaumel betrunkenen französischen Gesetzgeber wirklich in Betreff der Ehescheidungen die Gränzen der Mäßigkeit und aller politischen Klugheit überschritten hätten, und daß in der wirklichen Ausübung der Ehescheidungsgesetze der ungebundenste Leichtsinn herrschte, so respektirten sie doch diese Gesetze des Staates, weil die Religion selbst uns den Gehorsam gegen die weltlichen Obrigkeiten sehr dringend einschärft; und begnügten sich, den nach leichtsinnigen Ehescheidungen aufs neue heurathenden Eheleuten nur das Sakrament zu entziehen. Es ist in der That nichts schöners, nichts erbaulichers, als wenn die Kirchenvorsteher selbst den Glaubigen mit gutem Beyspiel des Gehorsams gegen den Staat vorangehen; wenn sie durch die Achtung, die sie den Gesetzen des Staates erweisen, den Bürgern eine gleiche Achtung dafür einflößen; dann kann es nicht fehlen, daß der Staat gehorsame Unterthanen hat, daß in seinem innern, Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit herrscht, daß der Staat den Bürger zu seinem Zeitlichen, und die Kirche ebendenselben zu seinem ewigen Wohl führe.

Ich habe schon manchmal sagen gehört, daß die Ehescheidungen vom Bande der Würde des Sakraments zu nahe treten.

Allein ich frage: treten denn die Laster, die so oft mit der lebenslänglichen Unauflöslichkeit der Ehe verknüpft sind, ewiger Haß und Zank Mord und Ver-

giftungen unter zwey Personen, die das Sakrament so innigst an einander feßelt, nicht auch der Würde des Sakramentes zu nahe! gereicht es denn dem Sakrament zur Ehre, wenn man sagen müßte, bloß um des Sakramentes willen, müssen zwey Personen ihre ganze Lebenszeit hindurch in dem schrecklichsten Zustande einer gegenseitigen Sklaverey ausharren.

Der ganze Einwurf will übrigens, selbst nach katholischen Grundsätzen, gar nichts sagen. Daß die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe keine nothwendige Folge des Sakramentes sey, habe ich im Gutachten selbst zur genüge erwiesen. Daß die Würde des Sakramentes durch die gänzliche Auflösung des Ehebandes nicht gefährdet werde, läßt sich eben so leicht zeigen.

Das Sakrament ist selbst nach katholischen Grundsätzen nur ein Zusatz zum Ehekontrakt, welcher letztere immer die Hauptsache ausmacht. Daher sagt der Priester wann er die Eheleute copulirt: Matrimonium inter vos contractum, — — ego, autoritate, qua in hac parte fungor, ratifico, confirmo, et benedico &c. Das Sakrament ist nur darum eingesetzt, um den Eheleuten die Gnade mitzutheilen, damit sie die Pflichten ihres Ehestandes desto vollkommener erfüllen können. Dieß ist die Wirkung des Sakramentes, und keine andere; dieß sagt das Concilium von Trient mit deutlichen Worten, Sess. XXIV.

Nachdem das Concilium zuerst die Unauflöslichkeit des Ehebandes (in der Regel) von der ersten Einsetzung der

Ehe hergeleitet, und dann hinzugesetzt hat, daß Christus diese Unauflöslichkeit (nicht durch die Erhebung der Ehe zu einem Sakrament,) sondern in jenen Stellen bey Matth. 5. und 19. noch weiter verschärfet und bestätiget habe, so geht das Concilium zum Sakrament der Ehe hinüber, und beschreibt seine Wirkung folgendergestalt:

Gratian vero quæ naturalem illum amarem (conjugum) perficeret, indiſſolubilem unitatem confirmaret, conjuges'que ſanctificaret, ipſe chriſtus — ſua nobis paſſione promeruit.

Was war also der Zweck bey Einsezung des Ehesakramentes? den Glaubigen die Gnade zuzuleiten, daß sie ihre natürliche eheliche Liebe desto vollkommener halten möchten (naturalem amorem perficeret) daß sie in der Beobachtung einer unauflöslichen Einigkeit gestärkt würden, (indiſsolubilem unitatem confirmaret) und endlich daß sie ihren Ehestand heilig zubringen möchten; (conjugesque ſanctificaret) Diese Gnade erhalten die Eheleute gleich im Anfange ihres Ehestandes, sobald sie das Sakrament empfangen. Es wäre aber eine sehr rohe, und materielle Vorstellung, wenn man glauben wollte, es schwebe immer ein Sakrament, wie eine Wolke, über den Eheleuten, so lange sie leben; und deßwegen sey es auch nie erlaubt, die Ehe zu trennen. Der Kranke, der die letzte Oelung empfangen hat, hat ja auch das Sakrament oder die Gnade des Sakramentes in sich aufgenommen; allein sobald sich sein äusserlicher Zustand ändert, sobald er genesen ist, und wieder erkranket, kann ihm die letzte Oelung wieder gegeben werden; und

so oft diese Veränderung seines körperlichen Zustandes eintritt, so kann er dieses Sakrament wieder aufs neue empfangen, ohne daß der Würde des Sakramentes etwas dadurch entgienge. Eben so kann ein Ehetheil, der das Sakrament der Ehe vormals empfangen hat, wenn sich sein äusserlicher Zustand geändert hat; wenn der Ehekontrakt, als die Basis des Sakramentes, rechtmäßig aufgelöset, und zernichtet worden, dieses Sakrament wieder aufs neue empfangen, ohne daß das Sakrament dadurch entehrt würde. Sobald die Ehe aufgelöset ist, verschwindet, wenn ich so sagen soll, das Sakrament; es ist ja keine Materie, kein Gegenstand desselben mehr da; das Sakrament, welches also gar nicht mehr existirt, kann durch eine neue Ehe nicht entehrt werden. Wir sagen doch selbst, daß durch den Tod die Ehe getrennt werde, und daß dann der übriggebliebene, noch lebende Ehetheil, ohne Entehrung des Sakramentes, eine neue Ehe eingehen könne. Warum dieß? weil durch den Tod des einen Ehetheiles der Ehekontrakt aufgelöset wird, und also das Sakrament, da es keinen Grund mehr hat, auf welchen es sich beziehen könnte, ebenfalls aufhört. Nun thut die Ehescheidung gerade, was der Tod thut; sie löset den Ehekontrakt auf; sie entzieht dem Sakramente seine Materie, seinen Gegenstand, und das Sakrament hört also von selbst auf. Was dort die physische Macht, der Tod thut, das thut hier die moralische Macht, der Staat oder die Kirche, wie kann also bey der Handlung

des Staates oder der Kirche eine Entehrung des Sakramentes seyn, da bey dem, was der Tod thut, nichts für das Sakrament entehrendes vorgeht?

Alle diese abgeschmackten Einwürfe beruhen bloß auf falschen Vorstellungen, die man sich von der Ehe und vom Sakramente macht. Es ist empörend, ruft ein alter Casuist aus, daß der Staat die Macht haben soll, das Sakrament der Ehe (eine so heilige Handlung) aufzulösen. Wie lächerlich? maßt sich denn der Staat die Gewalt an, über ein Sakrament zu disponiren. Er hat, seit dem Anfange der Staaten, das Recht, die Rechtmäßigkeit, und Gültigkeit der Ehe, als eines Kontraktes zu bestimmen. Dieses Recht bleibt ihm, wenn gleich dem Ehekontrakte, in einer gewissen Religion neue Ceremonien, und geistliche Anstalten hinzugefügt werden. Die Kirche mag immerhin diese heiligen Sachen bestimmen, und über den würdigen Gebrauch derselben wachen. Allein dadurch kann dem Staate das Recht nicht entgehen, über den Ehekontrakt alles dasjenige zu disponiren, was er zum Wohl der Bürger nöthig findet. Er hat mit dem Sakrament nichts zu schaffen, aber wohl mit dem Ehekontrakte: löset er nun unter gewissen Umständen, und aus Gründen die für ihn, und seinen Zwek wichtig sind, den Ehekontrakt auf; so verschwindet freylich zugleich das Sakrament; aber nicht deßwegen, weil er sich anmaßte, das Sakrament zu zerstören; sondern weil nach unsern

eignen Prinzipien, kein Sakrament mehr statt findet, wo kein gültiger Ehekontrakt mehr vorhanden ist.

§. 2.

Die Ehescheidung vom Bande sollte auch bey den Katholiken, in wichtigen Fällen, eingeführt werden.

Es ist hier gar nicht meine Absicht, mich in eine weitläuftige Erörterung dieser publizistischen Rechtsfrage einzulassen. Es sind hierüber eine Menge Werke vorhanden, die den wißbegierigen Leser unterrichten können; der Kanzler Koninx in seiner kleinen Schrift Rechtfertigung des Gesetzes über die Ehescheidung der Katholiken rc., in den Jahrbüchern der preusischen Monarchie, May 1801 führt besonders den katholischen Rechtslehrer Alciat (Lib. 6o parerag. Cap. 5.) aus dem 16ten Jahrhunderte an, und man sieht hieraus, daß dieser Gegenstand selbst von katholischen Rechtslehrern bereits in Untersuchung genommen, und gegen die unter uns herrschende Praxis, entschieden worden.

Meine Absicht ist es nur, das, was für die Nothwendigkeit der Ehescheidungen vom Bande bereits gesagt worden, kurz zusammen zu stellen, und dem Leser dadurch die Entscheidung des in diesem §. aufgestelten Satzes zu erleichtern.

Es ist erstens gewiß, daß, wenn wir uns noch ferner gegen die Einführung der Ehescheidungen vom Bande sträuben, eine große Collision zwischen der Kirche und dem Staate entstehen muß.

Die katholischen wie die protestantischen Regierungen, sind in unsern Zeiten von der Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit dieser Ehescheidungen, ganz überzeugt; will die Kirche den Regierungen zur Einführung eines so heilsamen Gesetzes nicht die Hand bieten, so wird man sie einer ganz übelangelegten Hartnäckigkeit beschuldigen; man wird ihr zur Last legen, sie wolle sich nirgends den Bedürfnissen des Staates anschmiegen, sie opfere das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft ihrem Stolz, ihrem Eigensinn, und ihren durch die Länge der Zeit gleichsam geheiligten Anmassungen auf.

Der Kanzler Koninx sagt es ausdrücklich, daß ein preusischer Patriot sehr mühsam nachforschen müsse, „wie die verschiedenen Kollisionen beseitigt werden kön„nen, die hier (in Betreff der Ehescheidungen) zwischen „der Gesetzgebung des Staates und den Maximen „einer Kirche eintreten, der es so schwer „fällt, den alle Selbstständigkeit einer gu„ten Landesverfassung aufhebenden statum „in statu aufzugeben. An einer Seite das Inte„teresse des Staates mit einer religiösen Moralität, „die Integrität der Gesetzgebung mit jener Zartheit des

„Gewissens, welche die preusische Regierung ihren Un„terthanen so menschenfreundlich darreicht, zu verbinden; „an der andern, kirchliche Disciplinargesetze „die nicht so wohl das Wesen der Religi„on, als den Bestand willkührlicher Anma„ßungen betreffen, deren Abstellung man „Jahrhunderte vergeblich erwartet „hat.

Dieß sind doch in der That sehr deutliche Winke, wie die gegenwärtigen Regierungen unsrer Kirche beurtheilen, wie ungünstig ob gleich, nicht ungerecht, sie dieselbe karakterisiren, und daß sie in der Folge vielleicht ohne die Kirche zu thun gezwungen seyn werden, was sie lieber, wenn die Kirche ihr eignes Interesse recht verstünden, mit Beywirkung der Kirche zu thun wünschten.

Die katholische Regierungen denken hierin nicht anders als die Protestantischen. Wenn man die oben angeführte Schriften der beyden Rechtslehrer Eybel und Gmeiner, da, wo sie von der Ehe handeln, liest, so wird man sehen, daß sie alles, was die Päbste über den Ehekontrakt, über Ehehindernisse ꝛc. in ihren Dekretalen verordnen, als baare Usurpationen, oder, mit einem gelindern Namen, als blosse Vergünstigungen des Staates ansehen. Sie sagen, der Landesherr habe das Recht alle diese Gegenstände, die bisher der Pabst in seine Gerichtsbarkeit gezogen hat, sobald er will, wieder an sich zu bringen, und als Gegenstände, die in seiner Machts-

Sphäre gehören, zu behandeln. Daher hat auch Kaiser Joseph II. bereits angefangen, die Sponsalien, und verschiedene von der Kirche festgesetzte Ehehindernisse, aus eigner Macht, und ohne Zuziehung des Pabstes, aufzuheben. Man sieht es deutlich, die katholischen Regierungen sind mit dem Despotismus, den die Kirche oder vielmehr die Kirchenvorsteher, über die Ehe der Staatsbürger ausübt, durchaus unzufrieden sind. Noch deutlicher hat die franz. Nation ihren Unwillen über diese kirchliche Anmaßungen ausgedrückt; sie gieng noch weiter, als Kaiser Joseph II. Dieser begnügte sich, die Ehehindernisse einzuschränken. Die französischen Gesetzgeber haben selbst die Ehescheidungen vom Bande eingeführt. Es ist bekannt, daß sie dazu von einer unendlichen Anzahl Bittschriften, die aus allen Enden der Republick eingiengen, aufgefordert wurden.

Diese Vorgänge überzeugen uns, daß die Regierungen ihre Gerechtsame über die Ehe zu erkennen anfangen daß sie von der Nothwendigkeit, die Ehescheidungen vom Bande auch bey den Katholiken einzuführen, ganz durchdrungen sind; daß sie die Kirchenvorsteher, die in einer bloßen Disciplinarsache sich nicht mit den Absichten des Staates vereinigen wollen, als stolze, anmassende, und dem Wohle des Staats überall widersprechende Leute ansehen, und daß sie am Ende mit Gewalt erzwingen werden, was ihnen die Kirche nicht gutwillig gestatten will.

Daher hat der Kanzler Koninx bereits behauptet, „daß der preusische Gesetzgeber durch dieselben Beweg- „gründe, die so manche weltliche Macht bewogen hat, „Aenderungen in bloßen Disciplinarsachen vorzunehmen, „berechtiget sey, durch seine eigne höchste „Machtsvollkommenheit, und Kraft des „nemlichen Rechtes, das die alten christ- „lichen Kaiser hatten, die Ehescheidungsgesetze „die im preusischen Gesetzbuch enthalten sind, auf „die katholischen Ehegatten auszudehnen, „oder, wenn er es gut fände, schonende Maßregeln „zu nehmen, und zur Beruhigung ängstlicher Gewissen „die Bischöffe seiner Staaten dazu mitwirken zu lassen. „Dieses könnte in einer Art von Concilium, oder „Synode geschehen, worin jedoch ein königlicher Bevoll- „mächtigter den Vorsitz haben müßte. S. 27.

Es ist also selbst das Interesse der Kirche, welches die Vorsteher der Kirche dahin vermögen sollte, in die Ehescheidungen vom Bande unter den Katholiken einzuwilligen. Die Sache ist ja, wie wir bisher gesehen haben, bloß Disciplinarisch; wie? wollen sie die Kirche um einer Sache willen, die ihrer Natur nach der Abänderung fähig ist, mit dem Staate in Collision setzen? wollen sie unserer Kirche den ewigen Vorwurf zuziehen, daß sie sich nie an den Staat anschließe, nie das Interesse des Staates befördern helfe; immer dem Staate widerspreche, und die Einförmigkeit seiner Gesetze zu vereiteln suche.

Es ist zweytens ebenso erweislich, daß aus der Nichtscheidbarkeit der Ehen, wie sie noch unter uns Katholiken herrscht, gräuliche Uebel für den Staat und einzelne Bürger erfolgen.

Welch ein schröckliches Wort ist nicht das, was der Priester bey der Kopulation zu den neuangehenden Eheleuten spricht: so daß euch beyde nichts anders scheide als allein der Tod! Welch eine fürchterliche Aussicht in das eheliche Leben eröffnen nicht diese Donnerworte, die ich selbst so oft ich noch copuliren mußte, nicht ohne Entsetzen aussprechen konnte.

„Wie viele Eheleute werden nicht durch diese ewi„ge Ankettung, an eine ehebrecherische, verschwende„rische, oder sonst grausame Ehehelfte in Verzweif„lung gestürzt. Durch eine, nach reifer Untersuchung „dazwischenkommende Scheidung würden die nicht in „Harmonie zu bringenden Theile auseinander gehen; sie „würden vielleicht beyde, wenigstens der unschuldige Theil „durch neue Verbindungen Hoffnung zu einer bessern „und glücklichern Ehe für die Zukunft haben. *) So „aber sehen sie sich, der unschuldige wie der schuldige

---

*) Sendschreiben eines deutschen Pfarrers ꝛc, Seite. 130

Theil, an Fesseln angeschmiedet, die niemand als der vielleicht noch weit entfernte Tod von ihrem Nacken abwelzen kann. Der Ehestand erhält dadurch den wahren Karakter der Hölle, die gerade, wie man zu sagen pflegt, durch die ewige Dauer ihrer Strafen und Qualen eine Hölle wird.

Ich kenne selbst ein unschuldiges junges Weib von einigen zwanzig Jahren; die jezt, da ich dieses schreibe in den endlosen Martern einer solchen Hölle seufzet — einer Hölle, die nur die Lateinische sonst keine andere, Kirche unter ihren Anhängern angezündet hat, und die eben diese Kirche, wenn sie nur wollte, mit einem einzigen Worte, mit einem Hauche ihres Mundes wieder auslöschen könnte. Dieses Weib ist an einen Halbnarren von Manne, an einen unsinnigen Verschwender, an einen grausamen, unempfindlichen Quäler angefesselt, und was sieht sie anders vor sich, als daß sie vielleicht noch dreyßig, vierzig Jahre in einem Zustande wird schmachten müssen, in welchem ihr nicht einmal der Anblick der Kinder, die sie mit diesem Ungeheuer gezeugt hat, ein unvermischt süsses Gefühl der Mutterfreude gewähren kann.

Man sage ja nicht: die katholische Kirche gestatte doch die Ehescheidung von Tisch und Bette! dieß ist eine Hilfe und ist keine Hilfe! es bedecket einigermaßen den Schaden, aber es heilet ihn nicht, denn ausserdem, daß es Maxime unserer Kirche ist, daß man die so geschiedene Ehetheile immer wieder suchen sollte, mit einander auszu-

gleichen und zu einer wiewohl gewöhnlich nur gezwungenen Rükkehr in die eheliche Gesellschaft zu vermögen, so ist diese Scheidung in den meisten Fällen nur ein neuer Fallstrick, und die Quelle noch größerer Uebel für die Geschiedenen.

„Wie oft, sagt Coninx, *) sind diese Ehescheidungen von Tisch und Bette, zu einer Zeit, da die Sittenlosigkeit keine Schranken mehr kennt, (und besonders in größern Städten, wo die Gelegenheit der Verführung mannichfaltiger sind) das Grab der Sittlichkeit „und Tugend für das Weib, und auch für den Mann eine „Quelle von Ausschweifungen und Ehebrüchen geworden „die, wie der Krebs an dem Wohlstande der Famili„en nagen, und die Bevölkerung des Staates vergiften. „Das heißt die Menschen vom Schiffbruche „retten, und sie dann hilflos am Ufer um„kommen lassen. Und die unglücklichen Sprößlinge „einer solchen getrennten, und doch nicht aufgelößten „Ehe, die, als gehörten sie niemanden, wie Auswürfe der „Natur nur zu oft dem schrecklichsten Schicksale über„lassen sind, was haben sie von Eltern zu erwarten, „die sich einander hassen, die dem Tage ihrer Ehe-

*) Seit 9.

„verbindung, der ihnen das Glück, die Ruhe des Le-
„bens, und ihre Freyheit und Tugend kostete, so wie
„einem Kirchengesetze fluchen, wodurch sie der
„Verzweiflung überlassen, keine Rückkehr des verlornen
„Lebensgenusses finden? wie häufig sind nicht die Ver-
„giftungen und Meuchelmorde unter solchen Ehegatten?
„die Jahrbücher der Rechtsgelehrsamkeit bey katholischen
„Nationen, und selbst im preußischen Staate reichen
„uns davon die schrecklichsten Beweise, obschon diese
„gräulichen Verbrechen so leicht dem Auge des Gese-
„tzes entschlüpfen. Es ist Thatsache, daß in dem ein-
„zigen Jahre 1769 der Gerichtshof la Tournelle des Par-
„laments zu Paris über 29 Processe wegen Vergiftun-
„gen und Meuchelmorden zwischen Ehegatten, den Aus-
„spruch that. Die nemliche Verbrechen zwischen katholi-
„schen Eheleuten kommen auch vor in den Annalen
„der Gesetzgebung in den preußischen Staa-
„ten 2ter Band Nro. 8. 9ter B. Nro 3. 4. 5. 16ter
„B. Nro. 3. 6. 18ter Band Nro. 4. 6. 20ter Band Nro.
„10 und im Nachtrage S. 313. bey diesem lezten Falle
„bemerkte man die Gewissensangst der armen Schuldigen:
„es wäre besser, sagte sie; daß ich ganz von ihm
„geschieden wäre. Gott scheide uns doch von-
„einander! hätte ich noch eine Stunde vor
„meinem Tode Ruhe!

„Auch die Bevölkerung des Staates leidet (durch
„die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe) auf die em-
„pfindlichste Weise.

(Die Bürger haben Furcht vor einer Verbindung, die sie zu einer lebenslänglichen Sklaverey verdammt; die ihnen, wenn sie der Zufall an eine unwürdige Ehehelfte gekettet hat, keine Aussicht der Befreyung mehr übrig läßt! man überläßt sich lieber einer freywilligen Ehelosigkeit, als einer so sklavischen Ehe: man hat die Ehelosigkeit um so lieber, weil man dadurch von allen Lasten der Ehe befreyet wird, und doch zugleich seinen Lüsten auf eine freyere und bequemere Art nachjagen kann. Nun ist aber der Bevölkerung des Staates und der gesetzmäsigen Erziehung künftiger Bürger nichts mehr zuwider als diese bloß auf einen freyen Genuß von Ausschweifungen berechnete Ehelosigkeit.)

„Man muß ja nicht glauben, daß die Bevölkerung, „selbst in der glücklichen preusischen Verfassung, ihr Ziel „erreicht habe. Eine gesunde Staatskunst fodert jezt mehr „als jemals, daß alle unstatthaften Hindernisse der Bevöl„kerung, die erste und vornehmste Stütze der bürgerlichen „Gesellschaften, gehoben werden, um darin das Gleichge„wicht mit den südlichen und westlichen Staaten Euro„pas, wo diese einer gesetzlichen Bevölkerung gesetzte „Schranken völlig weggerissen sind, wieder herzu„stellen.

„Das Gesetz das eine völlige Ehescheidung vom Ban„de erlaubt, und möglich macht, ist ferner für Eheleute „eine heilsame Warnung! Es zwingt sie, sich „einander mehr zu schonen; es bringt auf einer Seite

mehr

„mehr Achtung und Zärtlichkeit, auf der andern Seite „aber mehr Geduld und sanftes Nachgeben hervor, so „daß die Ehe, die ohnehin das Leben des Menschen „versüßt und glücklich macht, ein desto stärkeres Vereini„gungsband wird. (Welche Grobheiten und Unarten erlaubt sich nicht hingegen ein unempfindlicher Mann, welcher weiß, daß der Gegenstand seiner Grausamkeit, sein gequältes Weib, kein rechtliches Mittel hat, sich von ihm loszumachen? und wie oft ist diese arme Verlassene nicht gezwungen, um den Mißhandlungen ihres ehlichen Plagegeistes zu entgehen, sich in das andere Extrem, in die verzweiflungsvolle Lage, einer von Tisch und Bett geschiedenen zu werfen, wo sich zwar eine Reihe erlittener Uebel schließt, aber eine noch größere Reihe von neuen Uebeln für sie aufthut.) „In den protestantischen Schwei„zerkantons, wo die Ehescheidung gilt, war sie immer „sehr selten! dagegen in den Katholischen, (aus obigen „Gründen) Trennungen (von Tisch und Bette) sehr ge„mein sind.

„Selbst die Religion, die für den Staat so wohlthä„tig, und die beste Stütze der Gesetze ist, hat in Be„treff der Ehescheidungen, mit der Politick ein gleiches „Interesse, alles bezieht sich bey ihr, auf die Vortheile „und Bande der Gesellschaft. Ihr Hauptgegenstand ist „Menschenbeglückung. Je kräftiger die Ehen im Staate „befördert, und in Ehren gehalten werden, je mehr „gewinnt die Religion selbst dabey. Diese will vom Men-

„schen kein Opfer, das ihm die Ruhe und das Glück „des Lebens kostet.“ Ihre Sache ist es, die Sittlichkeit zu befördern, aber ohne den vernünftigen Genuß des Lebens zu stören! wie sittlich strenge, und doch zugleich wie human ist nicht der Ausspruch Christi! wer sein Weib entläßt, ausser im Falle des Ehebruches, und eine andere heurathet, der begeht Ehebruch. Er will die unter den Hebräern eingeführte Zügellossigkeit der Sitten in Betreff der Ehe, diese von der Laune, und Willkühr eines Ehedespoten abhängenden Scheidungsbriefe nicht begünstigen. Die Ehe ist ihrer Natur, ihrer ersten Bestimmung nach, unauflöslich! aber sie soll auch für einen unschuldigen Ehetheil keine Hölle, kein Stand der Verzweiflung seyn: begeht der eine Ehetheil wirklich erweisliche, oder erwiesene Verbrechen gegen das Wesen, und die heilige Absicht der Ehe, so kann der andere schuldlose Theil, seine bisherige Ehe verlassen, und er darf in einer neuen Ehe die Süßigkeiten und Freuden kosten, die er in der vorigen, ohne seine Schuld, vermissen mußte.

Eben so strenge; und zugleich menschlich urtheilet Paulus. Wenn der eine Ehetheil christlich wird, so ist seine Ehe mit dem heidnischen Ehetheile dadurch nicht getrennt! die Ehe ist ja ein heiliges, unauflösliches Band! will der letztere die Ehe ruhig fortsetzen, so wird dieß vielmehr als ein günstiges Zeichen angesehen! vielleicht wird der heidnische Theil durch den christlichen belehrt: in jedem Falle wird die Ehe durch den christ-

lichen Theil geheiligt. Sollte aber der heidnische Ehetheil von Haß und Abscheu gegen den christlichen erfüllt, diesen verlassen; so mag er ungehindert ziehen; der Christliche wird durch diese bösliche Verlassung frey, und darf eine neue Heurath eingehen, denn es wäre grausam, ihn den unschuldigen Theil, in eine ewige Sklaverey und Abgeschiedenheit von allen ehelichen Freuden zu verbannen.

So human entscheidet unsre Religion; und unsere Scholastiker mußten erst durch eine gezwungene Auslegung ihren düstern, menschenfeindlichen Mönchsgeist in die schöne Moral des Evangeliums legen, um ihren Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe aus derselben mit einigem Scheine des Rechts ableiten zu können.

Es vereinigt sich also alles, das weise Gesetz der Ehescheidungen vom Bande auch unter den Katholiken zu rechtfertigen. Die Politick wünscht dasselbe schon lange, die Ruhe und Zufriedenheit der Ehen hängt davon ab; die öffentliche Sittlichkeit spricht laut dafür! die Bevölkerung findet dabey ihre Rechnung; die humane Religion des Christenthums selbst, die so sehr für Sittlichkeit und Menschenwohl besorgt ist, findet daran keinen Anstoß. Was sollte uns dann hindern, dieses so nützliche, so unentbehrliche Gesetz unter uns einzuführen?

Ich schliesse diese Abhandlung mit den gewichtvollen Worten des Kanzlers Koninx. *)

„Aber so ein grosses Bedürfniß eine vollkommene „Ehescheidung als ein Bollwerk für die Sitten und ein „Hilfsmittel zur Bevölkerung in einer weisen Staatsver„fassung ist, so nöthig ist es, wie die preußischen Ge„setze es wirklich thun, den Mißbräuchen derselben „vorzubauen. Man kennt die Gräuel, die in „Frankreich durch so viele leichtsinnige Ehescheidungen, „die den Karakter der Nation nur zu deutlich bezeich„neten, entstanden; so wie so manche zerrüttende Zu„kungen einer Revolution, die überall kein Maas noch „Ziel kannte; aber man hüte sich auch, dieselbe dem „Daseyn des Ehescheidungsgesetzes selbst zuzuschreiben. „Sie waren die unreinen Früchte des Leichtsinnes, der „Unvorsichtigkeit, und der Gleichgültigkeit gegen alle Re„ligiösität, wodurch der Leichtigkeit, die Ehen zu tren„nen, und der öffentlichen Unsittlichkeikt alle Zügel ge„nommen wurden; sie waren Folge der damaligen Be„geisterung und der Raserey einer Nation, die, was sie „Freyheit nannte, mißbrauchte, und endlich des Miß„vergnügens einer ungeheuren Menge mißheurateter, u. „unglücklicher Eheleute: (die gerade deßwegen, weil ih-

*) A. a. O. S. 11.

re Ehen, nach den vormals bestandenen Kirchengesetzen nicht vom Bande getrennt werden konnten, jezt mit desto grösserer Wuth nach der Auflösung eines Ehebandes strebten, welches sie als ihre Hölle, und die einzige Quelle eines langwierigen unseligen Lebens verabscheuten.)

„Hiezu rechne man noch die Abwesenheit so mancher „Gatten, den Schutz, welchen ihre zurückgebliebenen Frau„en in neuen Eheverbindungen gegen den Terrorismus fan„den, endlich das allgemeine Sittenverderbniß, das über „die Nation wie eine Sündflut daherrauschte, und die „Wegwerfung aller religiösen Grundsätze, die Vernichtung „so vieler gesellschaftlicher Institute, und vor allem jene „Litteraturgeburten, wovon ich hier nur Justine, ou les „Malheurs de la vertu nenne, welche sich einander den „Preis der Unsittlichkeit und der Verwerflichkeit streitig „machten. Diese schrecklichen Unordnungen können in „einer wohlgeordneten, und befestigten Staatsverfassung „nicht Platz greifen.“ Das Gesetz der Ehescheidung vom Bande, wenn es auf richtige Grundsätze, und auf den ächten Geist des Evangeliums gebauet ist, wird vielmehr, wie wir oben gesehen haben, der Sittlichkeit, und der guten Ordnung im Staate beförderlich seyn. Es kömmt alles bloß darauf an, daß das Gesetz selbst mit reifer Ueberlegung, und nach dem wahren Bedürfnisse der Bürger abgefaßt, und daß die Handhabung des Gesetzes redlichen und gewissenhaften Richtern anvertraut werde,

die den Leichtsinn und die Leidenschaft ausschweifender Menschen zurückstoßen, und die Wohlthat des Ehescheidungsgesetzes nur denen angedeihen lassen, die sich wahrhaft in dem Falle der durch das Gesetz bezeichneten Nothwendigkeit der Trennung befinden.

Beilagen.

I.

Gutachten

der Juridischen Fakultät zu Würzburg.

Nachdem uns Decan, Senior, Doctoren und Professoren der Juristen-Fakultät an der Hochfürstl. Julius-Universität zu Würzburg durch den freyherrlich von Venningenschen Herrn Amtsschreiber Benzinger zu Eichtersheim aus Auftrag eines gewissen Fabricius die Frage vorgelegt worden ist:

Ob einem Katholiken, welcher eine von ihrem Manne wegen desselben böslicher Verlassung geschiedene Protestantin zu heurathen gedenkt, ein canonisches Ehehin-

derniß in dem Wege stehe? um über diese Frage ein rechtliches Gutachten abzufassen; so haben wir dieselbe und die Facti Species so wohl in besondere als collegialische Erwägung genommen. In ein=m bereits hierüber von einem dritten erstatteten Gutachten ist folgende

Facti Species

vorausgesetzt:

„ Sempronia eine ledige Bürgerstochter verheyrathet sich an Pompejum gleichfalls ledigen Bürgerssohn und selbstigen Bürger zu Verona; nach einer dreyjährigen äusserst durch die Untugenden des Pompejus unglücklichen Ehe, aus der drey Kinder erzeugt worden, aber nur noch eines vorhanden und zwey gestorben sind, ergreift solcher die Flucht, entflieht heimlich, bleibt zwey Jahre verborgen, während denen die Sempronia zu ihrem Vater wieder mit ihrem Sohne zurückzukehren, sich entschloß; der vielen sich nun veroffenbarten Schulden wegen wurde des Pompejus Vermögen quoad Summam concurrentem versteigert, die Schulden bezahlet, und so der Rest einem Curatori übergeben.

Nach diesen zwey Jahren schrieb Pompejus aus Hamburg, wohin er, aus England rückgekommen zu seyn, vorgab, Briefe, und wußte theils durch vorgeschützte Krankheit, theils sonst dürftige Umstände an 300 fl. von der Gebeugten und seinen Verwandten zu erhalten. Als

solche aber auf ferneres Verlangen nichts mehr gaben, so verlohr er sich moraliter so, daß zeither bis diese Stunde nicht das entfernteste indicium von dessen Leben oder Todt, so wenig als dessen Aufenthalt bekannt worden.

Nach dessen Entfernung nun, nach bereits 10 Jahren findet Sempronia lutherischer Religion Gelegenheit, sich mit einem Katholiken zu verheyrathen, wozu sie sich entschlossen hat, nachdem sie schon vor einem ganzen Jahre sich vor dem geeigneten unter französischer Herrschaft gelegenen Foro zu Verona die Ehescheidung erbat, und mit der Erlaubniß erhielt, sich nach Belieben zu verheyrathen.

Nun will dem Katholiken Fabricius mit Namen ein impedimentum canonicum obmovirt werden, und ist also die zu erörternde Frage. An Catholico personam augustanae confessioni addictam, ob malitiosam desertionem libellum repudii habentem, ducenti obstet impedimentum canonicum?

In einem Nachtrage wurde obiges Faktum dahin erläutert und berichtiget, daß das lezte Schreiben von Pompejus nicht von Hamburg, sondern von Londen gekommen, und vom 11ten October 1791 datirt gewesen sey; aus welchem Schreiben zugleich ersichtlich ist, daß Pompejus seine Abwesenheit sehr bedauert, und nichts mehr wünschet, als wenigstens einige Zeilen von seiner Frau zu haben, um daraus abzunehmen, ob sie ihn noch liebe, und die eheliche Treue annoch bewahre,

falls das Gegentheil seyn sollte, so wüßte er, was er zu thun habe.

Wegen diesem letzten Schreiben fragt Fabricius ebenfalls an: ob sich nicht eine moralis certitudo wegen dem Todt des abwesenden Pompejus begründen lasse?"

Für die Nichtexistenz eines Ehehindernisses, oder für das Befugniß des Katholiken zu der fraglichen Verehelichung zu schreiten, lassen sich zwar folgende

Zweifelsgründe

anführen, daß

a) unter Protestanten nicht allein die Trennung von Tisch und Bette statt habe, sondern auch das Band der Ehe selbst aus gewissen Ursachen gerichtlich aufgelößt werden könne; und in dem letzten Falle, welcher in der Facti Species von Sempronia angegeben wird, die richterlich geschiedene Protestantin sowohl pro foro interno als externo für völlig frey zu halten sey, eben so, als ob sie nie verehelicht gewesen, oder ihr Ehemann verstorben wäre; gleichwie also in den beyden letzten Fällen dem Katholiken wegen der Religionsverschiedenheit seiner künftigen Ehegattin kein Hinderniß in dem Wege steht:

Godof. Kraus resp. Carpzovio Differt. de eo, quod justum est, circa nuptias personarum diversæ religionis. Ob ungleicher Religions-Verwandten Heyrathen recht seyen?

Christ. Breitenbach Differt. de matrimonio Allophylorum, sive personarum diversæ religionis.

So könne auch in dem in der Frage enthaltenen Falle um so weniger ein dem Katholiken entgegenstehendes Ehehinderniß angenommen werden, als

b.) Der Grundsatz von der Unauflöslichkeit des Ehebandes unter den Katholiken auf die Lehre vom Sacrament gebaut sey:

„Jus canonicum enim matrimonium pro facramento habet, quo unio Christi cum fidelibus repræsentatur; et ficuti Christus à fidelibus difsolvi nequit, ita quoque matrimonii vinculum habetur indifsolubile."

Hellfeld jurisprud. for. §. 1263. Edit. 6ta.

Schilter histor. circa dogma Eccles. christ. de dissolubilitate matrim.

Aug. Lud. Schotts Einleitung in das Eherecht §. 219.

Folglich dieser Grundsatz auf eine zwischen Protestanten eingegangene, und hernach von dem competenten Richter getrennte Ehe sich nicht anwenden lasse; weil dieselbe selbst nach katholischen Grundsätzen kein Sacrament habe seyn können, als wozu der Glaube an das Sacrament und die Gesinnung, dasselbe zu empfangen und zu administriren erfordert werde:

„Si quis dixerit, in ministris, dum Sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem, saltem faciendi, quod facit Ecclesia, anathema fit."

Concil. Trident. Sefs. VII. can. 11. de Sacram. in genere.

Welches beydes unter Protestanten, weil sie nach ihren Religionsgrundsätzen kein Sakrament der Ehe annehmen, nicht statt haben könne. Hiezu komme, daß

c) selbst nach katholischen Grundsätzen das impedimentum ligaminis blos juris humani sey, wie einmal aus der Geschichte der römisch bürgerlichen Gesetze de divortiis unter den christlichen Kaisern erhellt, welche bald die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten in die Trennung des Ehebandes für zureichend erklärt, bald gewisse Ursachen bestimmt haben, aus welchen diese Trennung erlaubt seyn sollte.

L. 8. 9. 10 et 11 §. 2. Cod. de repudiis.

Nov. 117 cap. 8. 9. et 10.

Nov. 140 cap. 1.

Womit auch das ältere canonische Recht nicht undeutlich übereinstimme, welches wegen der während der Ehe entstehenden Unvermögenheit, die eheliche Pflicht zu leisten und wegen Ehebruch des einen Ehegatten dem anderen unschuldigin erlaube, zu einer anderweiten Ehe zu schreiten:

Can. 18. 19 23 et 24 Caus XXXII qu. 7.

Sodann auch jetzt noch unter Katholiken das vinculum matrimonii rati, nondum consummati durch die Ablegung feyerlicher Gelübde in einem approbirten Religiösen Orden getrennt werde:

Concil. Trident. Sess. XXIV can 6. de Sacrament. matrim

Cap. 2 et 14 de convers. conjugat.

Obgleich das matrimonium ratum et consummatum wie jus et juris exercitium sich gegeneinander verhalten, folglich das Band der Ehe in matrimonio rato eben dasselbe sey, wie in matrimonio consummato.

Wenn demnach das impedimentum ligaminis oder vinculum prioris matrimonii nondum dissolutum einer Seits zu den katholischen DisciplinarGesetzen gehöre, und solche Gesetze für Protestanten nicht weiter verbindende Kraft haben, als sie von ihnen angenommen, und dadurch einheimisches Kirchenrecht für sie geworden sind; das impedimentum ligaminis aber nur solange unter ihnen statt hat, bis es ex causa recepta et prævia causæ cognitione von ihrer kirchlichen Obrigkeit aufgehoben wird; so müsse auch von den Katholiken zugegeben werden, daß bey einer geschiedenen Protestantin wirklich keines mehr vorhanden sey, und deswegen auch dem Katholiken, welcher sich mit ihr verehelichen wolle, von dieser Seite nichts entgegenstehe; dahingegen müßte

d) mit der entgegengesetzten Meinung ein Widerspruch angenommen werden, wenn man die geschiedene Protestantin, wie man nach dem westphälischen Frieden, welcher einen jeden nach seinen Religionsgrundsätzen zu beurtheilen verordnet, verbunden ist, einmal für ganz frey halten, und dennoch dem Katholiken die Verehelichung mit derselben aus der Ursache verweigern wollte, weil sie nicht ledigen Standes sey. Hiernächst sey bey diesem Gegenstande zu erwägen, daß

e) die eigenen Religionsgrundsätze der Katholiken nicht auf Protestanten angewendet werden dürfen, dieß aber wirklich geschehen würde, wenn der Katholick dafürhalten müßte, daß das Band der Ehe zwischen protestantischen Ehegatten auch alsdann noch bestehe, wenn das Divortium rechtlicher Ordnung nach erkennt worden ist, weil sein Dafürhalten lediglich den eigenen Grundsätzen der Katholiken gemäß wäre, hingegen jenen der Protestanten widersprechen würde. Auch sey es

f) ein unter den Katholiken selbst angenommener Grundsatz, daß alle Ehehindernisse wechselseitig seyen, und wenn ein solches Hinderniß auf Seiten des einen Contrahenten gehoben ist, dasselbe eben dadurch auch für den andern Contrahenten für gehoben zu achten sey; welchem Grundsatze gemäß die Dispensationen z. B. in impedimentis dirimentibus affinitatis, consanguinitatis &c. nur für die Braut ausgefertigt zu werden pflegen, aber nichts destoweniger von nun an auch dem Bräutigam nicht mehr entgegen stehen; wenn demnach unstrittig nach erfolgter Scheidung das impedimentum ligaminis auf Seiten der Protestantin nicht statt habe, so könne dasselbe auch bey dem Katholiken nicht angenommen werden, welcher sich mit ihr verehelichen wolle. Daferne aber

g) auf Seiten des Katholiken noch ein Ehehinderniß gedenkbar sey, so scheine es dennoch nur darauf anzukommen, ob die weltliche Herrschaft eine solche Ehe erlauben, mithin ausdrücklich oder stillschweigend dispensiren wolle; indem alle zerstöhrende Ehehindernisse blos den

Contrakt der Ehe betreffen; gleichwie aber dieser als ein bürgerliches Geschäft vor der Einführung der christlichen Religion der gesetzgebenden Gewalt im Staate allein unterworfen gewesen, und in Rücksicht auf christliche Unterthanen unstrittig jetzt noch unterworfen sey:

Petzek Disʃert. de poteſtate Eccleſiæ in ſtatuendis matrimonii impedimentis

Ejusdem vindiciæ hujus Disʃert.

Oberhauser Syſtema hiſtorico-criticum divisarum poteſtatum de legibus matrimon. impedimentorum diriment.

Und selbst der päbstliche Stuhl in dem neuesten mit der französischen Regierung eingegangenen Concordat diesen Grundsatz in so weit anerkennt habe, als sich die kirchliche Einrichtung darauf bezieht, worinn festgesetzt wird:

„Jls (les Curés) ne donneront la benediction nuptiale. qu'à ceux, qui justifieront en bonne et due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil." Articles organiques de la loi du 16 Meſſidor An. 9 Sect IV. tit. III. art. 54.

So sey auch die Staatsgewalt nach diesem Grundsatz allein befugt, Bedingungen festzusetzen, unter welchen ein gültiger Ehecontract kann geschlossen werden, und dieselben in einzelnen Fällen zu erlassen; und wenn schon

h) weltliche Regenten in der katholischen Kirche das Recht, zerstöhrende Ehehindernisse festzusetzen, und darinn zu dispensiren, seit mehreren Jahrhunderten von der Kirchengewalt haben ausüben lassen; so seyen dennoch

die hierüber erlassenen Kirchengesetze für den Staat wie ein jus peregrinum in territorio receptum anzusehen, welches eines Theils nur so lange verbindende Kraft für die Unterthanen habe, als es von der gesetzgebenden Gewalt im Staate nicht wieder abgeschaft, oder keine Ausnahme davon gemacht werde; andern Theils sey

1) die ausdrückliche oder stillschweigende Ueberlassung irgend eines Zweiges der bürgerlichen Gewalt an die kirchliche nie mit einer Ausschliesung der Regenten, und mit einer völligen Abtrettung verbunden, sondern wie ein ertheiltes Privilegium zu betrachten, welches die höchste Gewalt nach Gutbefinden wieder aufheben oder einschränken könne: welchem zu Folge das Ehehinderniß, welches etwa der Verehelichung eines Katholiken mit der geschiedenen Sempronia entgegenstehe, durch die herrschaftliche Erlaubniß zur Copulation schon gehoben werde.

Entscheidungsgründe.

Weil aber

I ad a) nicht mit Grund zu behaupten ist, daß ein Katholick auch alsdann eine geschiedene Protestantin zu ehelichen befugt sey, wenn er nach seinen Religionsgrundsätzen dafür halten muß, daß, der Scheidung ungeachtet, ihre bisherige Ehe noch bestehe, dieselbe noch

immer eines anderen Mannes Ehegattin sey; so kömmt es bey der Entscheidung der vorliegenden Frage hauptsächlich darauf an: ob nach katholischen Religionsgrundsätzen das Band der Ehe durch die völlige Scheidung eines protestantischen Ehegatten für aufgehoben könne gehalten werden?

Die Protestanten kommen in Betreff des impedimenti ligaminis vel vinculi prioris matrimonii nondum dissoluti darinn mit den Katholiken überein: daß es unter die impedimenta dirimentia zu zählen, und juris divini sey:

„Nach der christlichen Moral ist das eheliche Band unauflöslich."

Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protest. §. 256.

„Cum matrimonium validum jure divino indissolubile sit."

Ge. Lud. Boehmer princip. jur. Canon. §. 404.

„Protestantes in materia de divortiorum justitia nec jus romanum, nec jus canonicum sequuntur, sed unice textibus S. Scripturæ inhærent. Ex his vero constat, secundum intentionem divinam matrimonia quidem perpetua, nec ulla unquam ex causa dissolubilia esse debere."

Hellfeld jurispr. for. §. 1264.

Menken Dissert. de jure Principis evang. circa divortia.

Mosheim commentatio de divortio §. 6.

Langii gründlicher Beweis, daß die divortia oder Ehescheidungen jure naturæ verboten seyen.

Weswegen die Protestanten eben so, wie die Katholiken, sich auf die von der Unauflöslichkeit des Ehebandes in der heil. Schrift vorkommenden Stellen berufen:

„Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.. Quoniam Moyses ob duritiam cordis vestri permisit vobis, dimittere uxores vestras, ab initio autem non sic &c. Matth. XIX, 6 et 8.

„Jis autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio non ego, sed Dominus, uxorem à viro non discedere."

I ad Cor. X, 10.

Genes II, 24. Marci X, 5. Sequ.

Nur darinn weichen die Grundsätze der beyden Religionen von einander ab, daß die Unauflöslichkeit des Ehebandes von Protestanten blos als eine auf das göttliche Recht gegründete Regel angenommen wird, welche doch aus gewissen Ursachen Ausnahmen leide, die, nach der besonders von neueren protestantischen Schriftstellern aufgestellten Lehre, ex causis divortii publicis et privatis statt haben können; so, daß von einigen mehrere, von anderen wenigere Scheidungsursachen als rechtmäßig anerkennt werden. Dahingegen kann nach den Gesetzen der katholischen Kirche das Band einer gültig geschlossenen, und durch den Beyschlaf vollzogenen Ehe nicht anderst, als

durch den Todt des einen Ehegatten aufgelößt werden:

„Quia, licet separentur, semper tamen conjuges erunt." Cap. 2. de divortiis. Cap. 5 et 8 eod. tit. „Omnipotens Deus... qui dissolutionem etiam carnalis conjugii, quod est inter virum et foeminam, suo tantum judicio reservavit, præcipiens, ut, quos Deus conjunxit, homo non separet &c. Cap. 2. de translat. Episcopi.

So zwar, daß

II ad c) ein Katholick diese Unauflöslichkeit nicht als eine bloß kirchliche Anordnung ansehen kann, nachdem das Koncilium zu Trient hierüber folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolìcam doctrinam propter adulterium alterius Conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, mæcharique eum, qui dimissà adultera aliam duxerit, et eam, quæ dimisso adultero alteri nupserit, anathema sit." Sess XXIV can. 7. de Sacram. matrim.

Wenn demnach der katholische Theil dafürhalten muß, daß die Ehe nach der Lehre des Evangeliums nicht einmal

Mosheim commentatio de divortio §. 6.

Langii gründlicher Beweis, daß die divortia oder Ehescheidungen jure naturæ verboten seyen.

Weswegen die Protestanten eben so, wie die Katholiken, sich auf die von der Unauflöslichkeit des Ehebandes in der heil. Schrift vorkommenden Stellen berufen:

„Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet...

Quoniam Moyses ob duritiam cordis vestri permisit vobis, dimittere uxores vestras, ab initio autem non sic &c. Matth. XIX, 6 et 8.

„Jis autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio non ego, sed Dominus, uxorem à viro non discedere."

I ad Cor. X, 10.

Genes II, 24. Marci X, 5. Sequ.

Nur darinn weichen die Grundsätze der beyden Religionen von einander ab, daß die Unauflöslichkeit des Ehebandes von Protestanten blos als eine auf das göttliche Recht gegründete Regel angenommen wird, welche doch aus gewissen Ursachen Ausnahmen leide, die, nach der besonders von neueren protestantischen Schriftstellern aufgestellten Lehre, ex causis divortii publicis et privatis statt haben können; so, daß von einigen mehrere, von anderen wenigere Scheidungsursachen als rechtmäßig anerkennt werden. Dahingegen kann nach den Gesetzen der katholischen Kirche das Band einer gültig geschlossenen, und durch den Beyschlaf vollzogenen Ehe nicht anderst, als

durch den Todt des einen Ehegatten aufgelößt werden:

„Quia, licet separentur, semper tamen conjuges erunt." Cap. 2. de divortiis. Cap. 5 et 8 eod. tit. „Omnipotens Deus... qui dissolutionem etiam carnalis conjugii, quod est inter virum et foeminam, suo tantum judicio reservavit, præcipiens, ut, quos Deus conjunxit, homo non separet &c. Cap. 2. de translat. Episcopi.

So zwar, daß

II ad c) ein Katholick diese Unauflöslichkeit nicht als eine bloß kirchliche Anordnung ansehen kann, nachdem das Koncilium zu Trient hierüber folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolìcam doctrinam propter adulterium alterius Conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, mæcharique eum, qui dimissà adultera aliam duxerit, et eam, quæ dimisso adultero alteri nupserit, anathema sit." Sess XXIV can. 7. de Sacram. matrim.

Wenn demnach der katholische Theil dafürhalten muß, daß die Ehe nach der Lehre des Evangeliums nicht einmal

im Falle eines Ehebruchs, noch weniger aus anderen von den Protestanten angenommenen Ursachen, könne geschieden werden; so folgt nothwendig, daß er auch die in foro externo geschiedene nicht für frey halten, und sich mit derselben als der Ehegattin eines anderen nicht verehelichen könne, obschon

in von einigen Katholiken selbst noch in Zweifel gezogen wird, ob der erst angeführte Canon des Conciliums zu Trient eine dogmatische Entscheidung enthalte, oder nur zu den disciplinar Verordnungen gehöre:

Ad. Braun Differt. utrum matrimonii vinculum in casu adulterii juxta Trid. can. 7 jure divino, an solum jure ecclesiastico insolubile sit.

So ist doch so viel aus der Geschichte gewiß, daß das Koncilium den schon damals von den Protestanten aufgestellten Grundsatz von völliger Scheidung der Ehe wegen einem begangenen Ehebruch, als unvereinbarlich mit der Lehre des Evangeliums habe verwerfen wollen, und daß die Form des Kanons nur auf die Vorstellung der Republick Venedig wegen den unter ihrer Herrschaft gestandenen, und mit der römischen Kirche vereinigten Griechen entstanden, aber der Sache nach kaum von einer dogmatischen Entscheidung zu unterscheiden, und für Katholiken verbindlich sey:

Hinc audacior progreditur (Suavis seu Sarpi) ad carpendum concilium, quas complexum mutationem äeream, utilitatis effectüsque vacuam, dum narrat à plerisque non discerni, quid inter priorem posteri-

oremque formam interesset . . . Sed non solum revera discrimen inerat, quamvis subtilius, sed etiamsi non inesset, convenientius fuisset, Reipublicæ (Venetorum) satisfacere, eam mutationem petenti, ubi per eam merus sonus, non autem Significatio variaretur; cum eo inurbanior videatur repulsa, quo minoris momenti censetur postulatio." Pallavicini hist. Concil. Trid. Lib. XXII cap. 4 num. 30.

Auf gleiche Weise hat

IV. das Koncilium zu Trient die Lehre derjenigen verworfen, welche dafür halten, daß wegen böslicher Verlassung des einen Ehegatten eine völlige Trennung der Ehe statt haben könne:

„Si quis dixerit propter hæresin, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam à Conjuge dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit." Jbid. can. 5. de Sacram. matrim.

Welches eben der in der Species Facti unterstellte Fall ist, welcher die zu dem gegenwärtigen Gutachten angegebene Frage veranlaßt hat. Da aber von den Protestanten die Verletzung des ehelichen Kontractes als der eigentliche Grund zur Scheidung angesehen wird; der Ehebruch und die bösliche Verlassung von ihnen unter die vorzüglichsten Arten der Verletzung gezählt werden, auf welche sich die meisten übrigen Scheidungsursachen zurückführen lassen; wegen diesen beyden aber nach katholischen Religionsgrundsätzen das Band der Ehe nicht

kann aufgelößt werden; so ist es unmöglich, daß ein Katholick nach seinen Religionsgrundsätzen eine geschiedene Protestantin für ganz frey halten, und sich mit ihr verehelichen dürfe; obschon also

V. ad e) ein jeder von den Bekennern der verschiedenen im deutschen Reiche recipirten Religionen nach seinen Religionsgrundsätzen beurtheilt und behandelt werden muß; so will dieß dennoch nicht mehr sagen, als daß er nicht gehindert werden dürfe, seine Handlungen diesen Grundsätzen gemäß einzurichten; es ist aber eben so unstrittig, daß nur unsere eigene, nicht fremde Religionsgrundsätze die Richtschnur unserer Handlungen seyn dürfen; daß es folglich nicht darauf ankomme, was eine geschiedene Protestantin in Rücksicht auf eine anderweite Verehelichung bey Lebzeiten ihres vorigen Ehegatten zu thun berechtiget sey, um hiernach das Befugniß eines Katholiken zu bestimmen, dieser würde vielmehr nichtig handeln, wenn ihm irritirende Gesetze seiner eigenen Religion und Kirche entgegenstehen; gleichwie also

VI der geschiedenen, schuldlosen protestantischen Ehegattin die Erlaubniß zur anderweiten Verehelichung ertheilt werden muß, weil sie dieselbe nach ihren Religionsgrundsätzen zu fordern berechtiget ist, so muß eben deswegen auch jeder Katholick, welcher sich bey Lebzeiten ihres vorigen Ehegatten mit ihr verehelichen wollte, wegen seinen Religionsgrundsätzen, und den Gesetzen seiner Kirche für un-

fähig zu einer solchen Verbindung gehalten werden; gleichwie ferner

VII der in einer vermischten Ehe lebende Katholick wegen einem von seiner protestantischen Ehegattin begangenen Ehebruch, wegen böslicher Verlassung, oder einer andern analogen und von den Protestanten angenommenen Scheidungsursache, nicht auf völlige Scheidung, sondern nur auf Trennung von Tisch und Bette zu klagen berechtiget ist, so kann auch der Katholick aus der nämlichen Ursache von einem für protestantische Ehegatten erlassenen Scheidungsurtheil für sich keinen Gebrauch machen; wenn dennoch

VIII ad d) ein Widerspruch darinn zu liegen scheint, daß eine geschiedene Protestantin einmal nach ihren Grundsätzen für frey, dann nach Katholischen für nicht frey zu achten sey; so rühret derselbe lediglich von dem Widerspruch der Religionsgrundsätze der verschiedenen Religionsgenossen her, und bleibt allemal dem Grundsatze gemäß, daß jeder nach seinen Religionsprincipien, so sehr auch diese anderen widersprechen mögen, zu beurtheilen sey. Aus den bisher vorgetragenen Gründen wird

IX selbst von protestantischen Rechtsgelehrten behauptet, daß sich eine geschiedene Protestantin nicht mit einem Katholiken verehelichen könne:

„Dadurch, daß der unschuldige evangelische Theil von dem ihm untreu gewordenen Katholischen geschieden wird, geschieht nichts gegen das Gewissen und die Religionsgrundsätze dieses Theils, derselbe wird

von dem evangelischen Theile nicht los; er bleibt desselben Ehegatte in sofern, daß er nicht zur anderen Ehe schreiten darf. Dieß hindert aber nicht, daß nicht dem evangelischen Ehegatten in diesem Falle sollte erlaubt werden können, sich anderwärts zu verheyrathen. Wenn nur die zweyte Ehe nicht mit einer katholischen Person eingegangen wird, so steht der Gültigkeit derselben nichts entgegen; denn eine katholische Person kann ihn vermöge der katholischen Grundsätze nicht für ganz frey und ledig halten. Auf diese Art ist alle Collision gehoben, welche zwischen den Religionsgrundsätzen beyder Eheleute, auf die allerdings Achtung genommen werden muß, und nach welchen beyde Theile zu beurtheilen sind, vorhanden zu seyn scheint." Schnauberts Beyträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht Num. I. §. 8. Seit. 19.

„Ein zwischen einem Katholischen und evangelischen Ehegatten sich ereignender Ehescheidungsfall muß daher bey jenem nach Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, so wie bey diesem nach protestantischen Rechtssätzen beurtheilt werden. Daher kann überhaupt der unschuldige katholische Ehegatte nie auf völlige Ehescheidung klagen, hingegen aber der evangelische Theil, wenn er unschuldig ist. Aber freylich kann auch derselbe, wenn er wieder heyrathen will, sich mit keiner katholischen

Person verehelichen. Schotts Eherecht §. 219 Seit. 517.

Cramer Obs. jur. univ. Tom. II. obs. 515. §. 4; wo der in der Frage angegebene Fall, wie man zu sagen pflegt, in terminis vorkömmt, und die Gültigkeit der Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin nur aus dem Grunde vertheidigt wird, weil der Katholische Teil seine Religion verändert habe.

Was nun die noch übrigen Zweifelsgründe belangt, so ist es

X ad f.) aus den vorhergehenden Entscheidungsgründen offenbar, daß die wechselseitige Verbindlichkeit oder Aufhebung der Ehehindernisse nur da zwischen verschiedenen Religionsgenossen statt haben könne, wo dieselben auf gemeinschaftlichen Religionsgrundsätzen beruhen; hingegen bey entgegengesetzten und einander widersprechenden Religionsgrundsätzen keine Gleichstellung möglich sey, sondern die Sache sich eben so verhalte, wie unter Katholiken selbst, wenn nur einem Theile ein zerstöhrendes Hinderniß z. B. eine empfangene höhere Weihe, abgelegte Klostergelübde u. s. w. entgegenstehet, welches durch die Fähigkeit eines anderen Kontrahenten nicht aufgehoben wird.

Wenn ferner

XI ad c) ehedessen christliche Kaiser die völlige Trennung des Ehebandes wegen bloser wechseitiger Einwilligung der Ehegatten, und hernach aus bestimmten Ursa-

chen erlaubt haben; so kann dieß Vorfahren zum Theil

α) als Faktum betrachtet werden, woraus noch nicht folgt, daß diejenige, welche Gebrauch davon gemacht haben, ihrer Religion und ihrem Gewissen gemäß so zu handeln berechtiget waren; es läßt sich aber

β) zum Theil auch damit entschuldigen, daß die Anzahl der Heyden unter ihren Unterthanen noch sehr beträchtlich,

γ) die alte Sitte der willkührlichen Divortien noch zu tief gewurzelt war, und derselben eben so, wie es von Moses mit den Scheidebriefen unter den Juden geschehen ist, nachgegeben werden mußte; daß

δ) die Lehre der Kirche über diesen Gegenstand noch nicht so ausdrücklich erklärt, und genau bestimmt gewesen ist.

Conf. Car. Seb. Berrardi Commentaria in jus eccles. univ. Tom. III. Differt. 7ma cap. 3 de dissolutione matrimonii quoad vinculum,

ε) auch kommen die Protestanten selbst mit den Katholiken darinn überein, daß die ehedessen erlaubten willkührlichen Trennungen, oder die sogenannten Divortia bona gratia utriusqne conjugis facta dem göttlichen Gebote widersprechen.

Uebrigens hat die Lehre von der Wirkung der Klostergelübde auf das matrimonium ratum nondum consum

matum auf die Entscheidung der vorliegenden Frage keinen Einfluß; denn es gilt gleichviel, ob

α) die Unauflöslichkeit der Ehe nach dem göttlichen Gebote blos ob unitatem carnis ex consummatione matrimonii ortam statt habe:

„quia, cum non fuissent una caro simul effecti, satis potest unus ad Deum transire, et alter in sæculo remanere" cap. 2. de convers. conjug.

Oder ob

β) das Band der Ehe in diesem Falle gleichsam von Gott selbst getrennt werde, wie in can. 26. Caus. XXVII qu. 2. behauptet wird, oder ob

γ) bey dem bestehenden Gesetze der eheliche Consens unter der stillschweigenden Bedingniß ertheilt werde: nisi intra bimestre religionem adprobatam professus fuero, wie andere dafür halten; und obschon

δ) nach der Nov. 23. cap. 40 sogar das matrimonium consummatum durch den Eintritt des einen Theils in ein Kloster getrennt wurde; so hat dennoch Pabst Gregor I behauptet, daß diese Verordnung als unvereinbarlich mit dem göttlichen Gebote von niemanden mit guten Gewissen könne befolgt werden:

Can. 19. Caus. XXVII. qu. 2.

Ferner ist es

XII. ad g, h et) unter den Katholiken noch nicht entschieden, ob

α) der Regent allein, oder auch die kirchliche Gewalt zerstörende Ehehindernisse festsetzen könne, und ob letzterer das seit vielen Jahrhunderten von ihr allein hierinn ausgeübte Recht jure proprio vel cesso zustehe; aber eben deswegen, daß

β) die Meinungen hierüber verschieden sind, kann bey der Eingehung einer Ehe keine solche Meinung zum Grund gelegt werden, welche über die Gültigkeit folglich über die Recht oder Unrechtmäßigkeit der Beywohnung einen Zweifel übrig läßt; weswegen

γ) selbst unabhängige katholische Regenten über die ihren Ehen entgegenstehenden Hindernisse von der Kirchengewalt sich Dispensationen ertheilen lassen, welches wohl unnöthig und ihren Gerechtsamen sogar nachtheilig seyn würde, wenn es ganz gewiß wäre, daß die Ehehinderniße von der bürgerlichen gesetzgebenden Gewalt ihre Wirkungen erhalten; hiernächst ist

δ) hier von einem impedimento juris divini die Rede; wobey es gleichviel gilt, von welcher Gewalt impedimenta juris humani bestimmt werden können; wird endlich

ε) auch vorausgesetzt, daß das impedimentum ligaminis blos juris humani sey; so ist doch so viel gewiß, daß es dem Fabricius bey seinem Vorhaben, die geschiedene Sempronia zu heyrathen, entgegenstehe; und

daß es in der katholischen Kirche nie durch eine Dispensation gehoben werde.

Wir sind demnach der gutächtlichen Meynung:

Daß einem Katholiken, welcher eine von ihrem Manne wegen desselben böslicher Verlassung geschiedene Protestantin zu heyrathen gedenkt, ein canonisches Hinderniß entgegenstehe.

Das in dem mit der eingesendeten Facti Species kan uns erlassenen Schreiben die Eingangs angeführte, und so eben beantwortete Frage allein zu unserer gutächtlichen Berathung ausgesetzt worden ist, so haben wir um so weniger für nothwendig erachtet, aus dem Umstande: daß der bösliche Verlasser Pompejus schon seit 10 Jahren nichts mehr von sich habe hören lassen, eine weitere Frage aufzuwerfen und zu erörtern, als das impedimentum ligaminis nicht anderst als durch den Todt des Pompejus kann aufgehoben werden; der erwähnte Umstand aber nicht einmal noch eine Vermuthung seines Ablebens begründet; und eine Vermuthung auch nicht zureichen würde, sondern die durch einen vollständigen Beweis herzustellende Gewißheit erforderlich wäre.

Atque ita, salvo melius et rectius sentientium judicio, conclusum fuit in Consilio Facultatis nostræ juridicæ Wirceburgi die 31ma Maii An. 1801.

Decanus, Senior
Cæterique Doctores ac
Professores Facultatis
juridicæ in hujate
Universitate.

II.

Gutachten

Des Herrn Mathäus Kübel, öffentlichen Lehrers des kanonischen Rechtes an der Universität zu Heidelberg.

Es ist mir eine species facti zur rechtlichen Berathung zugeschickt worden, welche folgenden Innhalts ist:

Sempronia, eine ledige Bürgerstochter verheurathet sich an Pompejum, gleichfalls ledigen Bürgerssohn und selbstigen Bürger zu Verona; nach einer dreyjährigen äusserst durch die Untugenden des Pompejus unglücklichen Ehe, aus der drey Kinder erzeugt, aber nur

noch eins vorhanden, und zwey gestorben sind, ergreift solcher die Flucht; entflieht heimlich, bleibt zwey Jahre verborgen, während denen die Sempronia zu ihrem Vater wieder mit ihrem Sohne zurückzukehren, sich entschloß. Der vielen sich nun veroffenbarten Schulden wegen wurde des Pompejus Vermögen quoad summam concurrentem versteigt, die Schulden bezahlet, und so der Rest einem Curatori übergeben.

Nach diesen zwey Jahren schrieb Pompejus von Hamburg, wohin er aus England rückgekommen zu seyn — vorgab, Briefe, und wußte theils durch vorgeschützte Krankheit, theils sonst dürftige Umstände an 300 fl. von der Gebeugten, und seinen Verwandten zu erhalten. Als solche aber auf ferneres Verlangen nichts mehr gaben, so verlor er sich moraliter so, daß zeither bis diese Stunde nicht das entfernteste indicium von dessen Leben oder Tod so wenig als dessen Aufenthalt bekannt worden.

Nach dessen Entfernung nun nach bereits 10 Jahren findet Sempronia lutherischer Religion Gelegenheit, sich mit einem Catholiken zu verheurathen, wozu sie sich entschlossen hat, nachdem sie schon vor einem ganzen Jahr sich vor dem geeigneten unter französischer Herrschaft gelegenen foro zu Verona die Ehescheidung erbat, und mit der Erlaubniß erhielt, sich nach Belieben zu verheurathen. Nun will dem Catholiken, Fabricius mit Namen, ein impedimentum canonicum obmovirt werden, und

und ist also die zu erörternde Frage: An Catholico personam Augustanæ confessioni addictam ob malitiosam desertionem libellum repudii habentem ducenti obstet impedimentum Canonicum?

Je einem Nachtrage wurde obiges factum dahin erläutert, und berichtiget, daß das lezte Schreiben von Pompejus nicht von Hamburg, sondern von Londen gekommen, und vom 11 October 1791 datirt gewesen sey. Aus welchem Schreiben zugleich ersichtlich ist, daß Pompejus seine Abwesenheit sehr bedauert, und nichts mehr wünsche, als wenigstens einige Zeilen von seiner Frau zu haben, um daraus abzunehmen, ob sie ihn noch liebe, und die eheliche Treue annoch bewahre, falls das Gegentheil seyn sollte, so wüßte er, was er zu thun habe.

Wegen diesem lezten Schreiben nun fragt Fabricius ebenfalls an, ob sich nicht eine moralis certitudo wegen dem Tod des abwesenden Pompejus begründen lasse.

Ehe ich nun die obigen Fragen beantworte, so will ich zum voraus bemerken, daß die Katholiken eine giltige und durch Beischlaf vollzogene Ehe kraft göttlichen Gesetzes für unzertrennlich halten und halten müssen. Sie begründen diesen dogmatischen Satz auf die Stelle Matthäi Cap. 19. V. 6. „quod Deus conjunxit, homo non separet;" ferner auf Matthaeus Cap. 5. V. 32 Marcus C. 10. V. 11. Lucas Cap. 16. V. 18. et prima ad Corinth. Cap. 7. V. 10, an welcher letzteren Stelle der Apostel sagt. „iis, qui matrimonio juncti sunt, præcipio,

„non ego, sed dominus, uxorem a viro non disce-
„dere, quodſi diſceſſerit, manere innuptam, aut viro
„ſuo reconciliari, wiewohl einem Katholiken auch ſchon genug ſeyn muß, daß das Tritent. ſeſs. 24. de ſacram matrim. das göttliche Geſetz der Untrennbarkeit der Ehe unerachtet der hæresis aut moleſta cohabitâtio, aut affectata abſentia a conjuge mit folgenden Worten als dogma catholicum in Can. 5 feſtgeſetzet hat. „Si quis
„dixerit, propter hæreſin aut molestam cohabitationem,
„aut affectatam abſentiam a conjuge diſſolvi poſſe ma-
„trimonii vinculum, anatema ſit

2tens finde ich nöthig, zum voraus zu bemerken, daß allenfalls nach gezweifelt werden könne, ob wirklich Sempronia nach proteſtantiſchen Grundſätzen gehörig von ihrem Manne getrennt ſey, indem glaublich die Proteſtanten eine auf franzöſiſche Art geſchehene Trennung nicht für giltig anſehen werden. Wenn alſo Sempronia nicht von einem vor dem franzöſiſchen Einfall beſtandenen und noch beſtehenden Conſiſtorio oder Ehegericht getrennt worden iſt, ſo müßte ſie allerdings eine neue Trennung ſuchen oder wenigſtens die geſchehene beſtätigen laſſen.

3tens muß ich, ehe ich die vorgelegte Frage beantworte, in Voraus ſetzen, daß die Ehe der Sempronia mit Pompejus keinen weſentlichen Fehler gehabt habe, nemlich, daß kein metus, kein error in perſona auch kein impedimentum juris divini, z. B. nächſte Verwandſchaft, auch kein impedimentum juris humani,

welches bey Protestanten angenommen wäre, im Wege gestanden seye. Denn in allen diesen Fällen wäre die Ehe selbst bey Protestanten ungiltig gewesen, sofort wäre Sempronia nie verehlicht gewesen, und also wirklich noch frey.

Also

4tens vorausgesetzt, daß der ersten Ehe an der Giltigkeit nichts ermangle, so will ich obige Anfrage in folgende Fragen zerlegen, und beantworten.

(Quæstiones decidendæ) 1. Sind die Ehen der Protestanten nach katholischen Grundsätzen giltig?

2. Wenn dieses, sind die Ehen der Protestanten nach katholischen Grundsätzen unauflöslich?

3. Wenn dieses, stehet dem Fabricius ein impedimentum canonicum entgegen?

4. Ist dieses impedimentum nicht schon durch den lezten Brief von Londen und zehnjährige Abwesenheit des Pompejus gehoben?

Rationes dubitandi ad quæst. I. Bey der ersten Frage scheinen allerdings wichtige Zweifel der Giltigkeit protestantischer Ehen nach katholischen Grundsätzen entgegen zu stehen, denn

1. Ist es ein Glaubenssatz der Katholiken, daß die Ehe von Christo zu einem Sakrament erhoben worden sey. Da nun

2. nach der gemeinen Meinung der Canonisten und Theologen das Sakrament von der Ehe bey den Christen sich nicht mehr trennen läßt;

Schmidt Inst. Jur. Eccl. T. 2. §. 79.

Sanchez de matr. l. 2. disp. 10. Num. 6.

Die Protestanten aber die Ehe nicht als ein Sacrament empfangen, und sie also wider den Willen Christi von dem Sakrament trennen, so können allerdings ihre Ehen nicht giltig seyn, und daß auch

3. deswegen, weil wiederum nach der Meinung der französischen Kirche, und auch vieler deutschen Kanonisten zur Verwaltung und Ausspendung dieses Sakraments ein Priester als Minister erforderlich ist, Protestantische Pfarrer aber als solche von den Katholiken nicht angesehen werden können, so können auch selbst die Heurathende das Sakrament nicht empfangen, sollten sie auch wirklich die erforderliche Intention dazu haben, aber

4. auch daran fehlt es bey den Protestanten, weil nicht zu vermuthen stehet, daß sie die Ehe als ein Sakrament empfangen wollen, indem sie diesen katholischen Glaubenssatz verwerfen.

Ferner wird

5. an jenen Orten, wo das Decretum Tridentini sess. 24. Cap. 1. de reform. matrim. pomulgirt ist, die Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweyer Zeugen zur Giltigkeit der Ehe erfordert. Nach katholischen Grundsätzen aber kann ein protestantischer Pfarrer un-

möglich als der wahre und gesezliche Pfarrer angesehen werden.

Böcken l. h. tit. 3. §. 35

Dringt man nun noch ferner in die Gesinnungen der Protestanten bey dem Ehevertrag ein, so ergiebt sich

6. daß sie die Ehe mit der Bedingniß eingehen, sich im Falle eines Ehebruchs oder anderer hinlänglichen Ursachen wieder trennen zu lassen. Eine solche Bedingniß aber gegen die Wesenheit der Ehe, nemlich das bonum sacramenti, macht also die Ehe null und nichtig.

Caput ult. de condit, ad positis.

Dieses muß

7. um so mehr vermuthet werden, weil die Protestanten von Jugend auf nicht anders wissen und gelehrt werden, auch selbst von Zeit zu Zeit Beyspiele von Ehetrennungen wahrnehmen, so ist wohl nicht anders zu gedenken, als daß sie die Ehe mit der conditione resolutiva eingehen, daß, im Fall einer gesetzlichen Ursache, sie sich wieder trennen lassen wollen. Eine solche Ehe aber ist nach dem cap. ult. cit. offenbar ungiltig, angesehen

8. selbst nach protestantischen Canonisten und Philosophen die Ehe auf lebenslänglich eingegangen werden muß, auch nie mit einer Bedingniß geschlossen werden kann.

Böhmer Princ. Jur. Can. §. 361 — 374 — edit, 4.

Unter den Philosophen will ich nur allein

Kants Metaphisick der Sitten I. Th. 21 §.

anführen, wo er sagt, „die Ehe ist die Verbindung zwey„er Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswie„rigen wechselseitigen Besitz ihrer Gesellschafts-Eigenschaften

Conf. etiam Schmalz im natürlichen FamilienRecht §. 32. wo er sagt: „es ist unmöglich, eine Ehe „nur auf eine Zeit einzugehen, mit Vorbehalt dann „eine andere eingehen zu können.

Aus welchem sich dann ohne weiters schließen läßt, daß eine Bedingniß, welche den Bestand der Ehe auf gewisse Zeiten und Fälle einschränket, etwas wesentliches von der Ehe ausschlüsse, sofort daß wegen solchen Bedingnissen keine Ehe, sondern ein pactum fornicationis oder concubinatus zwischen den Heurathenden entstehen könne. Es passen demnach

9. wohl hieher, was die Canonisten von der Richtigkeit der Ehe eines Juden behaupten, welche dieselbe mit der Bedingniß eingehen, daß er seiner Ehefrau nach vorkommenden Umständen einen Scheidebrief geben wolle. Daß eine solche Ehe ungiltig sey, behaupten die meisten und angesehensten Canonisten.

Sanchez I. 5. Kep. I.

Schmalzgruber ad lit. de condit. ad positis Nro. 129.

Kurz, es läßt sich

10. wohl nichts anders denken, als daß die Protestanten sich entweder ausdrücklich oder stillschweigend bey dem Ehevertrage bedingen, die Ehe erforderlichen Falls wieder zu trennen. Da nun aber das Naturrecht sowohl als, das göttliche positive Gesetz erfordert, daß die Ehe unbedingt, und auf Lebenslang eingegangen werde, so kann nach katholischen Grundsätzen eine solche Ehe, welche wider das natürliche und göttliche Gesetz schreitet, unmöglich als giltig angesehen werden. Dahero

11. sich auch nicht zu verwundern ist, daß die Römische Curie die Ehen der Protestanten mehrmal in vorkommenden Fällen als null erklärt habe

Schmidt Juſt. Jur. Eccl. T. 2.

Cherubinus Mayer Q. 4. tit, I. § 123.

Wie denn auch noch neuerlich

12. ein hieher passender Fall sich in dem Würtembergischen ereignet hat! daß nemlich der katholische Regent die Frau eines noch lebenden protestantischen Mannes mit Erlaubniß von Rom aus geheuratet hat.

Rationes decidendi

Aber dieser Gründe ungeachtet, bin ich doch der rechtlichen Meinung, daß die Ehen der Protestanten nach katholischen Grundsätzen in der Regel als giltig angesehen werden müssen, und für diese Meinung streiten folgende Gründe:

a. Die Protestanten haben die Vermuthung für sich, daß sie die Ehe so eingehen wollen, wie

sie von Gott eingesezet ist, nemlich nachdem Ausspruch Christi, welcher denselben sehr wohl bekannt ist. „Quod ergo Deus conjunxit homo non separet."

Diese Vermuthung wird

b. zu einem grossen Grad der Gewißheit erhoben, wenn man bedenket, daß bey der Copulation der Protestanten die Einwilligung ohne alle Bedingnisse gegeben wird. Dergleichen öffentliche im Angesicht der Gemeinde gegebene Erklärung aber muß billig demjenigen vorgezogen werden, was sich der Protestant bey diesem Ehevertrage bedingnißweis gedenket. Um dieses

c. noch ferner zu bestärken, so giebt es Protestantische Länder z. B. Holland, wo Eheleute, die sich copuliren lassen, mit einem Eid betheuern müssen, daß sie eine ewige Ehe eingehen wollen.

Brouwer de jure conjugiorum l. I. cap. 21 Schreibt hierüber falgendes:

„Moribus nostris matrimonia in facie ecclesiæ vel co„ram tribunali solenni contrahuntur; id autem, quoties „fit, exigit verbi divini minister, vel is, qui nuptiis „præest, a futuris conjugibus sub jurisjurandi quasi re„ligione hanc sponsionem: perpetuum fore matrimonium „et inviolatum, amoremque conjugalem itidem fore perpe„tuum et caste victuros conjuges, secundum santa Evan„gelii præcepta ad Dei Gloriam et ecclesiæ honorem. Qua „promissione, quam ultimam interponunt coalituri conju„ges, siquid antea diversum sponsum fuerit, „in nihilum redigitur.

Aus den leztern Worten läßt sich unschwer schließen, daß aus der Meinung der Protestanten, alle vorher gemachte und gedachte Bedingnisse durch das öffentliche und feierliche Versprechen der immerwährenden Dauer der Ehe aufgehoben, sofort die Ehe unbedingt eingegangen werde.

In dieser Meinung werde ich

d. um so mehr bestärket, weil mir kein einziger Protestantischer Jurist bekannt ist, welcher lehre, daß die Ehe mit einer auflösenden Bedingniß, oder nur auf eine Zeit lang eingegangen werde. Im Gegentheil lehrt

Böhmer in Jure Eccl. Protest. l. 4 Tit. 19 § 2.

„ex intentione et institutione ipsius dei matrimonii vin-
„culum indissolubile continere, nec regulariter facto ho-
„minum dissolvendum esse.

Da nun

e. die gegründeste Vermuthung obwaltet, daß die Protestanten bey Schließung der Ehe sich nach den Gesetzen ihrer Kirche, Ritual Bücher und ReligionsLehren richten, so gehen sie die Ehe unbedingt ein, ansonst würden sie sich der Gefahr aussetzen, eine ungiltige Ehe abzuschließen, welches sie doch nicht wollen. Sollten sie auch

f. selbst die bey ihnen geseʒliche Bedingniß, daß man bey vorkommenden genugsamen Ursachen die Trennung bey dem Richter nachsuchen wolle im Sinne behalten, und haben, (ausdrücklich wird solche nicht hinzugeseʒt) so ist doch bekannten Rechtens, daß eine geseʒliche Beding-

sie von Gott eingesezet ist, nemlich nachdem Ausspruch Christi, welcher denselben sehr wohl bekannt ist. „Quod ergo Deus conjunxit homo non separet.“ Diese Vermuthung wird

b. zu einem grossen Grad der Gewißheit erhoben, wenn man bedenket, daß bey der Copulation der Protestanten die Einwilligung ohne alle Bedingnisse gegeben wird. Dergleichen öffentliche im Angesicht der Gemeinde gegebene Erklärung aber muß billig demjenigen vorgezogen werden, was sich der Protestant bey diesem Ehevertrage bedingnißweis gedenket. Um dieses

c. noch ferner zu bestärken, so giebt es Protestantische Länder z. B. Holland, wo Eheleute, die sich copuliren lassen, mit einem Eid betheuern müssen, daß sie eine ewige Ehe eingehen wollen.

Brouwer de jure conjugiorum l. I. cap. 21 Schreibt hierüber falgendes:

„Moribus nostris matrimonia in facie ecclesiæ vel co-„ram tribunali solenni contrahuntur; id autem, quoties „fit, exigit verbi divini minister, vel is, qui nuptiis „præest, a futuris conjugibus sub jurisjurandi quasi re-„ligione hanc sponsionem: perpetuum fore matrimonium „et inviolatum, amoremque conjugalem itidem fore perpe-„tuum et caste victuros conjuges, secundum santa Evan-„gelii præcepta ad Dei Gloriam et ecclesiæ honorem. Qua „promissione, quam ultimam interponunt coalituri conju-„ges, siquid antea diversum sponsum fuerit, „in nihilum redigitur.

Aus den leztern Worten läßt sich unschwer schließen, daß aus der Meinung der Protestanten, alle vorher gemachte und gedachte Bedingnisse durch das öffentliche und feierliche Versprechen der immerwährenden Dauer der Ehe aufgehoben, sofort die Ehe unbedingt eingegangen werde.

In dieser Meinung werde ich

d. um so mehr bestärket, weil mir kein einziger Protestantischer Jurist bekannt ist, welcher lehre, daß die Ehe mit einer auflösenden Bedingniß, oder nur auf eine Zeit lang eingegangen werde. Im Gegentheil lehrt

Böhmer in Jure Eccl. Protest. l. 4 Tit. 19 § 2.

„ex intentione et institutione ipsius dei matrimonii vinculum indissolubile continere, nec regulariter facto hominum dissolvendum esse.

Da nun

e. die gegründeste Vermuthung obwaltet, daß die Protestanten bey Schließung der Ehe sich nach den Gesetzen ihrer Kirche, Ritual Bücher und ReligionsLehren richten, so gehen sie die Ehe unbedingt ein, ansonst würden sie sich der Gefahr aussetzen, eine ungiltige Ehe abzuschließen, welches sie doch nicht wollen. Sollten sie auch

f. selbst die bey ihnen geseżliche Bedingniß, daß man bey vorkommenden genugsamen Ursachen die Trennung bey dem Richter nachsuchen wolle im Sinne behalten, und haben, (ausdrücklich wird solche nicht hinzugesezt) so ist doch bekannten Rechtens, daß eine geseżliche Beding-

sie von Gott eingesezet ist, nemlich nachdem Ausspruch Christi, welcher denselben sehr wohl bekannt ist. „Quod ergo Deus conjunxit homo non separet.“ Diese Vermuthung wird

b. zu einem grossen Grad der Gewißheit erhoben, wenn man bedenket, daß bey der Copulation der Protestanten die Einwilligung ohne alle Bedingnisse gegeben wird. Dergleichen öffentliche im Angesicht der Gemeinde gegebene Erklärung aber muß billig demjenigen vorgezogen werden, was sich der Protestant bey diesem Ehevertrage bedingnißweis gedenket. Um dieses

c. noch ferner zu bestärken, so giebt es Protestantische Länder z. B. Holland, wo Eheleute, die sich copuliren lassen, mit einem Eid betheuern müssen, daß sie eine ewige Ehe eingehen wollen.

Brouwer de jure conjugiorum l. I. cap. 21 Schreibt hierüber falgendes:

„Moribus nostris matrimonia in facie ecclesiæ vel co-
„ram tribunali solenni contrahuntur; id autem, quoties
„fit, exigit verbi divini minister, vel is, qui nuptiis
„præest, a futuris conjugibus sub jurisjurandi quasi re-
„ligione hanc sponsionem: perpetuum fore matrimonium
„et inviolatum, amoremque conjugalem itidem fore perpe-
„tuum et caste victuros conjuges, secundum santa Evan-
„gelii præcepta ad Dei Gloriam et ecclesiæ honorem. Qua
„promissione, quam ultimam interponunt coalituri conju-
„ges, siquid antea diversum sponsum fuerit,
„in nihilum redigitur.

Aus den leztern Worten läßt sich unschwer schließen, daß aus der Meinung der Protestanten, alle vorher gemachte und gedachte Bedingnisse durch das öffentliche und feierliche Versprechen der immerwährenden Dauer der Ehe aufgehoben, sofort die Ehe unbedingt eingegangen werde.

In dieser Meinung werde ich

d. um so mehr bestärket, weil mir kein einziger Protestantischer Jurist bekannt ist, welcher lehre, daß die Ehe mit einer auflösenden Bedingniß, oder nur auf eine Zeit lang eingegangen werde. Im Gegentheil lehrt

Böhmer in Jure Eccl. Protest. l. 4 Tit. 19 § 2.

„ex intentione et institutione ipsius dei matrimonii vin-
„culum indissolubile continere, nec regulariter facto ho-
„minum dissolvendum esse.

Da nun

e. die gegründeste Vermuthung obwaltet, daß die Protestanten bey Schließung der Ehe sich nach den Gesetzen ihrer Kirche, Ritual Bücher und ReligionsLehren richten, so gehen sie die Ehe unbedingt ein, ansonst würden sie sich der Gefahr aussetzen, eine ungiltige Ehe abzuschließen, welches sie doch nicht wollen. Sollten sie auch

f. selbst die bey ihnen gesezliche Bedingniß, daß man bey vorkommenden genugsamen Ursachen die Trennung bey dem Richter nachsuchen wolle im Sinne behalten, und haben, (ausdrücklich wird solche nicht hinzugesezt) so ist doch bekannten Rechtens, daß eine gesezliche Beding-

sie von Gott eingesezet ist, nemlich nachdem Ausspruch Christi, welcher denselben sehr wohl bekannt ist. „Quod ergo Deus conjunxit homo non separet."

Diese Vermuthung wird

b. zu einem grossen Grad der Gewißheit erhoben, wenn man bedenket, daß bey der Copulation der Protestanten die Einwilligung ohne alle Bedingnisse gegeben wird. Dergleichen öffentliche im Angesicht der Gemeinde gegebene Erklärung aber muß billig demjenigen vorgezogen werden, was sich der Protestant bey diesem Ehevertrage bedingnißweis gedenket. Um dieses

c. noch ferner zu bestärken, so giebt es Protestantische Länder z. B. Holland, wo Eheleute, die sich copuliren lassen, mit einem Eid betheuern müssen, daß sie eine ewige Ehe eingehen wollen.

Brouwer de jure conjugiorum l. I. cap. 21

Schreibt hierüber falgendes:

„Moribus nostris matrimonia in facie ecclesiæ vel co-
„ram tribunali solenni contrahuntur; id autem, quoties
„fit, exigit verbi divini minister, vel is, qui nuptiis
„præest, a futuris conjugibus sub jurisjurandi quasi re-
„ligione hanc sponsionem: perpetuum fore matrimonium
„et inviolatum, amoremque conjugalem itidem fore perpe-
„tuum et caste victuros conjuges, secundum santa Evan-
„gelii præcepta ad Dei Gloriam et ecclesiæ honorem. Qua
„promissione, quam ultimam interponunt coalituri conju-
„ges, siquid antea diversum sponsum fuerit,
„in nihilum redigitur.

Aus den leztern Worten läßt sich unschwer schließen, daß aus der Meinung der Protestanten, alle vorher gemachte und gedachte Bedingnisse durch das öffentliche und feierliche Versprechen der immerwährenden Dauer der Ehe aufgehoben, sofort die Ehe unbedingt eingegangen werde.

In dieser Meinung werde ich

d. um so mehr bestärket, weil mir kein einziger Protestantischer Jurist bekannt ist, welcher lehre, daß die Ehe mit einer auflösenden Bedingniß, oder nur auf eine Zeit lang eingegangen werde. Im Gegentheil lehrt

Böhmer in Jure Eccl. Protest. l. 4 Tit. 19 § 2.

„ex intentione et institutione ipsius dei matrimonii vin-
„culum indissolubile continere, nec regulariter facto ho-
„minum dissolvendum esse,

Da nun

e. die gegründeste Vermuthung obwaltet, daß die Protestanten bey Schließung der Ehe sich nach den Gesetzen ihrer Kirche, Ritual Bücher und ReligionsLehren richten, so gehen sie die Ehe unbedingt ein, ansonst würden sie sich der Gefahr aussetzen, eine ungiltige Ehe abzuschließen, welches sie doch nicht wollen. Sollten sie auch

f. selbst die bey ihnen gesezliche Bedingniß, daß man bey vorkommenden genugsamen Ursachen die Trennung bey dem Richter nachsuchen wolle im Sinne behalten, und haben, (ausdrücklich wird solche nicht hinzugesezt) so ist doch bekannten Rechtens, daß eine gesezliche Beding-

sie von Gott eingesetzet ist, nemlich nachdem Ausspruch Christi, welcher denselben sehr wohl bekannt ist. „Quod ergo Deus conjunxit homo non separet."

Diese Vermuthung wird

b. zu einem grossen Grad der Gewißheit erhoben, wenn man bedenket, daß bey der Copulation der Protestanten die Einwilligung ohne alle Bedingnisse gegeben wird. Dergleichen öffentliche im Angesicht der Gemeinde gegebene Erklärung aber muß billig demjenigen vorgezogen werden, was sich der Protestant bey diesem Ehevertrage bedingnißweis gedenket. Um dieses

c. noch ferner zu bestärken, so giebt es Protestantische Länder z. B. Holland, wo Eheleute, die sich copuliren lassen, mit einem Eid betheuern müssen, daß sie eine ewige Ehe eingehen wollen.

Brouwer de jure conjugiorum l. I. cap. 21

Schreibt hierüber falgendes:

„Moribus nostris matrimonia in facie ecclesiæ vel co-
„ram tribunali solenni contrahuntur; id autem, quoties
„fit, exigit verbi divini minister, vel is, qui nuptiis
„præest, a futuris conjugibus sub jurisjurandi quasi re-
„ligione hanc sponsionem: perpetuum fore matrimonium
„et inviolatum, amoremque conjugalem itidem fore perpe-
„tuum et caste victuros conjuges, secundum santa Evan-
„gelii præcepta ad Dei Gloriam et ecclesiæ honorem. Qua
„promissione, quam ultimam interponunt coalituri conju-
„ges, siquid antea diversum sponsum fuerit,
„in nihilum redigitur.

Aus den leztern Worten läßt sich unschwer schließen, daß aus der Meinung der Protestanten, alle vorher gemachte und gedachte Bedingnisse durch das öffentliche und feierliche Versprechen der immerwährenden Dauer der Ehe aufgehoben, sofort die Ehe unbedingt eingegangen werde.

In dieser Meinung werde ich

d. um so mehr bestärket, weil mir kein einziger Protestantischer Jurist bekannt ist, welcher lehre, daß die Ehe mit einer auflösenden Bedingniß, oder nur auf eine Zeit lang eingegangen werde. Im Gegentheil lehrt

Böhmer in Jure Eccl. Protest. l. 4 Tit. 19 § 2.
„ex intentione et institutione ipsius dei matrimonii vin-
„culum indissolubile continere, nec regulariter facto ho-
„minum dissolvendum esse.

Da nun

e. die gegründeste Vermuthung obwaltet, daß die Protestanten bey Schließung der Ehe sich nach den Gesetzen ihrer Kirche, Ritual Bücher und ReligionsLehren richten, so gehen sie die Ehe unbedingt ein, ansonst würden sie sich der Gefahr aussetzen, eine ungiltige Ehe abzuschließen, welches sie doch nicht wollen. Sollten sie auch

f. selbst die bey ihnen gesezliche Bedingniß, daß man bey vorkommenden genugsamen Ursachen die Trennung bey dem Richter nachsuchen wolle im Sinne behalten, und haben, (ausdrücklich wird solche nicht hinzugesezt) so ist doch bekannten Rechtens, daß eine gesezliche Beding-

II.

Gutachten

Des Herrn Mathäus Kübel, öffentlichen Lehrers des kanonischen Rechtes an der Universität zu Heidelberg.

Es ist mir eine species facti zur rechtlichen Berathung zugeschickt worden, welche folgenden Innhalts ist:

Sempronia, eine ledige Bürgerstochter verheurathet sich an Pompejum, gleichfalls ledigen Bürgerssohn und selbstigen Bürger zu Verona; nach einer dreyjährigen äusserst durch die Untugenden des Pompejus unglücklichen Ehe, aus der drey Kinder erzeugt, aber nur

noch eins vorhanden, und zwey gestorben sind, ergreift solcher die Flucht; entflieht heimlich, bleibt zwey Jahre verborgen, während denen die Sempronia zu ihrem Vater wieder mit ihrem Sohne zurückzukehren, sich entschloß. Der vielen sich nun veroffenbarten Schulden wegen wurde des Pompejus Vermögen quoad summam concurrentem versteigt, die Schulden bezahlet, und so der Rest einem Curatori übergeben.

Nach diesen zwey Jahreu schrieb Pompejus von Hamburg, wohin er aus England rückgekommen zu seyn — vorgab, Briefe, und wußte theils durch vorgeschützte Krankheit, theils sonst dürftige Umstände an 300 fl. von der Gebeugten, und seinen Verwandten zu erhalten. Als solche aber auf ferneres Verlangen nichts mehr gaben, so verlor er sich moraliter so, daß zeither bis diese Stunde nicht das entfernteste indicium von dessen Leben oder Tod so wenig als dessen Aufenthalt bekannt worden.

Nach dessen Entfernung nun nach bereits 10 Jahren findet Sempronia lutherischer Religion Gelegenheit, sich mit einem Catholiken zu verheurathen, wozu sie sich entschlossen hat, nachdem sie schon vor einem ganzen Jahr sich vor dem geeigneten unter französischer Herrschaft gelegenen foro zu Verona die Ehescheidung erbat, und mit der Erlaubniß erhielt, sich nach Belieben zu verheurathen. Nun will dem Catholiken, Fabricius mit Namen, ein impedimentum canonicum obmovirt werden,

und

und ist also die zu erörternde Frage: An Catholico personam Augustanæ confessioni addictam ob malitiosam desertionem libellum repudii habentem ducenti obstet impedimentum Canonicum?

Je einem Nachtrage wurde obiges factum dahin erläutert, und berichtiget, daß das lezte Schreiben von Pompejus nicht von Hamburg, sondern von Londen gekommen, und vom 11 October 1791 datirt gewesen sey. Aus welchem Schreiben zugleich ersichtlich ist, daß Pompejus seine Abwesenheit sehr bedauert, und nichts mehr wünscht, als wenigstens einige Zeilen von seiner Frau zu haben, um daraus abzunehmen, ob sie ihn noch liebe, und die eheliche Treue annoch bewahre, falls das Gegentheil seyn sollte, so wüßte er, was er zu thun habe.

Wegen diesem lezten Schreiben nun fragt Fabricius ebenfalls an, ob sich nicht eine moralis certitudo wegen dem Tod des abwesenden Pompejus begründen lasse.

Ehe ich nun die obigen Fragen beantworte, so will ich zum voraus bemerken, daß die Katholiken eine giltige und durch Beischlaf vollzogene Ehe kraft göttlichen Gesetzes für unzertrennlich halten und halten müssen. Sie begründen diesen dogmatischen Satz auf die Stelle Matthäi Cap. 19. V. 6. „quod Deus conjunxit, homo non separet;" ferner auf Matthaeus Cap. 5. V. 32 Marcus C. 10. V. 11. Lucas Cap. 16. V. 18. et prima ad Corinth. Cap. 7. V. 10, an welcher letzteren Stelle der Apostel sagt. „iis, qui matrimonio juncti sunt, præcipio,

„non ego, sed dominus, uxorem a viro non disce-
„dere, quodsi discesserit, manere innuptam, aut viro
„suo reconciliari, wiewohl einem Katholiken auch schon genug seyn muß, daß das Tritent. sess. 24. de sacram matrim. das göttliche Gesetz der Untrennbarkeit der Ehe unerachtet der hæresis aut molesta cohabitatio, aut affectata absentia a conjuge mit folgenden Worten als dogma catholicum in Can. 5 festgesetzet hat. „Si quis
„dixerit, propter hæresin aut molestam cohabitationem,
„aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi posse ma-
„trimonii vinculum, anatema sit

2tens finde ich nöthig, zum voraus zu bemerken, daß allenfalls nach gezweifelt werden könne, ob wirklich Sempronia nach protestantischen Grundsätzen gehörig von ihrem Manne getrennt sey, indem glaublich die Protestanten eine auf französische Art geschehene Trennung nicht für giltig ansehen werden. Wenn also Sempronia nicht von einem vor dem französischen Einfall bestandenen und noch bestehenden Consistorio oder Ehegericht getrennt worden ist, so müßte sie allerdings eine neue Trennung suchen oder wenigstens die geschehene bestätigen lassen.

3tens muß ich, ehe ich die vorgelegte Frage beantworte, in Voraus setzen, daß die Ehe der Sempronia mit Pompejus keinen wesentlichen Fehler gehabt habe, nemlich, daß kein metus, kein error in persona auch kein impedimentum juris divini, z. B. nächste Verwandschaft, auch kein impedimentum juris humani,

welches bey Protestanten angenommen wäre, im Wege gestanden seye. Denn in allen diesen Fällen wäre die Ehe selbst bey Protestanten ungiltig gewesen, sofort wäre Sempronia nie verehlicht gewesen, und also wirklich noch frey.

Also

4tens vorausgesetzt, daß der ersten Ehe an der Giltigkeit nichts ermangle, so will ich obige Anfrage in folgende Fragen zerlegen, und beantworten.

(Quæstiones decidendæ) 1. Sind die Ehen der Protestanten nach katholischen Grundsätzen giltig?

2. Wenn dieses, sind die Ehen der Protestanten nach katholischen Grundsätzen unauflöslich?

3. Wenn dieses, stehet dem Fabricius ein impedimentum canonicum entgegen?

4. Ist dieses impedimentum nicht schon durch den lezten Brief von Londen und zehnjährige Abwesenheit des Pompejus gehoben?

Rationes dubitandi ad quæst. I. Bey der ersten Frage scheinen allerdings wichtige Zweifel der Giltigkeit protestantischer Ehen nach katholischen Grundsätzen entgegen zu stehen, denn

1. Ist es ein Glaubenssatz der Katholiken, daß die Ehe von Christo zu einem Sakrament erhoben worden sey. Da nun

2. nach der gemeinen Meinung der Canonisten und Theologen das Sakrament von der Ehe bey den Christen sich nicht mehr trennen läßt;

Schmidt Jnst. Jur. Eccl. T. 2. §. 79.

Sanchez de matr. l. 2. disp. 10. Num. 6.

Die Protestanten aber die Ehe nicht als ein Sacrament empfangen, und sie also wider den Willen Christi von dem Sakrament trennen, so können allerdings ihre Ehen nicht giltig seyn, und daß auch

3. deswegen, weil wiederum nach der Meinung der französischen Kirche, und auch vieler deutschen Kanonisten zur Verwaltung und Ausspendung dieses Sakraments ein Priester als Minister erforderlich ist, Protestantische Pfarrer aber als solche von den Katholiken nicht angesehen werden können, so können auch selbst die Heurathende das Sakrament nicht empfangen, sollten sie auch wirklich die erforderliche Jntention dazu haben, aber

4. auch daran fehlt es bey den Protestanten, weil nicht zu vermuthen stehet, daß sie die Ehe als ein Sakrament empfangen wollen, indem sie diesen katholischen Glaubenssatz verwerfen.

Ferner wird

5. an jenen Orten, wo das Decretum Tridentini sess. 24. Cap. 1. de reform. matrim. pomulgirt ist, die Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweyer Zeugen zur Giltigkeit der Ehe erfordert. Nach katholischen Grundsätzen aber kann ein protestantischer Pfarrer un-

möglich als der wahre und gesezliche Pfarrer angesehen werden.

Böcken l. h. tit. 3. §. 35

Dringt man nun noch ferner in die Gesinnungen der Protestanten bey dem Ehevertrag ein, so ergiebt sich

6. daß sie die Ehe mit der Bedingniß eingehen, sich im Falle eines Ehebruchs oder anderer hinlänglichen Ursachen wieder trennen zu lassen. Eine solche Bedingniß aber gegen die Wesenheit der Ehe, nemlich das bonum sacramenti, macht also die Ehe null und nichtig.

Caput ult. de condit, ad positis.

Dieses muß

7. um so mehr vermuthet werden, weil die Protestanten von Jugend auf nicht anders wissen und gelehrt werden, auch selbst von Zeit zu Zeit Beyspiele von Ehetrennungen wahrnehmen, so ist wohl nicht anders zu gedenken, als daß sie die Ehe mit der condition̄e resolutiva eingehen, daß, im Fall einer gesetzlichen Ursache, sie sich wieder trennen lassen wollen. Eine solche Ehe aber ist nach dem cap. ult. cit. offenbar ungiltig, angesehen

8. selbst nach protestantischen Canonisten und Philosophen die Ehe auf lebenslänglich eingegangen werden muß, auch nie mit einer Bedingniß geschlossen werden kann.

Böhmer Princ. Jur. Can. §. 361 — 374 — edit, 4.

Unter den Philosophen will ich nur allein

Kants Metaphisick der Sitten I. Th. 21 §.

anführen, wo er sagt, „die Ehe ist die Verbindung zwey„er Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswie„rigen wechselseitigen Besitz ihrer Gesellschafts-Eigenschaften

Conf. etiam Schmalz im natürlichen FamilienRecht §. 32. wo er sagt: „es ist unmöglich, eine Ehe „nur auf eine Zeit einzugehen, mit Vorbehalt dann „eine andere eingehen zu können.

Aus welchem sich dann ohne weiters schließen läßt, daß eine Bedingniß, welche den Bestand der Ehe auf gewisse Zeiten und Fälle einschränket, etwas wesentliches von der Ehe ausschlüsse, sofort daß wegen solchen Bedingnissen keine Ehe, sondern ein pactum fornicationis oder concubinatus zwischen den Heurathenden entstehen könne. Es passen demnach

9. wohl hieher, was die Canonisten von der Nichtigkeit der Ehe eines Juden behaupten, welche dieselbe mit der Bedingniß eingehen, daß er seiner Ehefrau nach vorkommenden Umständen einen Scheidebrief geben wolle. Daß eine solche Ehe ungiltig sey, behaupten die meisten und angesehensten Canonisten.

Sanchez l. 5. Kep. I.

Schmalzgruber ad lit. de condit. ad positis Nro. 129.

Kurz, es läßt sich

10. wohl nichts anders denken, als daß die Protestanten sich entweder ausdrücklich oder stillschweigend bey dem Ehevertrage bedingen, die Ehe erforderlichen Falls wieder zu trennen. Da nun aber das Naturrecht sowohl als, das göttliche positive Gesetz erfordert, daß die Ehe unbedingt, und auf Lebenslang eingegangen werde, so kann nach katholischen Grundsätzen eine solche Ehe, welche wider das natürliche und göttliche Gesetz schreitet, unmöglich als giltig angesehen werden. Dahero

11. sich auch nicht zu verwundern ist, daß die Römische Curie die Ehen der Protestanten mehrmal in vorkommenden Fällen als null erklärt habe

Schmidt Inst. Jur. Eccl. T. 2.

Cherubinus Mayer Q. 4. tit. I. § 123.

Wie denn auch noch neuerlich

12. ein hieher passender Fall sich in dem Würtembergischen ereignet hat! daß nemlich der katholische Regent die Frau eines noch lebenden protestantischen Mannes mit Erlaubniß von Rom aus geheuratet hat.

Rationes decidendi

Aber dieser Gründe ungeachtet, bin ich doch der rechtlichen Meinung, daß die Ehen der Protestanten nach katholischen Grundsätzen in der Regel als giltig angesehen werden müssen, und für diese Meinung streiten folgende Gründe:

a. Die Protestanten haben die Vermuthung für sich, daß sie die Ehe so eingehen wollen, wie

sie von Gott eingesezet ist, nemlich nachdem Ausspruch Christi, welcher denselben sehr wohl bekannt ist. „Quod ergo Deus conjunxit homo non separet.“ Diese Vermuthung wird

b. zu einem grossen Grad der Gewißheit erhoben, wenn man bedenket, daß bey der Copulation der Protestanten die Einwilligung ohne alle Bedingnisse gegeben wird. Dergleichen öffentliche im Angesicht der Gemeinde gegebene Erklärung aber muß billig demjenigen vorgezogen werden, was sich der Protestant bey diesem Ehevertrage bedingnißweis gedenket. Um dieses

c. noch ferner zu bestärken, so giebt es Protestantische Länder z. B. Holland, wo Eheleute, die sich copuliren lassen, mit einem Eid betheuern müssen, daß sie eine ewige Ehe eingehen wollen.

Brouwer de jure conjugiorum l. I. cap. 21 Schreibt hierüber falgendes:

„Moribus nostris matrimonia in facie ecclesiæ vel co„ram tribunali solenni contrahuntur; id autem, quoties „fit, exigit verbi divini minister, vel is, qui nuptiis „præest, a futuris conjugibus sub jurisjurandi quasi re„ligione hanc sponsionem: perpetuum fore matrimonium „et inviolatum, amoremque conjugalem itidem fore perpe„tuum et caste victuros conjuges, secundum santa Evan„gelii præcepta ad Dei Gloriam et ecclesiæ honorem. Qua „promissione, quam ultimam interponunt coalituri conju„ges, siquid antea diversum sponsum fuerit, „in nihilum redigitur.

Aus den leztern Worten läßt sich unschwer schließen, daß aus der Meinung der Protestanten, alle vorher gemachte und gedachte Bedingnisse durch das öffentliche und feierliche Versprechen der immerwährenden Dauer der Ehe aufgehoben, sofort die Ehe unbedingt eingegangen werde.

In dieser Meinung werde ich

d. um so mehr bestärket, weil mir kein einziger Protestantischer Jurist bekannt ist, welcher lehre, daß die Ehe mit einer auflösenden Bedingniß, oder nur auf eine Zeit lang eingegangen werde. Im Gegentheil lehrt

Böhmer in Jure Eccl. Protest. l. 4 Tit. 19 § 2.

„ex intentione et institutione ipsius dei matrimonii vin-
„culum indissolubile continere, nec regulariter facto ho-
„minum dissolvendum esse,

Da nun

e. die gegründeste Vermuthung obwaltet, daß die Protestanten bey Schließung der Ehe sich nach den Gesetzen ihrer Kirche, Ritual Bücher und ReligionsLehren richten, so gehen sie die Ehe unbedingt ein, ansonst würden sie sich der Gefahr aussetzen, eine ungiltige Ehe abzuschließen, welches sie doch nicht wollen. Sollten sie auch

f. selbst die bey ihnen geseзliche Bedingniß, daß man bey vorkommenden genugsamen Ursachen die Trennung bey dem Richter nachsuchen wolle im Sinne behalten, und haben, (ausdrücklich wird solche nicht hinzugesezt) so ist doch bekannten Rechtens, daß eine geseзliche Beding-

niß die Handlung nicht bedingt mache, sondern dieselbe unbedingt lasse.

Cramer Tom. 3 obs 984 § 31 in verbis: ea, quæ per legem insunt, conditio tacita non sunt.

Und ist demnach

g. eine solche protestantische Ehe so wenig bedingt als die eines Katholiken, welcher sich mit dem Gedanken copuliren ließ, und etwa auch mit dem Willen, daß er sich nach geschehener Copulation in einen Ordens-Stand begeben, und so die unvollzogene Ehe wieder trennen wolle.

Sollten aber auch

h. obige ZweifelsGründe hier noch einen Anstand wegen der Giltigkeit einer protestantischen Ehe zurücklassen, so ist doch wegen der Begünstigung der Gesetze gegen die Ehe dieselbe in diesem Zweifel vielmehr für giltig, als ungiltig anzusehen. In dubio enim pronuntiandum pro valore matrimonii

Cap. ult de sent. et rejud.

Die Kirche kann ungiltige Ehen in gewissen Fällen giltig, aber keine giltige ungiltig machen. Es hat demnach mehr Gefahr, eine giltige Ehe als ungiltig, als eine ungiltige als giltig zu erklären. Und dieses

i. was die Protestanten betrift, um so viel mehr, weil sie es durch Ausüben finden würden, falls wir ihre Ehen wegen obigen Umständen für ungiltig erklären wollten. Wie sie dann durchgehends sehr übel zufrieden

gewesen sind, wenn die römische Curie wegen obigen rationibus dubitandi ihre Ehen getrennt hat.

Conf. Estor de divortio præsertim personarum diversæ religionis illustrium in Germania

Wie denn auch in solchen Fällen hie und da die protestantische Reichsstände wegen dergleichen Eingriffen über die römische Curie bey dem Kaiser Beschwerden geführt haben.

Peffinger l. 3 cap. 2. p. 292

Decisio In Ansehung also dieser Gründe findet sich Consulens bewogen, die Ehen der Protestanten auch nach katholischen Grundsätzen als giltig anzusehen. Die obigen Zweifelsgründe sind auch nicht so beschaffen, daß keine standhafte Antwort darauf gegeben werden könnte. Denn

Resolutio rationum dubitandi ad Primum ist dieser Satz zwar wahr, aber ad Secundum ist zu bemerken, daß eben so viel Canonisten und Theologen für den Satz stehen, daß sich das Sakrament der Ehe von dem Ehekontrakt selbst bey Christen noch trennen lasse, daß demnach die Gründe der gegentheiligen Meinung zwar so viel beweisen, daßdiese Absonderung unerlaubt aber nicht, daß die Ehe deswegen ungiltig sey; doch aller Anstand wird hier gehoben, wenn mit Grund behauptet werden kann, daß die Protestanten selbst doch

die Ehe als ein Sakrament empfangen, obschon sie etwa nicht glauben, daß die Ehe ein Sakrament sey. Wer alles setzet, was zu einem giltigen Geschäft gehöret, welches mehrere rechtliche Wirkung hervorbringt, kann hernach durch eine irrige Meinung nicht hindern, daß ein solches Geschäft nicht alles das bewirken soll. Wer z. B. ein giltiges Testament verfertiget, kann nicht verhindern, daß das jus adcescendi bey sich ergebendem Fall nicht Platz greife, obschon er etwa nicht wüßte, oder auch nicht glaubte, daß ein solches jus adcescendi eine Folge von einem giltigen Testament sey. Nur allein in dem Falle würde die Ausschließung des juris adcescendi die Ungiltigkeit des Testaments nach sich ziehen, wenn der Testirer nur unter der Bedingniß ein Testament machte, daß kein jus adcescendi Platz hätte. Eben so muß man in vorliegendem Falle raisonniren, wenn der Protestant, wie es glaublich ist, bey der Ehe an gar kein Sakrament gedacht, oder wenn er auch an ein Sakrament gedächte, doch nicht so gesinnet ist, daß er, falls die Ehe ein Sakrament sey, er dieselbe gar nicht eingehen wolle, so hindert sein Gemüthszustand bey Schließung der Ehe nicht, daß er nicht wirklich ein Sakrament empfange, welches derselbe genug dadurch intendirt, daß er eine nach göttlichen Gesetzen bestimmte Ehe eingehen will, welche nach dem Willen Christi, ob es der Protestant glaubt, oder nicht, ein Sakrament ist. Nur allein würde die Ehe ungiltig, und folglich auch kein Sakrament seyn, wenn der Protestant sie nicht eingehen wollte, falls dieselbe

ein Sakrament wäre. Dieses ist aber gewiß nie, oder gar selten der Fall.

Schmalzgruber tit. 19. § 74.

Ad tertium et quartum will Consulens zwar die Meinung der französischen Kirche, und anderer Canonisten und Theologen nicht herabwürdigen. Doch ist es richtig, daß die gegentheilige Meinung, nemlich, die contrahentes sind ministri sacramenti matrimonialis noch vor 30 Jahren, in Deutschland und Italien gleichsam als ungezweifelt angenommen worden ist, und wirklich noch in curia Romana als unbezweifelt in praxi beibehalten wird. Bekanntlich sind die matrimonia clandestina d. h. die ohne Pfarrer, d. i. ohne Priester, und Zeugen eingegangenen Ehen noch vor dem Trident: als giltig angesehen worden, auch selbst hat sie das Trident so angesehen, sonst wäre es ja nicht nöthig gewesen, diese Ehen zu annulliren.

Benedictus XIV. de Synodo Dioecef. l. 7. c. 27.

Aus diesem folget nun eines von beyden, entweder müssen die Ehen giltig seyn können ohne ein Sakrament, oder es müssen die contrahentes, ohne einen Priester dazu zu haben, sich dieses Sakrament selbst ertheilen können. Welchen von beyden Theilen man auch behaupten will, so wird der Schluß sich ergeben, daß die Ehe der Protestanten ohneracht kein wahrer Priester nach katholischen Grundsätzen mitwirket, giltig seyn können.

Ad quintum ist vorläufig zu bemerken, daß das Trident. loc. cit. gewollt habe, sein Decret wegen der

Gegenwart des eigenen Pfarrers, und zweyer Zeugen soll nicht verbindlich sein, ausgenommen wenn es in singulis parochiarum ecclesiis verkündet worden wäre, so zwar, daß es wirklich auch katholische Pfarreyen giebt, auch in der nemlichen Stadt, wo dieses Decret nicht beobachtet wird, obschon es in andere Pfarreyen verbindlich ist. — Da nun Sempronia zu einer protestantischen Pfarrgemeinde gehört, welcher gedachtes Decret nicht verkündet worden ist, so ist sie auch daran nicht gebunden gewesen, sondern hat sich von ihrem Pfarrer u. andern Gezeugen giltig können copuliren lassen. Zum Ueberfluß wird noch hieher bemerket, daß angesehene Canonisten und Theologen selbst auch in dem Fall, wenn das Tritent. vor Zeiten auch in den Pfarreyen verkündet worden wäre, doch behaupten, daß die heut lebenden Protestanten an dieses Gesetz nicht mehr gebunden seyen. Für welche Meinung denn hauptsächlich die Erklärung Benedicts XIV über die Giltigkeit der Ehen in den vereinigten Niederlanden zur Stütze gebraucht wird. Anstatt aller

Vid. Pichler l. 4. tit. 3. § 15.

Ad sextum ist in den rationibus decidendi schon dargethan worden, daß die Protestanten die Trennbarkeit der Ehen nicht zur Bedingniß machen, noch machen dörfen, wenn sie selbst nach ihren eignen Grundsätzen contrahiren wollen. Ich will hier nur noch anführen, was Schmalzgruber tit. de divortiis § 75 auf diesen Einwurf antwortet: „Error ille schreibt er, insolubilitati matrimonii tunc

„ solum obest, quando contrahens eidem alligat intenti-
„ onem suam (d. h. wenn sie die Ehe nicht eingehen,
„ würden, falls sie nicht in gewissen Fällen trennbar wä-
„ re) quod vero non semper illum eidem alliget, sed
„ potius, ubi de contrario non constat, prævaleat inten-
„ tio generalis, aperte colligitur ex doctrina Apostoli,
„ qui II ad Corinth. Cap. 7. V. 12. 13. Conjugi fideli
„ consulit, ut perseveret in conjugio initum in infide-
„ litate, si infidelis ei cohabitare consentiat, atque hoc
„ consulere non posuisset apostolus, nisi existimasset,
„ matrimonia etiam infidelium jure divino insolubilia esse
(consulens will nur sagen, valida esse) et taliter etiam
„ contrahi, non obstante errore. quod juxta leges suas
„ per libellum repudii existimarent ea solvi posse. Ein
„ eben so bündiger Schluß kann auch

ex cap. 8. qui autem de divortiis

gemacht werden.

Schmier l. 4. tr. 2. c. 5. sect. I. §. 3. Num. 74. nemlich der Wille, eine giltige Ehe einzugehen, macht, daß der Irrthum, sie könne in gewissen Fällen getrennt werden, der Giltigkeit nicht schaden könne.

Ad septimum kann wohl angenommen werden, daß die Protestanten nach ihren ReligionsPrincipien die Ehe in gewissen Fällen für trennbar halten, aber daraus kann doch nicht geschlossen werden, daß sie dieselbe unter der Bedingniß der Trennbarkeit eingehen.

Angesehen

Ad octavum die protestantischen Canonisten und Naturalisten selbst nicht zugeben, daß die Ehe nur auf eine Zeit lang, oder mit einer conditione resolutiva eingegangen werden könne.

Ad nonum wird es ebenfalls darauf ankommen, ob der Jud die Ehe nicht anders eingehen wollte, als mit Vorbehaltung des Rechts, einen Scheidebrief zu geben, so daß er den Scheidebrief zur conditio sine qua non machte, welches glaublich der Fall nicht bey den Juden, am allerwenigsten aber bey den Protestanten seyn kann, als welche nach der allgemeinen Meinung ihrer Lehrer und RitualBücher die Ehe ohne Bedingniß eingehen, und eingehen müssen. Es kann demnach

Ad decimum die katholische Kirche die Ehe der Protestanten als dem Göttlichen, und Natürlichen, und positiven Gesetze gemäs nicht als ungiltig ansehen.

Ad undecimum ist es zwar wahr, daß die Congregatio Conc. Trident. interpretum einige protestantische Ehen als ungiltig erkläret habé, aber dergleichen Erklärungen beziehen sich auf ParticularFälle, und könnte es vielleicht seyn, daß diese Ehen mit kanonischen Hindernissen eingegangen waren, sofort läßt sich demnach aus solchen decisionen keine allgemeine Regel bilden. Wie denn auch, so viel Consulenti bekannt ist,

Ad

Ad duodecimum um auch etwas von dem lezten Falle zu reden, da die protestantische Gemahlin vorgegeben hat, sie seye zu der ersten Ehe gezwungen worden. Dieser Zwang war zwar nicht ganz bewiesen, doch hat endlich der römische Hof, weil mehrere deutsche Theologen die erste Ehe für ungiltig hielten, um gröseres Uebel zu verhindern, dazu geschwiegen.

Bey solchen Umständen muß demnach consulens die Ehen der Protestanten in der Regel als giltig ansehen. Und da bey der Ehe der Sempronia sich keine Ausnahmen in Facto vorfinden, so muß er ebenfalls dieselbe unter die oben festgesezte Regel subsumiren, und hiemit also für giltig erklären.

Resolutio quæstionis secundæ. Ob aber zur Auflösung der zweyten Frage: ob die Ehen der Protestanten, und folglich auch die der Sempronia nach katholischen Grundsätzen, und an sich unauflöslich seyen; könnte billig daher bezweifelt werden, weil

Rationes dubitandi 1) die Protestanten das Gebot der Unzertrennbarkeit der Ehe, wenn gewisse Fälle eintreten, nicht anerkennen, folgsam auch an dieses Gesetz nicht gebunden seyn können, weil Verbindlichkeit immerfort Erkenntniß des Gesetzes voraussezt und dieser Grundsatz gilt nicht allein bey menschlichen, sondern auch bey göttlichen Gesetzen.

Was übrigens

2) auch immer das Tridentinum loco supra cit: in dieser Sache entschieden hat, gehet die Protestanten eben-

falls gar nichts an, weil sie eines Theils das Tridentinum als ein rechtmäsiges concilium nicht anerkennen wollen, andern theils sich auch an keine Aussprüche einiger concilien gebunden glauben, indem höchstens ein concilium nur für die Glieder derjenigen Kirchen Bestimmungen machen kann, welche durch das concilium repræsentirt werden. Diese sind aber nur die Katholiken in Rücksicht auf das Concilium Tridentinum.

Es wäre demnach

3) eine wirkliche Jntoleranz abseiten der Katholiken, wenn sie die Protestanten an die Entscheidung eines concilii zu Trient binden, und wegen dem Ansehen desselben die Ehe der Protestanten nicht wahrhaft als getrennt ansehen wollten, besonders

4) weil die Katholiken diejenige von den Protestanten, welche sich nach getrennten Ehen wieder verheuratheten, als Ehebrecher ansehen müßten, und so würden sie

5) die Gewissensfreiheit der Protestanten gegen den Westphälischen Frieden verletzen;

Angesehen

6) eine solch geschiedene protestantische Person nach dem westphälischen Frieden die Freiheit hat, wiederum zu heurathen, wenn sie will. Diese Freiheit aber würden die Katholiken verletzen, wenn sie dieselbe noch als gebunden ansehen wollten, und wenigstens ihr verwehrten, ein neues Band mit einem Katholischen zu schliesen, welches doch der Fall seyn würde, wenn wir eine solche geschiedene nicht wahrhaft als geschieden ansehen würden.

Es ist

7) den Katholiken um so mehr zu verargen, weil es unerachtet dessen, was oben gesagt worden, doch noch sehr glaublich ist, daß die Ehen der Protestanten keine Sakramente sind, und eben deswegen auch noch aufgelöset werden können.

Bey diesem Zweifel müssen

8) allerdings die Katholiken den Protestanten Recht geben, wenn sie die Ehe trennen, weil auch die protestantische Religion im deutschen Reiche recipirt ist, und die Katholiken doch, was die Trennung betrifft, dieselbe im bürgerlichen Zustande als giltig ansehen müssen. Es wäre demnach viel consequenter, daß man stante dubio dieselbe auch als an sich und in foro conscientio getrennt ansehe, besonders weil es

9) lächerlich ist, daß sich die Katholiken als Richter über die protestantischen Ehen aufwerfen wollen. Eine jede Kirche muß als competenter Richter in ihren Angelegenheiten angesehen werden, sofort haben hier nicht die Protestanten den Ausspruch, sondern die Katholiken zu thun.

Rationes decidendi. Ohnerachtet aber dieser Einwendungen, so ist es doch allerdings unläugbar, daß der Katholick nach bestehenden seinen Grundsätzen die Trennungen der Protestanten nicht als rechtmäsig ansehen kann und das aus folgenden Gründen, weil

a) die Unzertrennbarkeit der Ehe glaublich schon in dem natürlichen Gesetze gegründet ist, wenigstens doch ganz gewiß in dem positiven Gesetz unsers Religions-Stifters.

Das natürliche Gesetz verbindet

b) alle Menschen, das positive Gesetz Christi verbindet alle diejenige, welche durch die Taufe in dessen Kirche aufgenommen, und sich dadurch verbindlich gemacht haben, dasselbe zu beobachten.

Und

c) wie kann sich wohl jemand ausnehmen von dem Gesetze dessen, welcher von sich aussagte: mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Die Protestanten, welche doch auch getauft sind, stehen demnach auch unter den Gesetzen dessen, der sich durch vorige Worte als allgemeinen Gesetzgeber constituiret hat.

Wenn demnach

d) die Kirche, als welcher die Verwahrung und auch die execution der göttlichen Gesetze aufgegeben ist, bey entstehendem Zweifel über dieselbe eine authentische Entscheidung giebt, wie die tridentinische KirchenVersammlung wegen der Trennung der Ehe gethan hat, so kann wenigstens derjenige, der diese Entscheidung für wahr annimmt, d. i. der Katholik die Protestanten davon nicht ausnehmen, besonders weil

e) die Tridentinischen Verordnungen vorzüglich wegen der Lehre der Protestanten von den Ehetrennungen gemacht worden sind, und diese Lehre ist nach dem Funda-

mentalGesetze der Katholiken als falsch verworfen. Also sind ihre Ehen in keinem Fall als rechtmäsig getrennt anzusehen.

Und so wie

f) die Protestanten wegen dieser Irrlehre von der Trennung der Ehe von der katholischen Kirche ausgeschlossen worden sind, eben so würde auch der Katholick von der katholischen Kirche sich selbst trennen, wenn er den Protestanten in diesem Stück Recht geben wollte, indem

g) die tridentinische Verordnung allgemein redet. Denn sie saget: „Si quis" unter diesem Si quis sind nun ganz gewiß die Protestanten verstanden. Denn gegen dieselbe ist diese Verordnung gerichtet, wie viel mehr muß sich also ein Katholik wider diese Verordnung verstoßen, wenn er unerachtet derselben die protestantischen Ehen als trennbar halten wollte, da doch das Tridentinum dieses zu behaupten, den Protestanten selbst nicht erlaubt.

Es kömmt hier.

h) nicht darauf an, was etwa der Katholik für Gründe für sich haben möchte, angesehen, wenn er katholisch bleiben will, er seine Meinung den Ausspruch der Kirche unterwerfen muß. Auch Christus bekümmerte sich nicht darum, was die Juden von der Ehescheidung dachten, und daß sie dieselbe als erlaubt hielten. Er gab seinen Ausspruch, ohnerachtet der gegentheiligen Meinung der Juden dahin: „Quod deus conjunxit, homo non separet.

So wie also

i) der Lehrer nicht darauf zu sehen hat, was seine Schüler denken, sondern was sie denken sollen, eben so wenig kann sich Christus und auch die Kirche daran stören, wenn sie die Untrennbarkeit der Ehe festsetzen, was einige Menschen etwa irriges davon denken. Sie lehrten und lehren, was sie davon denken sollten. Ansonst müßten.

k) nicht nur die Katholiken, sondern auch die Protestanten alle die Ehescheidungen gut heisen, und als giltig annehmen, welche jetzt nach französischen Gesetzen in Frankreich gemacht werden. So wie ich aber fest glaube, daß ein religiöser Protestant dergleichen Ehescheidungen nicht als giltig ansehen wird, obschon sie nach französischen Gesetzen erlaubt sind, eben so wenig kann der Protestant den Katholiken zumuthen, daß er seine Ehetrennung als giltig ansehen soll.

Es muß

l) hier ein jeder nach seinen Grundsätzen handeln, und auch behandelt werden, wie dann dieses sehr vernünftig in der alten pfälzischen ReligionsDeclaration § 14 versehen ist, daß wenn zwischen katholischen und evangelischen Unterthanen Ehestreit vorfällt, der Evangelische nach den Evangelischen angenommenen, der Katholische nach den katholischen geistlichen Rechten, insonderheit in Rücksicht des divortii et repudii gerichtet werden sollen, wie dann auch selbst

m) protestantische Juristen nicht mißkennen, daß bey einer vermischten Ehe der getrennte Theil, welcher katholisch ist, unverheurathet bleiben müsse.

Lobethan vom Eherecht Th. 2. Buch. 3. Tit. 3. §. 13.

Es kann demnach

n) ein Katholick, der seinen Grundsätzen getreu bleiben will, ohnmöglich die Trennungen der Protestanten vor Gott und seinem Gewissen als giltig ansehen. Um so weniger, weil obige Einstreuungen das nicht beweisen, was sie beweisen sollen, denn

Resolutio rationum dubitandi

Ad primum folgt aus diesem Satze nur so viel, daß die Protestanten sich nicht etwa versündigen, wenn sie die Ehe trennen, und folgsam diese Trennung in Bezug auf sie erlaubt ist. Aber diese Nichtanerkennung des göttlichen Gesetzes von der Untrennbarkeit der Ehe kann die Natur der Ehe, oder das desfalls' bestehende göttliche Gesetz nicht abändern. Wenn auch jemand nicht wüßte, oder die Gesetze von den Testaments Solennitæten nicht anerkennte, so würde deswegen doch die Natur der Testamente nicht verändert werden, und würde ein von einem solchen testatore ohne Solennitæten gefertigtes Testament doch nicht gelten. Dieses ist

ad secundum zum Theil auch die Antwort auf den zweyten Einwurf, denn die Nichtanerkennung eines nach katholischen Grundsätzen authentischen Auslegers der göttlichen Gesetze kann hier nichts helfen. Wiewohl auch

dieser zweyte Einwurf auf einer falschen Unterstellung zu beruhen scheint. Freylich ist es wenigstens nach der Meinung vieler Katholiken wahr, daß die Protestanten an die katholischen KirchenEheGesetze nicht gebunden sind, aber die Kirche hat in dem erörterten Canon, welches doch der Einwurf unterstellet, kein Gesetz gemacht, sondern nur das göttliche allgemeinverbindende authentisch erklärt, und hat bestimmt, daß der Satz: die Ehe könnte in gewissen Fällen getrennt werden, nach dem göttlichen Gesetze falsch sey. Geoffenbahrte Wahrheiten aber betreffen alle Menschen, nicht nur allein die Katholiken.

Es ist demnach

ad tertium nicht intolerant, wenn die Katholiken behaupten, daß die Protestanten nach dem Concilio von Trient auch an das göttliche Gesetz der Untrennbarkeit der Ehe gebunden sind, und demnach auch erachten, daß sie unrecht handeln, wenn sie die Ehe in gewissen Fällen trennen.

Nur alsdann würde diese Intoleranz eintreten, wenn die Katholiken den Protestanten diese Ehescheidung verwehren wollten, und die geschiedenen und sich wieder verheurathende für Ehebrecher erklärten, auch die etwan gezeugten Kinder nicht als legitim betrachteten. Dieses alles würde wider den westphälischen Frieden streiten. Wir Katholiken können die Protestanten nicht für intolerant erklären, wenn sie behaupten, wir thäten unrecht, wenn wir eine geweihte Hostie anbeten, Bilder verehren ꝛc. nur alsdann würden sie intolerant seyn, wenn sie uns

dieses verwehren wollten. Eben so ist es auch mit protestantischen Ehetrennungen. Daher würde es

ad quartum freilich intolerant seyn, ja ein Verbrechen gegen die Reichsgesetze, wenn die Katholiken die geschiedenen Protestanten als Ehebrecher ansehen würden, im Falle sie sich wieder verheurathen. Denn Ehebrecher im Sinn des Zivil und Criminal Rechts ist nur derjenige, welcher, bey noch nach bürgerlichen Gesetzen bestehender Ehe sich mit einer andern Person verehlichet, und dieses dolo, d. i. wider seine Ueberzeugung, welches bey den Protestanten der Fall nicht ist. Die Gewissensfreiheit kann

ad quintum nur von dem foro externo, und zwar, was das bürgerliche betrifft, aber nicht dahin ausgedehnt werden, als wenn jede Parthie auch die Grundsätze der andern gutheisen müste, sonst würde ja eine jede Parthie mit sich selbst im Widerspruch stehen. Einmal müßte man als Katholik sagen, die Ehe ist unzertrennbar, und wenn man die protestantischen Grundsätze gutheisen müßte, so müste man sagen, die Ehe ist trennbar.

Die Gewissensfreiheit besteht in dem, daß ein jeder Theil den andern in Ausübung seiner Grundsätze nicht stören dürfe, wie auch daß kein Theil zu etwas gezwungen werden könne, welches wider seine Ueberzeugung ist.

Dies thun nun die Katholiken nicht, wenn sie behaupten, die Ehen der Protestanten seyen unzertrennbar,

denn sie zwingen dieselbe nicht, diesen Satz anzunehmen und sich darnach zu benehmen.

Ad sextum das Recht und die Freiheit, welches eine protestantisch geschiedene Frau hat, kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Katholiken von ihren Grundsätzen abgehen müssen, denn auch die Katholiken haben das Recht, nach ihren Grundsätzen zu handeln; und so wie es widerrechtlich wäre, wenn die Katholiken den Protestanten ihre Grundsätze aufdringen wollten, eben so ungerecht wäre es, wenn die Protestanten ihre Freiheit uns anzuerkennen zumuthen wollten. Die Folgen dieser Zudringlichkeit können die Katholiken unmöglich nachgeben, denn sonst könte auch diese freie Protestantin einen katholischen Priester zu Mann begehren, weil es doch nach ihren Grundsätzen derselben erlaubt wäre, einen katholischen Geistlichen zu heurathen.

Die Katholiken sehen demnach zwar eine solche als eine geschiedene Persohn an, wenn die Rede ist von der bürgerlichen Würkung der Ehe, nicht aber, wenn die Rede wäre, wie hier der Fall ist, von dem Bande der Ehe selbst, und auch nicht einmal das erste kann dem Katholiken ausser Deutschland zugemuthet werden.

Ad septimum. Will man diesen Zweifel, ob die Ehen der Protestanten Sakramente sind, hier bey Seite setzen, obschon das Gegentheil bey der ersten Frage behauptet worden ist. Also angenommen, daß die Ehen der Protestanten keine Sakramente sind, so folgt doch nicht, daß sie trennbar sind, weil Christus die Ehe erst un-

trennbar erkläret, hernach aber wegen dieser überaus grossen Beschwerlichkeit der Ehe dieselbe zum Sakrament gemacht hat! Denn ohne diese Untrennbarkeit könnte die Ehe kein Symbol seyn derjenigen untrennbaren Vereinigung, welche Christus mit seiner Braut der Kirche eingegangen hat. Hierinn bestehet aber die Wesenheit dieses Sakraments.

Man sehe den Apostel Paul ad Ephes: Cap. 5. V. 31.

Es können demnach

ad octavum die Katholiken den Protestanten auch in hoc dubio nicht recht geben. Es sind drey Religionen im deutschen Reich recipirt, daraus folgt aber nicht, daß auch die Grundsätze dieser drey Religionen als wahr anerkannt sind, ansonst hätte man Widersprüche als wahr ansehen müssen. In foro conscientiæ kömmt es auf diese politische Rezeption also nicht an, und die Katholiken würden inconsequent seyn, wenn sie behaupten wollen, daß ein allgemeines göttliches Gesetz de insolubilitate matrimonii vorhanden wäre, und gleichwohl die Protestanten davon ausnehmen wollten. Man läßt es

ad nonum der protestantischen Kirche über, in ihrer eigenen Sache Richter zu seyn, gleichwohl aber kann der Ausspruch dieser Kirche nur in dieser Kirche gelten, sobald er auf die katholische Kirche wirken soll, so massen sich die Protestanten selbst eine jurisdiction über die Katholiken an, wider den rechtlichen Grundsatz: res judicata tantum valet inter partes. Wenn nun die

Protestanten mit Recht nicht leiden wollen, daß unsre Entscheidungen auf ihre Kirche wirken, so können sie auch den Katholiken nicht zumuthen, daß ihre Entscheidungen auf uns wirken sollen.

Die Katholiken werfen sich also hier nicht als Richter über die Protestanten auf, sondern sie erklären nur, daß ein protestantischer Ausspruch über die Ehe keinen Katholiken von seinen Grundsätzen freisprechen könne.

Decisio. In Angesicht also alles dessen finde ich keinen Grund, von dem Satze abzugehen, daß die Protestantischen Ehen nach katholischen Grundsätzen untrennbar sind, folglich daß Sempronia in katholischen Augen noch eine wahre Ehefrau ist, und hiemit

Resolutio quæstionis tertiæ. ergiebt sich auch die Auflösung der dritten Frage, daß nemlich

1) hier dem Fabricio ein wahres impedimentum ligaminis entgegen stehe. Pompejus, wie ich hier voraussetze lebet noch. Es ist demnach Sempronia annoch nach der Lehre des Apostel Paulus an ihn gebunden. „Mulier „quando tempore vir ejus vivit, alligata est legi, hindert auch nicht

2) Wenn etwa Fabricius aus Privatueberzeugung dafür hielte. Sempronia sey frey, und er könne sie mit gutem Gewissen heurathen, angesehen Fabricius sich hier nicht auf seine Privatueberzeugung stützen kann, sondern sich den Grundsätzen seiner Kirche, wenn er katholisch seyn, und bleiben will, conformiren muß, und wenn er

3) gleichwohl dieser seiner Privatueberzeugung nachgehen, und Semproniam heurathen wollte, so würde seine Kirche das Recht haben, ihm die Sakramente zu sperren, und denselben mit censuren zu verfolgen, bis er sich wieder von Sempronia trennte. Sollte aber auch

4) Fabricius diese Kirchenstrafen etwan nicht achten, so würde seine Kirche das Recht haben, das brachium sæculare anzurufen, und dahin anzutragen, daß Fabricius eine in den Augen des katholischen Volks ärgerliche Ehe wieder aufhebe.

Cap. 10 de judiciis.

Cap. I. 14 de officio jud. ord.

Gail lib. I. obs. 115.

Num. 3.

Böhmer Jus Eccl. Protest. l. 2. Tit. 27. § 54.

Auch selbst

5) könnte eine protestantische Regierung, wenn sie in diesem Falle implorirt würde, ihren Beistand nicht versagen, falls Fabricius katholisch ist, und bleiben will.

Böhmer loc. cit.

Fabricius ad Gail loc. cit. sect. I.

Und wenn auch dieses nicht erfolgte, so würden allerdings,

6) alle katholischen Bischöffe und die Geistlichkeit befugt seyn, den kaiserlichen Schutz, welchen der Kaiser in der Wahlkapitulation Art. 1 der katholischen Kirche so feierlich zugesichert hat, zu imploriren, wie dann

7) dieses alles noch mehr bestätiget wird durch einen neuerlichen ähnlichen Vorfall, welcher den kurpfälzischen Hof und die Regierung zu Mannheim fast ein ganzes Jahr lang beschäftiget hat. Da ein katholischer Bürger, Caspar Schmidt mit Namen, eine propter mores malos geschiedene Protestantin Elisabetha Hennesin heurathen wollte, und dazu von dem Stadtrath zu Mannheim hernach von der kurfürstlichen Regierung die Erlaubniß begehrte; über diesen Vorfall sind gefragt worden die Universitäten zu Würzburg, zu Heidelberg und auch einige Professoren zu Ingolstadt. Das Würzburger Responsum ist per unanimia negative ausgefallen, das Heidelberger auch, doch nur per majora auch die Professores zu Ingolstadt sind auf der negative bestanden, so, daß diese Erlaubniß von Hof aus, als wohin die Sache endlich gediehen ist, zwar nicht ausdrücklich versagt, doch auch nicht gegeben worden ist.

Ob sich aber

Resolutio quæstionis quartæ

zu Auflösung der vierten Frage dieses impedimentum ligaminis nicht schon etwa durch den vermutheten Tod des Pompejus gehoben habe, könnte billig bezweifelt werden.

Rationes dubitandi.

Weil wenigstens nach dem römischen Recht im Zweifel, ob der Mann noch lebe, der Frau erlaubt wird, wenn sie fünf Jahre lang abgewartet hat, sich in eine andere Ehe zu begeben, sin autem, sind die Worte des legis 6 D. de divortiis et repudiis „in incerto est, an „vivus an apud hostes teneatur, vel morte præventus, „tunc si quinquennium a tempore captivitatis excesse-

„ rirt, licentiam habet mulier, ad alias migrare nuptias. Wie dann auch

2) in cap. 8 de divortiis der Fall vorkömmt, daß nach einer zehnjährigen Abwesenheit ein Bischoff der zurückgelassenen Frau die Erlaubniß gegeben, sich anderweits zu verehelichen, und kann etwa

3) nicht gesagt werden, daß dieses Verfahren des Bischoffs misbilliget worden sey, weil der Pabst den Bischoff einen virum providum et discretum nennt, und auch die aus der zweyten Ehe der geschiedenen Frau erzeugte Kinder als legitim erklärt, hier auch im vorliegenden Fall

4) sehr gegründete Ursachen vorhanden sind, daß Pompejus sich nicht mehr unter den Lebenden befinde, weil er, da er sonst öfter geschrieben, nun in 10 Jahren nichts mehr geschrieben hat.

Besonders wäre

5) allerdings zu vermuthen, daß Pompejus sich gewaltsamerweise aus der Welt gebracht habe, weil er doch den lezten Brief, wie er selbst gestehet, mit Verwirrung und vieler Betrübniß geschrieben hat, und dann endlich die Drohung beyfügte: Sollte ihn seine hinterlassene Frau nicht mehr lieben, so wüßte er, was er zu thun habe. Aber diese Gründe sind doch nicht so beschaffen, daß sie mich bewegen könnten, in Angesicht so vieler klaren entgegenstehender Gesetze dieselbe zu bejahen. Denn insgemein wird

a) nach den Gesetzen der Tod nie vermuthet, sondern muß allezeit bewiesen werden, es wäre dann, daß der Abwesende schon das gewöhnliche Menschenalter überschritten hätte.

Leyser Vol. 2. sp. 95. m. 2.

Deswegen auch

b) das cap. 19. de sponsalibus die ganz klare und völlig hier passende Entscheidung giebt: cum dicat Apostolus: „Mulier tam diu alligata est viro, quam diu „vir ejus vivit: respondemus: quod quantocunque annorum spatio ita remaneant viventibus viris suis, non possunt ad aliorum consocium canonice advolare . . . . donec certum nuncium recipiant de morte virorum.

Diese Entscheidung paßt

c) um so viel mehr hieher, weil sich doch dort die Weiber sehr viele Mühe gegeben hatten, sich entweder von dem Leben oder dem Tod ihrer Männer zu versichern, welches gleichwohl Sempronia noch nicht gethan hat, und ohnerachtet dieser Sorgfalt, wo also eher der Tod zu vermuthen war, ist der Pabst mit dieser Vermuthung nicht zufrieden, sondern verlangt certum nuncium. Mit diesem

d) stimmt auch überein, was Cap. 2. de sec: nuptiis festgesetzet ist: „nullus ammodo ad secundas nuptias mi„grare præsumat, donec ei constet, quod ab hac vi„ta migraverit conjux ejus.“ In der Quelle steht: „do„nec firma certitudine constet.“ Ich kann aber nicht

absehen,

absehen, wie es in vorliegendem Falle constire, daß Pompejus nicht mehr bey Leben sey. Eine præsumtio hominis wie etwa hier der Fall ist, besonders da sie durch das Cap. 19 verworfen ist, kann unmöglich so viel bewirken, daß man sagen könne, es consentire.

Conf. Rigger p. 4. §. 238.

Besonders, wenn man

e) ferner in Erwägung zieht, was Justinian über diesen Fall Nov. 117 cap. II. verordnet. „jubemus, quantocunque annos in expeditione manserint (nempe mariti) sustinere eorum uxores, licet nec litteras, nec „responsum aliquod a suis maritis acceperint, si qua „vero ex hujusmodi mulieribus suum maritum audierit „esse mortuum, neque tunc ad alias eam venire nuptias finimus, nisi prius accesserit mulier, aut per se, „aut per suos parentes, aut per aliam quamcunque personam, ad priores numeri chartularios, in quo hujusmodi maritus militabat et eos, seu tribunum (si tamen adest) interrogaverit, si pro veritate mortuus „est ejus conjux: ut illi sacris Evangeliis propositis sub „gestis monumentorum deponant, si pro veritate vir „mortuus est. Et postquam hæc gesta monumentorum confecta mulier pro suo testimonio perceperit, etiam post „hoc jubemus manere eam per unius anni spatium, ut „etiam post hunc decursum liceat legitimas contrahere nuptias; Si autem præter hanc observationem mulier præ-

„sumpserit ad aliud venire matrimonium: et ipſa et qui „ducit eam uxorem, velut adulteri puniantur.“

Dieſe Worte ſind

f) ſo beſtimmend und klar, daß ich nur dieſe Bemerkung noch hinzu ſetzen will, daß eines Theils Juſtinian eine noch ſo lange Abweſenheit nicht als hinlänglich annimmt, den Tod des Abweſenden zu vermuthen, andern theils ſtehet dieſer Deciſion es um ſo mehr in vorliegendem Fall entgegen, weil in dieſer Nov. von Soldaten die Rede iſt, welche doch viel mehr Lebensgefahr ausgeſezt ſind, als jemand, der kein Soldat iſt. Um ſo weniger kann alſo hier eine TodesVermuthung hinreichen, daß Sempronia ſich anderweit verheurathen dürfe.

Obige dagegen gemachte Argumente ſind auch leicht zu beantworten, denn

ad primum iſt dieſes Geſetz der Pandecten durch die angeführte Nov. 117 Cap. II widerrufen, welches auch Juſtinian ausdrücklich ſagt in den Worten „melius ordinare perſpeximus &c.“

Ad ſecundum wird der Biſchoff alldort ein providus et discretus genennt, weil er doch die Vorſicht gebraucht, und erſt Erkundigung an dem Ort des Aufenthalts eingezogen hatte, welches dann das Jus Canonicum et Novella citata erfordern. Unerachtet deſſen beſtimmt doch der Pabſt über die nachher eingegangene Ehe nicht, daß dieſelbe giltig ſey, noch auch daß der Biſchoff recht gehandelt habe, daß er das TrennungsUrtheil ausgeſprochen habe. Nur weil die geſchiedene Frau und ihr

neuer Mann in bona fide waren, werden die Kinder als legitim erklärt, und darüber war auch der Pabst gefragt, nachdem man nemlich zu zweifeln anfieng, ob die zweyte Ehe giltig wäre, und ob hernach die Kinder als eheliche angesehen werden müssen, sonst ist der Pabst hier nichts gefragt worden, und hat also auch nichts entschieden.

Daß

ad quartum Pompejus innerhalb 10 Jahren nichts mehr von sich habe hören lassen, kann allerdings eine præsumtionem hominis machen, aber gewiß keine nach den angeführten Gesetzen erforderliche Gewißheit, besonders weil wie in der specie facti angemerket ist, die Freunde des Pompejus kein Geld mehr schiken wollten, er folglich auch keine Ursache mehr fand, etwas von sich hören zu lassen, und daher ergiebt sich auch die Antwort

ad quintum. Man kann nemlich der dort aufgestellten Vermuthung eine andere entgegenstellen, daß nemlich Pompejus durch sein klägliches Schreibwerk nur seine Freunde habe bewegen wollen, ihm Geld zu schiken, und falls seine hinterlassene Frau nichts mehr geben wollte, so kann man eben so leicht annehmen, daß er sich um eine andere umsehen würde. Das heiße: ich weis, was ich thun will: ich nehme mir nemlich in einem Lande, wo ich unbekannt bin, eine andere Frau. Diese Vermuthung ist auch hier nicht widerrechtlich, weil in der specie facti angegeben ist, daß Pompejus ein unsittlicher Mensch war, und so hätte man auch einen Grund, warum Pompejus sei-

ne Freunde so sorgfältig warnet, daß sie ihr und seinen Zustand Niemand entdeken sollten.

Ich kann also auch hier der Gesinnung des Fabricius nicht entsprechen, und den Pompejus morali certitudine unter die Todten zählen.

Daß ich übrigens diese meine hier gegebene Antwort den Rechten und vorliegendem Falle gemäs erachte, bezeuge ich mit meines Namens Unterschrift, und beygedruktem gewöhnlichen Pettschaft. Heidelberg am 17. Juny 1801.

Mathäus Kübel.

III.

Kurfürstlich Baierisches und Kurfürstlich Badisches Gesez. *)

Die Frage: ob Katholiken richterlich geschiedene Protestanten, deren geschiedene Männer oder Weiber noch am Leben sind, ehelichen dürfen? war schon längst ein Gegenstand der Gesezgebung, welcher nach eingeholten responsis katholischer Theologischer facultæten darüber erstatteten Vor- und Neben Vorträgen: und Prüfung aller in Vortrag gebrachter Gründen in dem geheimen Staatsrath zu München von seiner Kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern unterm 8 Nov. 1802 dahin entschieden worden: da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesezen in Deutschland giltig sind, richterlich geschiedene Protestanten folglich nach eben diesen Gesezen als ledig, nemlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung giltig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeiten bey

*) Nun auch Fürstlich Leinningisches.

welchen dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischer Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden, so soll bey solchen Ehen nemlich eines Katolikens mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesene Ehemänner und respective Ehefrauen noch am Leben sind, der bey der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationsschein von dieser niemals versagt werden; dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als giltig anzusehen, sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleuten nicht vornehmen, oder die nachgesuchte dimissoriales nicht ertheilen können, so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten freizustellen, ihre Trauung bey einem geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechten die nemliche Würkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobey dergleichen Eheleute kräftig zu schüzen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehen nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiæ gehöret, darinn soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern

solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Gleichwie nun des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht durch höchstes rescript von 30 Oct. v. J. erklärt haben, daß hochdieselbe beim Innhalte dieses kurbaierschen Rescripts auch ihrerseits nichts zu erinnern fänden, und daher erwähntes Rescript als Gesez sanctioniert, fort die weitere Verfügung diesseitiger Stelle gnädigst aufgegeben haben, als wird davon sämmtlich Ober- und Unterbehörden zur respectiven Wissenschaft und Nachachtung anmit die Nachricht ertheilt. Mannheim am 21 Januar 1803.

Rheinpfälzisch interimistisches general Commissariat.

Freiherr von Wreden.

6

C.XVI. 6. C.12

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beweis daß die bey Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande, auch nach kathol. Grundsätzen gültig sind ...

Carlsruhe 1804

J.can.p. 520#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545410-4